



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Programmarbeit	
1. Positive Bilanz der ersten Phase der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Brandenburg	5
2. Die Baubranche – ein bedeutender Wirtschaftszweig in Brandenburg	10
3. Arbeitszeiten bei Paket-, Express- und Kurierdiensten	28
4. Überprüfung der Arbeitszeiten in ambulanten Pflegebetrieben	32
Veranstaltungen	
1. Internationale Zusammenarbeit	35
2. Öffentlichkeitsarbeit	37
Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten	
1. Unfallgeschehen	41
2. Arbeitsstätten und Ergonomie	48
3. Gefahrstoffe und Biostoffe	50
4. Arbeitszeitschutz	53
5. Jugendarbeitsschutz	56
6. Mutterschutz	60
7. Arbeitsmedizin	62
Anhang: Statistische Angaben	
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	71
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	72
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	73
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	75
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	84
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	85
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	86
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	87
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	91
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	92
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	93
Abkürzungsverzeichnis	94

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

gute Arbeit bedeutet für uns: anständige Bezahlung, sichere Arbeitsplätze, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, altersgerechte Arbeitsbedingungen, ein betriebliches Gesundheitsmanagement, hohe Standards beim Arbeitsschutz und eine funktionierende Sozialpartnerschaft. So steht es auch im Koalitionsvertrag für die Wahlperiode 2014 bis 2019. Diesem Anspruch fühle ich mich als verantwortliche Ministerin verpflichtet.

Im arbeits- und gesundheitspolitischen Kontext geht es darum, gemeinsam mit den Sozialpartnern, den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitsschutzinstitutionen die Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Einrichtungen so zu gestalten, dass hoch motivierte, gut qualifizierte und leistungsbereite Beschäftigte sicher und gesund arbeiten können. Ein hohes Arbeitsschutzniveau - möglichst in Verbindung mit freiwilligen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit - ist ein wichtiger Wettbewerbsvorteil. Im Werben um junge Menschen steht neben einem gerechten Lohn, beruflichen Entwicklungschancen sowie guter Vereinbarkeit von Familie und Beruf die menschengerechte Gestaltung der Arbeit an vorderer Stelle der Attraktivitätskala eines Betriebes.

Dieser Jahresbericht zeigt die auf diesem Gebiet in Brandenburg in den letzten Jahren erreichten Fortschritte; weist jedoch auch auf noch bestehende Defizite hin. So ist beispielsweise die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle - bezogen auf 1.000 Erwerbstätige - in den letzten 10 Jahren um ca. ein Drittel gesunken; allerdings liegt sie mit einem Anstieg in 2013 wieder leicht über dem Bundesdurchschnitt. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, aktiv und präventiv zu bleiben zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der



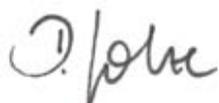
Arbeit. Denn jeder Arbeitsunfall, jede arbeitsbedingte Erkrankung erzeugt menschliches Leid und richtet ökonomischen Schaden an. Es gilt also, die Kräfte zu bündeln und alle am Arbeitsschutz Beteiligten auf gemeinsame Arbeitsschutzziele und ein abgestimmtes Handeln zu verpflichten.

Die seit 2008 von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zusammen mit den Sozialpartnern umgesetzte Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie bietet hierfür einen guten Rahmen. Für Brandenburg fällt die bisherige Bilanz positiv aus. Der Jahresbericht enthält die wesentlichen Ergebnisse der in Brandenburg umgesetzten Arbeitsprogramme. Belegt wird, dass Sensibilisierung und Information der Arbeitgeber wie der Beschäftigten wichtige Instrumente sind, die jedoch ohne eine zielgerichtete und am

Risiko orientierte Überwachung durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde nicht hinreichend wirksam werden. Dies macht deutlich, dass die in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie begonnenen arbeitsteiligen Ansätze weiter ausgebaut werden sollten. Der im GDA-Arbeitsprogramm Bau- und Montagearbeiten entwickelte Ansatz ist hierfür ein gutes Beispiel.

Die Bauwirtschaft ist ein Schwerpunkt in der Jahresberichterstattung. Gründe dafür sind die nach wie vor überdurchschnittlich hohen Unfall- und Gesundheitsrisiken für Beschäftigte in der Baubranche gegenüber anderen gewerblichen Wirtschaftszweigen sowie die große Bedeutung des Wirtschaftszweiges insgesamt. In Brandenburg arbeitet nahezu jeder 10. Erwerbstätige im Baugewerbe; das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe erzielte 2013 mehr als 5 Milliarden Euro Umsatz.

Der Jahresbericht enthält weiterhin eine Vielzahl von Einzelbeispielen und Aktivitäten. Diese machen den hohen persönlichen Einsatz der Beschäftigten in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs deutlich. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen infolge von Personalanpassungen leistete das Landesamt für Arbeitsschutz hier eine hervorragende Arbeit. Dies unterstützt auch unsere Aktivitäten in der Gemeinschaftsinitiative „Safe Region für ein sicheres Brandenburg“. Dafür spreche ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen herzlichen Dank aus.



Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Programmarbeit



Positive Bilanz der ersten Phase der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Brandenburg

1.

1.1 Arbeitsprogramme – erste Auswertung 2013

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist für Brandenburger Betriebe und Arbeitsschutzexperten längst zu einem festen Begriff geworden. Hält man im Jahr 2013 Rückschau auf die erste Phase der GDA und auf die daraus resultierende Berichterstattung zu den im Zeitraum 2008 bis 2012 durchgeführten Arbeitsprogrammen, so fällt die Bilanz positiv aus.

Mit den gesetzten Schwerpunkten - von arbeitsschutzorganisatorischen Rahmenbedingungen bis hin zu spezifischen Anforderungen für bestimmte Branchen und Berufsgruppen – wurde, abgestimmt mit den jeweils branchenspezifisch tätigen Unfallversicherungsträgern (UVT), ein großer Kreis von Betrieben und Beschäftigten sowie Arbeitsschutzexperten erreicht. Im Land Brandenburg sind vielfältige Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung praktisch umgesetzt worden, um insbesondere die Anzahl von Arbeitsunfällen sowie von Muskel-Skelett- und Hauterkrankungen zu verringern, wie es in den Arbeitsschutzzielen der GDA im Jahr 2008 formuliert worden war.

Zwischen 2008 und 2012 hat sich das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) an allen elf bundesweit konzipierten GDA-Arbeitsprogrammen beteiligt. In der Übersicht 1 sind die durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Rahmen der ersten Phase der GDA quantitativ dargestellt.

Für die im Folgenden aufgeführten Arbeitsprogramme wurde im Jahr 2013 in Brandenburg abschließend Bericht erstattet.

Übersicht 1: Betriebsbesichtigungen in Brandenburg

GDA-Programm	Anzahl der Besichtigungen	
	Soll	Ist
Bau	1.998	1.467
Pflege	42	46
Büro	496	612
Zeitarbeit	101	211
Transport	1.260	1.540
Haut	551	594
ÖPNV	13	20
Hotellerie	6	6
Schulen	-	-
Feinmechanik	60	64
Ernährung	18	18

GDA-Programm Bau

Hierzu wird ausführlich unter dem Gliederungspunkt 2.4 berichtet.

GDA-Programm Pflege

Das LAS beteiligte sich an dem bundesweiten Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Pflege“. Insbesondere sollten hier in Pflegeberufen Muskel-Skeletterkrankungen, u. a. auch in Verbindung mit psychischen Belastungen, verringert werden. Ziele waren die Entwicklung einer Präventionskultur sowie die Förderung der Gesundheitskompetenz von Führungskräften und Beschäftigten in Betrieben der ambulanten und stationären Pflege sowie in Pflegebereichen von Kliniken.

Ausgewählte Einrichtungen wurden in Abstimmung mit den UVT Betriebsbesichtigungen unterzogen. Hier wurden beispielsweise angemessen durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen in 50 % der ambulanten Pflegebetriebe, in 67 % der stationären Pflegebetriebe und in 83 % der Kliniken vorgefunden.

Die Betriebe erhielten außerdem die Möglichkeit, an regionalen Informationsveranstaltungen der GDA-Träger zu den Themen und Maßnahmen des Arbeitsprogramms sowie an Schulungen von Führungskräften und Multiplikatoren durch die UVT teilzunehmen. Insbesondere wurden hier Zielgruppen wie Führungskräfte, betriebliche Arbeitsschutzexperten und Interessenvertretungen aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erreicht.

Die Pflegebetriebe nutzten projektbegleitend das im Rahmen der GDA-Aktivitäten bereitgestellte Online-Selbstbewertungsinstrument unter www.gesund-pflegen-online.de. Alle ambulanten und stationären Pflegebetriebe wurden vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation (IAO) angeschrieben und mit den individuellen Zugangsdaten ausgestattet. Schwerpunkte der Online-Befragung waren:

- Sensibilisierung der Führungskräfte zu relevanten Themen im Bereich Pflege
- Konzepte zum rückengerechten Arbeiten am Patienten
- Vermeidung psychischer Belastungen
- Verbesserung von Führungsstil und Betriebsklima.

Mit der interaktiven Selbstbewertung bestand auch für die Brandenburger Pflegebetriebe die Möglichkeit, eigene Arbeitsschutzdefizite zu erkennen und Maßnahmen daraus abzuleiten. Eine Rückfrage in den Betrieben ergab, dass ein Drittel der seitens des LAS besichtigten Betriebe das Online-Selbstbewertungsinstrument bereits genutzt hatte.

Dass alle Maßnahmen wie geplant entwickelt und umgesetzt werden konnten, spricht für die Effektivität der Kooperation und des Zusammenwirkens von zentraler Planung und dezentraler Umsetzung durch die beteiligten Träger – auch in der Region Brandenburg.

Schwerpunkt künftiger Besichtigungen in der Pflegebranche bleibt weiterhin der Einfluss auf die Verbesserung der Qualität der Gefährdungsbeurteilungen, vor allem im ambulanten Bereich. Es existieren viele Ansätze (Einzelmaßnahmen) zur Prävention der Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems. In der Regel fehlen aber betriebliche Konzepte zur gezielten Senkung der Belastungen. Darauf sollte zukünftig Einfluss genommen werden. Das Online-Selbstbewertungsinstrument wird den Betrieben weiter zur Anwendung empfohlen.

GDA-Programm Büro

Das LAS untersuchte im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ Bürobereiche in mehr als 600 vorrangig kleinen und mittelständischen Betrieben verschiedener Branchen. Hierbei wurden die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsschutzorganisation geprüft sowie ermittelt, ob die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) in geeignetem Maße umgesetzt worden war. Die Verringerung psychischer Belastungen und die Gesundheitsförderung standen ebenfalls im Fokus. Ziel war vor allem, hinsichtlich bestehender Belastungen im Büro zu sensibilisieren: Was auf den ersten Blick als leichte Arbeit erscheint, kann durch Fehl- und Dauerbelastung die Gesundheit anhaltend beeinträchtigen.

Festgestellt wurde, dass ein Großteil der aufgesuchten Betriebe sowohl die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitsschutzorganisation und die Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung als auch darüber hinausgehende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung bereits umgesetzt hatte. 78 % der Betriebe hatten für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation gesorgt, weitere 14 % zumindest teilweise. Insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung im Büro und die Bildschirm-

arbeitsverordnung waren mit 88 % und 87 % in hohem Grade umgesetzt. Alle weiteren im Programm geprüften Items waren für die Betriebe nicht verpflichtend und erreichten Werte zwischen 69 % und 97 %. Schulungsmaßnahmen zur Förderung psychosozialer Kompetenzen waren dabei mit 41 % deutlich geringer ausgeprägt und zeigten Potenzial für Verbesserungsprozesse auf.

Nachbesichtigungen ergaben für alle Items Verbesserungsraten von bis zu 46 %. Die Zahl der Betriebe in einer Vergleichsstichprobe, die die Gefährdungsbeurteilung für den Bürobereich im Ergebnis angemessen durchgeführt hatten, stieg um 15 %. Die Zahl der Betriebe, die die BildscharbV vollständig umgesetzt hatten, stieg um 26 %.

Das Arbeitsprogramm war aber auch ein Sensibilisierungsprogramm mit verschiedenen begleitenden Maßnahmen. Den Betrieben wurden vielfältige Informationen übergeben, z. B. eine Werkzeug- und Informationsmappe (Abb. 1) mit gemeinsam zwischen den Trägern der GDA erarbeiteten und abgestimmten Inhalten.

*Abbildung 1:
Die Werkzeug- und Informationsmappe*



GDA-Programm ÖPNV

Die Mitarbeiter des LAS besichtigten im Rahmen des Arbeitsprogramms „ÖPNV“ Brandenburger Verkehrsbetriebe mit mehr als 10

Beschäftigten. Das Ziel bestand darin, die Belastungen des Fahrpersonals zu ermitteln und zu möglichen Belastungsreduzierungen zu beraten. Schwerpunkte bildeten dabei die Arbeitszeitgestaltung, die Ergonomie der Fahrerarbeitsplätze, der Umgang mit belastenden Situationen im Straßenverkehr und mit Fahrgästen sowie das gesundheitsbewusste Verhalten der Beschäftigten. Darüber hinaus richtete sich die Beratung insgesamt auf eine Verbesserung der betrieblichen Präventionskultur.

Neben einer gut strukturierten Arbeitsschutzorganisation ergab die Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein durchweg positives Bild. Da die Ergebnisse der Erstbesichtigung in den Verkehrsbetrieben sehr gut ausgefallen waren, konnte auf eine generelle Zweiterhebung in den Brandenburger ÖPNV-Betrieben verzichtet werden.

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) verlief einvernehmlich, was sich z. B. bei der Aufteilung der zu besichtigenden Verkehrsbetriebe in der Vorbereitungsphase zeigte.

*Abbildung 2:
Brandenburger Fahrpersonal im Einsatz*



Offensichtlich wurde, dass die bereits Ende der 90-iger Jahre vom LAS durchgeführten intensiven Vor-Ort-Kontrollen und Beratungen in Busbetrieben erfolgreich waren und nachhaltig zu verbesserten Arbeitsbedingun-

gen des Fahrpersonals geführt hatten. Wichtig ist es, diesen guten Stand zu halten und weiter auszubauen. Auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung gibt es noch ausreichend Potenzial für Verbesserungen.

GDA-Programm Hotellerie

Das Arbeitsprogramm Hotellerie hatte sich zum Ziel gesetzt, Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen unter Einbeziehung von psychischen Belastungen zu verringern und die systematische Organisation des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu fördern. Der Fokus lag dabei auf einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten des Gastgewerbes mit dem Schwerpunkt Hotellerie.

Eine Auftaktveranstaltung zu zahlreichen Aktionen, die sich bis 2013 bundesweit dem Thema „Rückengesundheit in der Gastronomie und Hotellerie“ widmeten, fand in Strausberg im Land Brandenburg statt.

Das Arbeitsprogramm gliederte sich in drei Projektabschnitte. Erstuntersuchungen in sechs Hotels zeigten Ansatzpunkte für notwendige Interventionsmaßnahmen, die dann gemeinsam mit dem jeweiligen Hotel abgeleitet und mit den Kooperationspartnern (Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) und Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Nordost) umgesetzt wurden. Hier gelang es im Ergebnis intensiver Beratungsgespräche, in fünf von sechs Hotelbetrieben Interventionsseminare zur Rückengesundheit und zum Umgang mit berufstypischen psychischen Belastungen erfolgreich zu initiieren. Weiterhin wurden Seminare zur Gesundheitskompetenz durchgeführt. Nach etwa einem Jahr wurde anhand von Zweituntersuchungen die Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen messbar.

Nicht nur für die Gesundheitskompetenz der Mitarbeiter zeigte sich ein generelles Entwicklungspotenzial, auch die Präventionskultur in den Hotelbetrieben ist entwicklungsfähig.

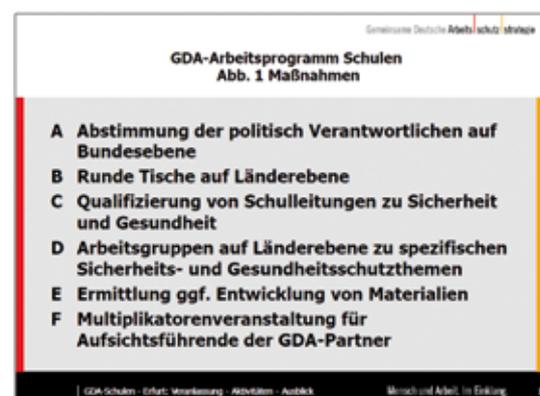
Gute praktische Lösungen, wie das Ein- und Auschecken im Sitzen und regelmäßig wechselnde Arbeitshaltungen in Front- und Backoffice-Bereichen helfen, beispielsweise den Anteil einseitiger Arbeitsbelastungen durch andauernde Steharbeit im Empfangsbereich zu mindern.

GDA-Programm Schulen

Die Vermittlung neuer Impulse und Anregungen für eine effektive Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen war ein Schwerpunkt des Arbeitsprogramms „Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen“. Es sollten Maßnahmen entwickelt werden, die die allgemeinbildenden Schulen dabei unterstützen, eine wirksame Präventionskultur zu etablieren und Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, sich sicherheits- und gesundheitsrelevante Kompetenzen anzueignen.

Brandenburg beteiligte sich als eines von 13 Ländern an der Umsetzung dieses Arbeitsprogramms. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), den Unfallkassen (UK) Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, den Ländern Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und Saarland sowie der Kultusministerkonferenz (KMK), entwickelte ein Maßnahmenpaket A - F (Abb. 3).

Abbildung 3: Maßnahmen des GDA-Arbeitsprogramms Schulen



Das Arbeitsprogramm „Schulen“ strebt an, die Institutionen und Netzwerke, die sich bereits um eine wirksame Gesundheitsförderung und Prävention in Schulen bemühen, für eine intensivere Kooperation auf den unterschiedlichen Ebenen zu gewinnen. Vor allem wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Bildungsbereichs und Akteuren im sozialpolitischen Bereich angestrebt.

Im Ergebnis dieses Programms erfolgte in Brandenburg die Gründung eines „Runden Tisches“ mit der Unfallkasse Brandenburg (UK BB), dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ). Dieser Kreis soll um eine Vertretung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sowie der gesetzlichen Krankenkassen erweitert werden.

1.2 GDA-Erfahrungsaustausch in der Region

Der jährliche gemeinsame Erfahrungsaustausch zwischen dem Aufsichtspersonal der Arbeitsschutzverwaltungen Berlins und Brandenburgs und dem Aufsichtspersonal der in beiden Ländern tätigen Unfallversicherungsträger fand im Dezember 2013 in Berlin statt. Hier stand die GDA-Leitlinie „Arbeitsschutzorganisation“ im Mittelpunkt. Praxisrelevante Fragestellungen mit Fallerörterungen, betriebliche Regelungen für Zuständigkeiten und Vorgehensweisen hinsichtlich einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation wurden aufgezeigt und in verschiedenen, u. a. von Aufsichtskräften des LAS moderierten Themenworkshops diskutiert. Die Kernelemente bei der Beratung und Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes wurden herausgearbeitet.

1.3 GDA-Workshop im Rahmen des Landesprogramms „Sicher arbeiten in der Landwirtschaft“

Im Oktober 2013 fand im Rahmen eines Landesprogramms der Arbeitsschutzverwaltung

ein gemeinsamer Workshop der Aufsichtsdienste der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und des LAS zur Gefährdungsbeurteilung in Betrieben der Landwirtschaft statt. Thema der Veranstaltung mit ca. 30 Teilnehmenden war u. a. der einheitliche Maßstab für die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb nach dem Arbeitsschutzgesetz und der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Weiterhin wurde das Arbeitsprogramm „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (GDA-ORGA) der zweiten GDA-Phase von 2013 bis 2018 vorgestellt.

Die Möglichkeit zur fachlichen Diskussion und Annäherung von Auffassungen wurde von allen Beteiligten sehr positiv aufgenommen. Die SVLFG gab an, dass den Aufsichtspersonen zum Teil noch Kompetenzen zur Beurteilung psychischer Belastungen im landwirtschaftlichen Betrieb fehlen. Hier sagte das LAS Unterstützung zu und bot die Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme an.

1.4 Erfassung der Besichtigungsdaten

Im Ergebnis der elektronischen Erfassung aller GDA-Daten (Länder und Unfallversicherungsträger zusammen) über den Formularservice des Landes Brandenburg wurden den zentralen Arbeitsprogrammleiterinnen und -leitern durch das LAS regelmäßig die erforderlichen Daten zur Auswertung bereitgestellt. Von Beginn an hatte das LAS die Funktion der zentralen datenführenden Stelle für die Träger der GDA übernommen und wird diese wichtige Aufgabe auch während der zweiten Phase der GDA von 2013 bis 2018 übernehmen.

Beate Pflugk, LAS

beate.pflugk@las.brandenburg.de

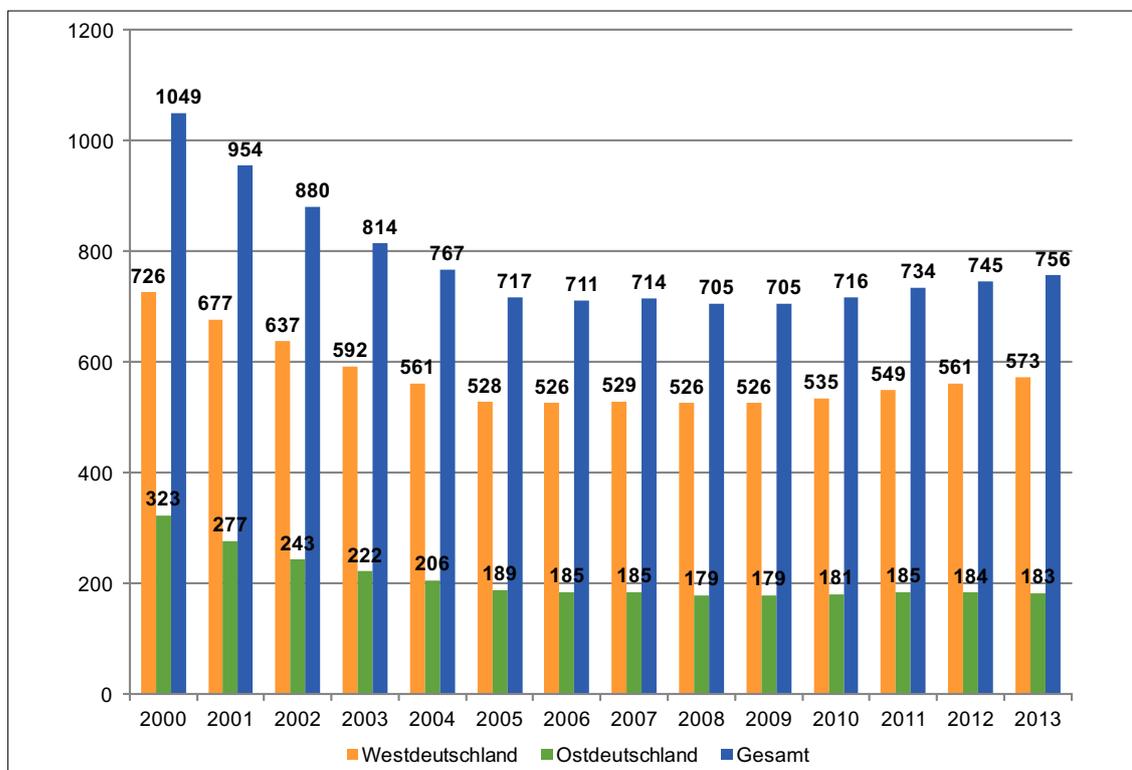
2. Die Baubranche - ein bedeutender Wirtschaftszweig in Brandenburg

2.1 Die Entwicklung der Baubranche in Brandenburg

Das Baugewerbe ist mit rund 2,5 Millionen Erwerbstätigen - das sind fast 6 % der gesamten Erwerbstätigen - einer der größten Arbeitgeber in Deutschland. Nach Aussagen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. werden rund 10 % des deutschen

Bruttoinlandsproduktes für Baumaßnahmen verwendet, 2012 waren dies 260 Milliarden Euro. Gleichzeitig sind mehr als 4 % der gesamten Wertschöpfung in Deutschland vom Baugewerbe erbracht worden. Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2013 in den Betrieben des Hoch- und Tiefbaus bundesweit ca. 750.000 Beschäftigte aus.

Abbildung 4: Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Bauhauptgewerbe in Deutschland
(Quelle: Statistisches Bundesamt und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.)



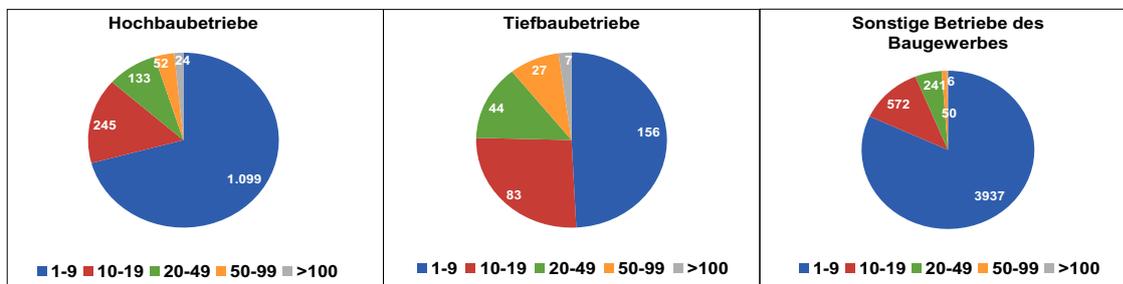
Die Baubranche ist für das Land Brandenburg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Allein die ca. 4.800 Betriebe des Bauhauptgewerbes beschäftigten im Jahr 2013 im Land Brandenburg etwa 34.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Viele weitere Arbeitsplätze sind von einer guten Baukonjunktur abhängig.

Die Baubranche hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Neben einer erheblichen Zunahme von selbstständigen Einzelunternehmern auf Baustellen werden auch immer mehr ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf deutschen Baustellen tätig.

Eine der Grundfreiheiten in der Europäischen Union (EU), die Dienstleistungsfreiheit, macht diesen Trend möglich. Sie erlaubt jedem EU-Bürger und jeder in einem EU-Mitgliedsstaat wirksam gegründeten Gesellschaft, Dienstleistungen in jedem anderen Mitgliedsstaat anzubieten. Jeder europäische Baubetrieb kann als Dienstleister zum Zwecke der Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in einem anderen EU-Staat ausüben.

Diese Dienstleistungsfreiheit stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung

Abbildung 5: Beschäftigte im Baugewerbe in Brandenburg nach Betriebsarten und Betriebsgrößen



dar, denn nicht nur sprachliche Unterschiede führen zu Problemen bei der Verständigung und bei der Weisung sowie Unterweisung, sondern auch unterschiedliche Sicherheitsstandards in den jeweiligen Heimatländern bedeuten mehr Verantwortung für Bauleitungen und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo).

Beschäftigte im Baugewerbe arbeiten im Land Brandenburg überwiegend in kleineren Baubetrieben mit weniger als 10 Beschäftigten (Abb. 5). Oft ist in solchen Betrieben der Inhaber oder Geschäftsführer selbst mit auf der Baustelle tätig.

Besondere Gefährdungen auf Baustellen

Beschäftigte auf Baustellen sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Daher sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf den Baustellen von besonderer Bedeutung.

Die Arbeit auf dem Bau ist von ständigen Veränderungen des Arbeitsumfeldes geprägt, die durch den Baufortschritt und die damit verbundenen täglich oder stündlich veränderten Bedingungen bestimmt werden. Zudem sind in der Regel Beschäftigte unterschiedlicher Betriebe und unterschiedlicher Gewerke gleichzeitig auf einer Baustelle tätig. Hierdurch kann es zu gegenseitigen Gefährdungen kommen. Das besondere Gefahrenpotenzial ergibt sich dadurch, dass Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten

verschiedener Arbeitgeber (auch die immer mehr verbreiteten „Sub-Sub-Arbeitgeber“) gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden. Dies erfordert ein besonderes Maß an Abstimmung zwischen den Arbeitgebern hinsichtlich zu treffender Schutzmaßnahmen.

Auf Baustellen gibt es heute kaum noch Winterpausen, es wird fast ganzjährig bei jedem Wetter gearbeitet. Die Arbeiten erfolgen oft in großen Höhen, wie z. B. auf Dächern und Gerüsten, in tiefen Baugruben, in Tunneln oder neben dem fließenden Straßen- oder Eisenbahnverkehr. Auf Baustellen lassen sich negative Einwirkungen von Staub, Lärm oder Vibrationen oft nicht vermeiden. Gleiches gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen aus Altlasten oder durch die verwendeten Stoffe und Materialien. Ausrutschen und Stolpern klingt harmlos, kann aber böse Folgen haben: Bänderrisse, Knochenbrüche, Zerrungen oder Verstauchungen. Mehr als in anderen Branchen heben und tragen Bauleute schwere Lasten, arbeiten über Kopf, mit gebeugtem Oberkörper, im Knien oder in der Hocke. Dieses kann die Wirbelsäule belasten und zu Rückenbeschwerden führen. Lärm, Termindruck und häufig wechselnde Einsatzorte für die Beschäftigten können zu psychischen Belastungen für die Beschäftigten führen.

Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für die Beschäftigten auf der Baustelle auf zwei Schultern verteilt. Zum Einen hat der Arbeitgeber, dessen Beschäftigte auf der Baustelle tätig werden, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Sorge zu tragen.

Zum Anderen besteht für den Bauherrn seit 1998 mit dem Inkrafttreten der Baustellenverordnung (BaustellV) eine Mitverantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf seiner Baustelle. Die Baustellenverordnung setzt die europäische Baustellenrichtlinie 92/57/EWG in deutsches Recht um und enthält organisatorische Mindestanforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Da der Bauherr als Veranlasser die Verantwortung für das Bauvorhaben trägt, verpflichtet ihn die BaustellV, bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auch die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu berücksichtigen. Er hat dies vor allem durch einen entsprechenden Informationsaustausch der Baubeteiligten untereinander sicherzustellen. Daneben werden auch Arbeitgeber und Einzelunternehmer, die selbst auf der Baustelle tätig werden, verpflichtet, die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, um eine Gefährdung weiterer Personen auf der Baustelle zu vermeiden. Alle Arbeitgeber, d. h. die auf der Baustelle tätigen Betriebe, sind laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Konkret bedeutet das: Arbeitsbedingungen beurteilen, Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen, deren Wirksamkeit kontrollieren und dokumentieren. Das Arbeitsschutzgesetz gilt auch für ausländische Betriebe, die auf deutschen Baustellen tätig werden.

Im Jahr 2013 wurde in Brandenburg ein Fachprojekt „Vermeidung von Absturzunfällen auf Baustellen“ durchgeführt (siehe auch Punkt 2.5). Bei den Baustellenbesichtigungen wurden Mängel bei allen Beteiligten festgestellt. Etwa 50 % der betreffenden Betriebe hatten keine oder eine mangelhafte Gefährdungsbeurteilung und demzufolge keine oder unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen. Oft betraf das die Kleinstbetriebe mit weniger als

10 Beschäftigten. Die Ursachen lagen häufig im Kosten- und/oder Konkurrenzdruck sowie der fehlenden Vorbereitungszeit. In Kleinstbetrieben waren die Arbeitgeber oft selbst mit auf der Baustelle tätig. Eine weitere Ursache waren aber auch die manchmal unzureichenden Kenntnisse des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften.

Auch auf Seiten des Bauherrn wurden Mängel festgestellt. Bei einem Teil der Baustellen kam der Bauherr seinen Pflichten nach der BaustellV nicht oder erst zu spät nach. Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne, die schon in der Planungsphase erstellt werden sollen, um wirksame und planbare Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln und festzuschreiben, wurden oft erst in der Ausführungsphase erstellt oder lagen auf der Baustelle nicht vor. Der Koordinator nach Baustellenverordnung wurde oft zu spät in das Baugeschehen einbezogen und meist aus Kostengründen derjenige bevorzugt, der die wenigsten Einsatzzeiten hat. Eine wirksame Koordinierung ist so nicht möglich. In einem früheren Fachprojekt des LAS war der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Einbeziehung des Koordinators (schon in der Planungsphase oder erst in der Ausführungsphase) und der vorgefundenen Arbeitssicherheit auf der Baustelle untersucht worden. Im Ergebnis zeigte sich: wenn der Koordinator rechtzeitig in der Planungsphase einbezogen wurde, konnte er zusammen mit dem Bauherrn schon in der Ausschreibungsphase Verantwortlichkeiten koordinieren und wirksam auf Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten hinweisen, so dass die Sicherheit auf der Baustelle deutlich besser war.

Nach Angaben der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ist die Zahl der Arbeitsunfälle auf deutschen Baustellen rückläufig, 2012 um mehr als 6 % gegenüber dem Vorjahr und knapp 30 % weniger als noch vor zehn Jahren. Die rückläufigen Unfallzahlen sind auch eine Folge von regel-

mäßigen Baustellenbesichtigungen durch die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste. 2013 wurden durch Aufsichtskräfte des LAS im Land Brandenburg 2.166 Baustellenbesichtigungen durchgeführt. Das LAS führte zudem zwei Fachprojekte im Baugewerbe durch: zur Vermeidung von Absturzunfällen auf Baustellen (wie oben bereits erwähnt; die Ergebnisse sind unter Punkt 2.5 nachzulesen) sowie zur sicheren Benutzung von Hebebühnen. Hierbei sollten Mängel festgestellt, Arbeitgeber beraten und grobe Verstöße geahndet werden.

Auch deutschlandweite Projekte im Rahmen der GDA, die zusammen mit den Berufsgenossenschaften durchgeführt wurden, halfen Mängel aufzuzeigen und gezielt den Arbeitgeber in die Verantwortung zu nehmen, um dauerhaft festgestellte Mängel abzustellen. Diese Ergebnisse sind unter Punkt 2.4 nachzulesen.

Verwaltungshandeln auf Baustellen

Die Besichtigungen auf Baustellen erfolgen durch das Aufsichtspersonal des LAS in der Regel unangemeldet. Sofern bestimmte Personengruppen wie Bauherren, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, Arbeitgeber oder Bauleiter an der Besichtigung teilnehmen sollen, lässt sich dies aber oft nur über eine Anmeldung realisieren.

Auf Baustellen werden zuerst die notwendigen Unterlagen wie Baustellenvorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung überprüft. Zudem werden die Baustelleneinrichtung und Baustellenorganisation einschließlich der Organisation der Ersten Hilfe bewertet. Bei einem anschließenden Baustellenrundgang kontrolliert das Aufsichtspersonal des LAS die Umsetzung von Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Oft werden Mängel bei den Sicherungen gegen Absturz, der Sicherung von Baugru-

ben, Verkehrswegen und den verwendeten Arbeitsmitteln festgestellt.

Je nach Gefährdung entscheidet der zuständige Aufsichtsbeamte des LAS im Rahmen seines Ermessens über das notwendige Verwaltungshandeln. Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2013 auf Baustellen 376 Anordnungen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie 85 Verwarnungen bzw. Bußgelder wegen Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften erlassen.

Frank Kurbjuhn, LAS Regionalbereich Süd
frank.kurbjuhn@las.brandenburg.de

2.2 Das Unfall- und Berufskrankheitsgeschehen in der Baubranche in Brandenburg

Das Unfallgeschehen in der Bauwirtschaft

Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens in der Bauwirtschaft anhand der meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle¹⁾ von Erwerbstätigen²⁾ im 10-Jahreszeitraum von 2004 - 2013 betrachtet. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

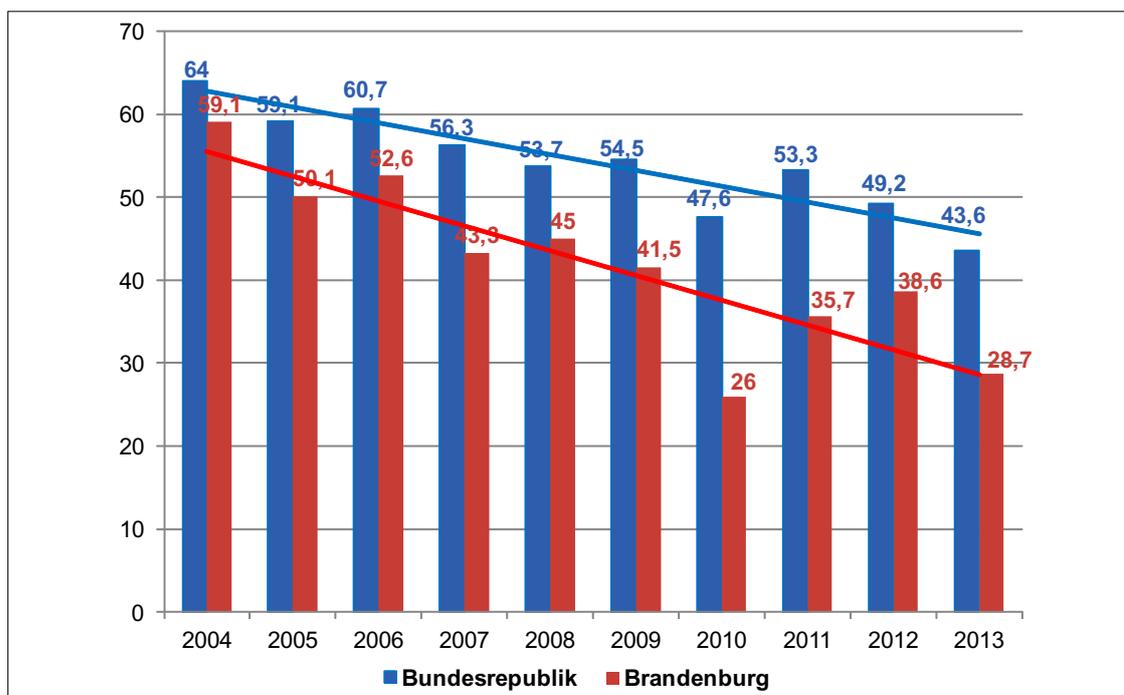
Die Zahl der **meldepflichtigen Arbeitsunfälle** in der Bauwirtschaft ging im betrachteten Zeitraum bundes- als auch landesweit zurück, war jedoch hierbei immer wieder konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Die Fallzahl ist im Betrachtungszeitraum in der Bundesrepublik um 30 % und in Brandenburg um 52 % gefallen.

1) Arbeitsunfälle ohne Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, mit Straßenverkehrsunfällen bei der Arbeit: Daten der 10%-Statistik der gesetzlichen UVT

2) Erwerbstätige: Statistisches Bundesamt

3) aktueller Stand bei Redaktionsschluss

Abbildung 6: Entwicklung der Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Bauwirtschaft der Bundesrepublik und Brandenburgs 2004 - 2013, jeweils bezogen auf 1.000 Erwerbstätige (Quellen: siehe Fußnoten 1 - 3, eigene Berechnungen)



Für das Jahr 2004 wurden im Bundesgebiet ca. 154.000 und für Brandenburg 5.900 Fälle registriert. Die Tiefstwerte wurden jeweils im Jahr 2010 erreicht (ca. 113.000 bzw. 2.500 Fälle). Während im Bundesgebiet in den Jahren 2011 und 2012 die Fallzahlen der meldepflichtigen Unfälle bezogen auf das Jahr 2010 ein Plus von 14 % bzw. 7 % aufwiesen, lagen diese in Brandenburg um 42 % bzw. 55 % über dem Vergleichswert von 2010. Hintergrund war die einsetzende Baukonjunktur mit der damit verbundenen Zunahme der Erwerbstätigkeit im Bereich der Bauwirtschaft, aber auch in hiervon tangierten Wirtschaftsbereichen. Während im Bundesgebiet die Fallzahlen bereits ab 2012 wieder sanken, setzte diese Entwicklung in Brandenburg erst im darauf folgenden Jahr ein. Im Jahr 2013 wies das Bundesgebiet einen neuen Tiefstand bei den Fallzahlen insgesamt und mit einem Minus von 4 % gegenüber dem Vergleichswert von 2010 auf. Brandenburg hingegen lag noch mit 15 % über dem Stand von 2010.

Die Betrachtung der Erwerbstätigkeit in der Bauwirtschaft für die Jahre von 2010 - 2013 ergibt für Brandenburg und die Bundesrepublik eine annähernd gleiche Steigerung (5 % bzw. 4 %). In Abb. 6 wird für die Bundesrepublik und Brandenburg die Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Bauwirtschaft unter Einbeziehung der Zahl von Erwerbstätigen als Quote vergleichend dargestellt. Der oben geschilderte Sachverhalt spiegelt sich hier adäquat wider.

Erfreulich ist, dass die Quote für Brandenburg im Betrachtungszeitraum stets niedriger war als die der Bundesrepublik. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsunfälle am jeweiligen Unfallort registriert werden - die geringe Quote für Brandenburg ist daher auch Ausdruck eines „Exports von Bauleistungen“ in angrenzende Länder wie z. B. Berlin.

Für den Anteil der **tödlichen Arbeitsunfälle** an den meldepflichtigen Arbeitsunfällen lässt sich eine Trendaussage wegen der geringen

Fallzahlen und deren Schwankungen nicht gesichert ableiten. Analog zur Entwicklung bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen wurde 2010 in Brandenburg mit nur noch einem Ereignis die niedrigste Fallzahl registriert. Die Jahre 2011 und 2012 mit drei bzw. vier tödlichen Arbeitsunfällen unterschieden sich hiervon deutlich. Im Jahr 2013 ereignete sich ein Todesfall. Die Quote der tödlichen Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige lag in Brandenburg im 10-Jahreszeitraum von 2004 - 2013 mit der Ausnahme im Jahr 2009 immer unter der bundesweiten Vergleichsquote (Abb. 7).

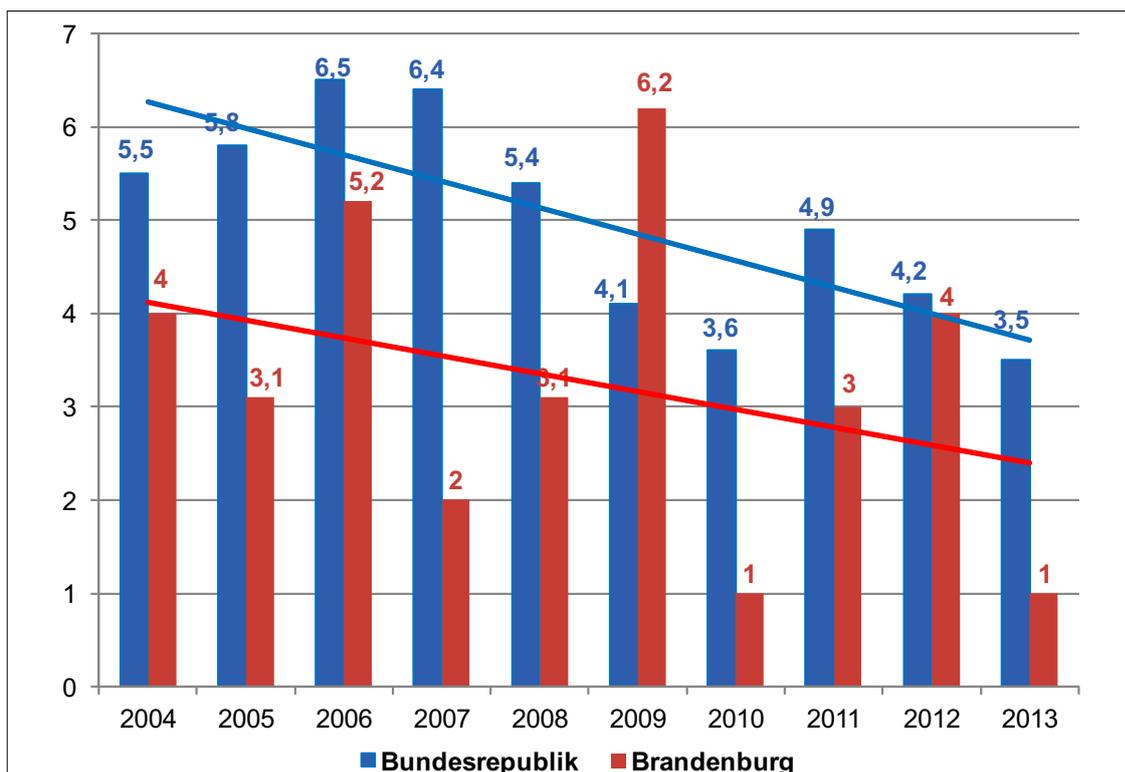
Innerhalb des 5-Jahreszeitraums von 2009 - 2013 ereigneten sich ca. 85 % aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf Brandenburger Baustellen (jährlich zwischen 2.300 und 3.200 Fälle) und 73 % aller tödlichen Arbeits-

unfälle (jährlich bis zu sechs Fälle) in der Wirtschaftsklassengruppe 43 des Bausektors. Dazu gehören die vorbereitenden Baustellenarbeiten (z. B. Abbrucharbeiten), das gesamte Ausbaugewerbe und die spezialisierten Bautätigkeiten (z. B. Dachdecker-, Zimmerer-, Gerüstbauarbeiten). Es folgen die Wirtschaftsklassengruppen 42: Hochbau (14 % / 27 %) und 41: Tiefbau (4 % / 0 %). Die Relationen für das Bundesgebiet sind ähnlich.

Die Bauwirtschaft gehört nach wie vor zu den Bereichen mit einem stark erhöhten Arbeitsunfallrisiko. Die jährlichen Fallzahlen sind konjunkturabhängig, waren im Betrachtungszeitraum aber tendenziell fallend.

Bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen insgesamt sind seit 2010 erhöhte Fallzahlen mit steigender Tendenz zu verzeichnen (Seite 14).

Abbildung 7: Tödliche Unfälle in der Bauwirtschaft der Bundesrepublik und Brandenburgs 2004 - 2013 jeweils bezogen auf 100.000 Erwerbstätige (Quellen: siehe Fußnoten 1 - 3, eigene Berechnungen)



Eine Analyse nach Wirtschaftsklassen hat ergeben, dass die Bauwirtschaft daran maßgeblich beteiligt ist. Zu berücksichtigen ist, dass eine anziehende Baukonjunktur unmittelbare Auswirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. den Metallbau und einige Bereiche der Zulieferwirtschaft hat.

Frank Wolpert, LAS

frank.wolpert@las.brandenburg.de

Das Berufskrankheiten-Geschehen in der Bauwirtschaft

Die Berufsgenossenschaft Holz-und-Metall (BGHM) und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) schlossen im Jahr 2013 zahlenmäßig die meisten Berufskrankheiten- (BK)-Verfahren ab (256 bzw. 255 erledigte Verfahren). Die im Berichtszeitraum höchste Zahl beruflich verursachter Erkrankungen (59 von 202) war jedoch bei der BG BAU zu verzeichnen. Neben den Baubetrieben sind bei der BG BAU auch Gebäudereinigungsfirmen versichert.

Von den 202 abgeschlossenen BK-Fällen der BG BAU wurde die Erkrankung bei 59 Versicherten als beruflich bedingt eingestuft - am häufigsten die Lärmschwerhörigkeit mit 24 Fällen. Allerdings erreichten nur zwei Lärmschwerhörige eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grade (MdE 20 %).

An zweiter Stelle standen sieben asbestbedingte nicht maligne Erkrankungen (BK 4103 - 12 angezeigte Fälle). In einem Fall war die Schadenshöhe mit einer MdE von 20 % rentenberechtigend. Für die anderen Betroffenen wurden lediglich notwendige Behandlungskosten vom UVT übernommen.

Bei sechs Versicherten aus der Baubranche wurde in der gewerbeärztlichen Stellungnahme die berufliche Schwerarbeit für die entstandene Wirbelsäulenerkrankung verantwortlich gemacht. Nach der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit kann in diesen Fällen eine Berufskrankheit (2108) anerkannt werden.

Beruflich verursachte Meniskuserkrankungen waren bei einem Maler und zwei Trockenbauern sowie zwei Fußbodenlegern festzustellen. Nur ein Fußbodenleger erreichte einen Schweregrad der Erkrankung, der durch eine kleine Rente zu entschädigen ist (MdE 20 %).

Vier der 36 (m: 36, w: 0) bei der BG BAU abgeschlossenen BK-Verfahren wegen des Verdachts auf eine asbestbedingte Krebserkrankung erfüllten die Voraussetzungen für eine BK-Anerkennung mit einer Vollrente. Diese Erkrankungen führen in der Regel nach kurzer Zeit zum Tod.

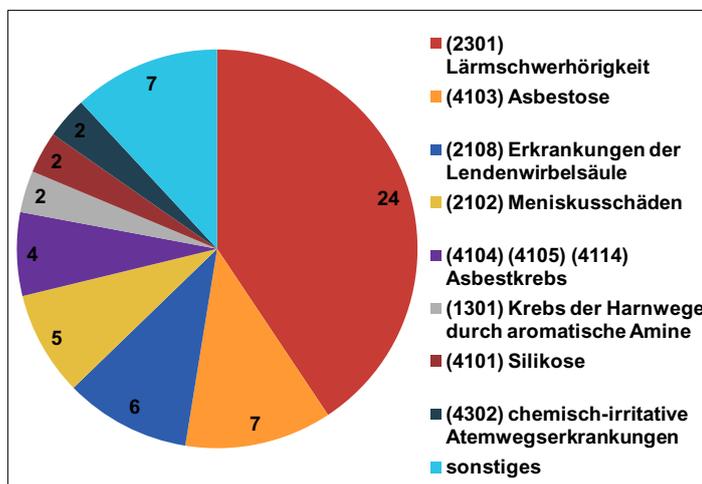


Abbildung 8:
Beruflich verursachte
Erkrankungen bei
Versicherten der BG BAU

Dr. Frank Eberth,
LAS Zentralbereich

frank.eberth@las.brandenburg.de

2.3 Unfallbeispiele aus der Baubranche

Schwere Verletzung wegen fehlenden Schutzgitters bei der Störungsbeseitigung

Im April 2013 ereignete sich bei der Herstellung von Bauelementen ein Arbeitsunfall mit schweren Verletzungsfolgen. Durch Materialverunreinigungen kam es zum Schiefelauf eines Förderbandes. Dies musste umgehend korrigiert werden, da sonst das Produktionsergebnis misslungen wäre. Mit der Behebung wurde unter anderem ein langjährig Beschäftigter mit besten Fachkenntnissen (Springer und Sicherheitsbeauftragter des Werkes) beauftragt. Um die Verunreinigungen beseitigen zu können, war es notwendig, die Anlage zu stoppen und die Schutzvorrichtungen zu entfernen.

Nach der Störungsbeseitigung wurde die Anlage wieder angefahren und beobachtet. Dabei ist die Schutzeinrichtung an der Umlenkrolle mit der Begründung nicht wieder angebracht worden, dass ohnehin zum Ende der Schicht die Reinigung und Wartung der Anlage vorgesehen war. Als der Betroffene nach ca. 40 Minuten an den Umlenkrollen ein weiteres Störgeräusch vernahm, griff er ein und wurde mit dem rechten Arm in die Maschine gezogen. Alle Versuche, ihn aus dieser Lage zu befreien, blieben erfolglos. Aufgrund der Verletzungsschwere entschied der Notarzt vor Ort, den Arm zu amputieren.

Offensichtliche Unfallursachen waren das Versäumnis des Schichtleiters, vor der Wiederinbetriebnahme für das vollständige Anbringen der Schutzvorrichtungen zu sorgen, und das Fehlverhalten des Beschäftigten, der trotz besseren Wissens bei laufendem Betrieb in die Anlage eingriff.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung forderte das LAS den Betrieb zur Überprüfung auf, ob ungünstig gestaltete technische Lösungen, u. a. die Gestaltung und Anordnung der Schutzgitter, unfallbegünstigend wirkten.

Diese Überprüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle der BG, da der Betrieb einem Sicherheitsmanagement QS ISO 9001 und einem Gütesiegel der Berufsgenossenschaft der Rohstoff- und Chemieindustrie (BG RCI) unterliegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die betriebliche Situation in diesem Bereich den Sicherheits- und technischen Standards genügt.

Abbildung 9:

Die Unfallstelle an der Umlenkrolle



Nach der Unfallauswertung mit dem LAS überarbeitete der Betrieb die Sicherheitsfestlegungen zur Reinigung, Wartung und Instandhaltung sowie für die Störungsbeseitigung an der betreffenden Anlage. Die Beschäftigten wurden erneut unterwiesen. Um die Gefahren eindrucksvoll zu veranschaulichen, wurde für den betriebsinternen Arbeitsschutztag 2014 beim zuständigen Unfallversicherungsträger ein Förderbandmodell bestellt.

*Sylvia Dobin, Elke Kühnberg,
LAS Regionalbereich West*

sylvia.dobin@las.brandenburg.de
elke.kuehnberg@las.brandenburg.de

Tödlicher Arbeitsunfall durch störanfällige Maschine

Im Oktober 2013 erlitt ein 56jähriger Beschäftigter in einem Betonsteinwerk einen Unfall. Er wurde bei Reinigungsarbeiten an einem

automatischen Betonplattenfertiger vom Plattenwendearm mit Kopf und Oberkörper eingequetscht und starb noch am Unfallort an seinen Verletzungen.

Der Beschäftigte hatte die Arbeitsaufgabe, als Maschinist die Anlage zu bedienen, die Produktion und die Qualität der Plattenherstellung zu überwachen und die Maschine nach Produktionsende oder nach Unterbrechungen zu reinigen. Die Gefährdungen an dieser Anlage und bei der konkreten Tätigkeit waren nachweislich beurteilt. Es waren Schutzgitter vorhanden und mit einer Sicherheitsverriegelung versehen, die einen Zugriff in den maschinellen Gefahrenbereich verhinderten. Der Beschäftigte war über 20 Jahre als Maschinist im Betrieb tätig und mit den Aufgaben und der Anlage vertraut. Neben der Teilnahme an den regelmäßigen Unterweisungen im Betrieb hatte er 2008 einen 2-tägigen Lehrgang zur Arbeitssicherheit an automatischen Fertigungsanlagen besucht.



*Abbildung 10:
Angehobenes
Schutzgitter*



*Abbildung 11:
Plattenwendearm
und Unfallstelle*

Zum Unfallzeitpunkt waren die Schutzgitterabdeckung angehoben (Abb. 10), der Sicherheitsschalter mit einem Steckschlüssel überbrückt und die Maschine in Betrieb. Im Unfallbereich lag eine Drahtbürste. Die Unfalluntersuchung ergab, dass der Verunfallte grob fahrlässig die funktionsfähigen Sicherheitseinrichtungen außer Kraft gesetzt hatte. Entgegen der betrieblichen Sicherheitsanweisung des Arbeitgebers und der Betriebsanleitung des Maschinenherstellers hatte er sich bewusst in den maschinellen Gefahrenbereich begeben, um eine Reinigung von Maschinenteilen bei laufender Anlage durchzuführen. Der Beschäftigte führte die Reinigungsarbeiten an den Waschdüsen durch, obwohl die Gefahr, durch den Plattenarm erfasst zu werden, deutlich erkennbar war. Der Plattenwendearm (Abb. 11) wendet die Betonplatten in einem 14-Sekunden-Takt und bewegt sich dabei auf und ab.

Der zur Manipulation der Sicherheitsschaltung verwendete Steckschlüssel ist ein vom Maschinenhersteller geliefertes Standard-Ersatzteil. Wie der Verunfallte an den Schlüssel gelangt war, ist nicht bekannt. Nach Aussage der Werkleitung gab es drei dieser Schlüssel im Betrieb. Sie sollten ausschließlich für Einstellungs- und Reparaturarbeiten verwendet werden.

Nach dem Unfall wurden alle Sicherheitssteckschlüssel eingezogen und der Unfall in allen betreffenden Arbeitsbereichen ausgewertet. Die Sicherheitssteckschlüssel werden jetzt unzugänglich für die Beschäftigten aufbewahrt und stehen nur besonders beauftragten Personen zur Verfügung. Diese wurden nochmals über das Verhalten bei Störungen, Reinigung und Instandhaltung an den Maschinen unterwiesen.

Häufig auftretende Störungen, die dazu verleiten, Eingriffe bei laufender Maschine vorzunehmen, müssen systematisch ausgewertet werden. In der Konsequenz müssen

Investitionsentscheidungen für neue Maschinen getroffen werden, die weniger störanfällig und sicher sind.

Sylvia Dobin, LAS Regionalbereich West

sylvia.dobin@las.brandenburg.de

2.4 Auswertung des GDA-Arbeitsprogramms Bau- und Montagearbeiten im Jahr 2013

Das Arbeitsprogramm Bau hatte das Ziel, zur Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen auf Baustellen beizutragen. Es bezog sich dabei auf die Unfallschwerpunkte „Aufbau und Benutzen von Gerüsten“ und „Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten“. Mit dem Arbeitsprogramm wurden die Verbesserung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes, eine bessere Planung und Koordination der Arbeitsabläufe, eine Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins der Beteiligten sowie die Verringerung von psychischen Belastungen für die Beschäftigten angestrebt.

Zentraler Gegenstand des Arbeitsprogramms war die Durchführung von Baustellenbesichtigungen. Abhängig vom Ergebnis der Baustellenkontrollen waren Arbeitgeber- sowie Bauherren- und Koordinatoren-Gespräche zu führen. Begleitend wurden darüber hinaus durch die Unfallversicherungsträger Informations- und Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

Die bei den Kontrollen angetroffene Baustellensituation war durch das Aufsichtspersonal anhand des Ampelprinzips mit „grün“, „gelb“ oder „rot“ zu bewerten. Dabei bedeutete

- „grün“: es waren keine Maßnahmen durch das Aufsichtspersonal erforderlich.
- „gelb“: es waren Maßnahmen erforderlich, die Mängel konnten aber vor Ort abgestellt werden.

- „rot“: es lagen schwerwiegende Mängel vor, es waren Verwaltungsmaßnahmen durch das Aufsichtspersonal erforderlich und ggf. ein Gespräch mit dem Arbeitgeber, dessen Betrieb die Mängel verursacht hatte, oder mit dem Bauherrn/Koordinator, sofern durch diesen die Mängel verursacht worden waren, zu führen.

Von August 2010 bis Juni 2012 wurden im Land Brandenburg 1.470 Baustellen überprüft, 6 Arbeitgeber- sowie 20 Bauherren-/Koordinatoren-Gespräche geführt. Alle Aktivitäten sind mit Hilfe einheitlicher Dokumentationsbögen erfasst und über das Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) gespeichert worden. Die Daten wurden zentral auf einem Server im Land Brandenburg zusammengeführt.

Baustellenbesichtigungen

Die Baustellenkontrollen wurden durch das LAS und die UVT jeweils in eigener Zuständigkeit durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel auch in eigener Zuständigkeit verfolgt. Die Baustellenkontrollen in Brandenburg führten im Vergleich mit allen in Deutschland durchgeführten Kontrollen zu den in der Übersicht 2 dargestellten Ergebnissen.

Die Übersicht 2 zeigt, dass die Bewertungen der Baustellen durch das Aufsichtspersonal des LAS sich grundsätzlich im gleichen Rahmen bewegen wie die Bewertungen der bundesweiten Auswertung. Auf etwa zwei Dritteln aller überprüften Baustellen bestand Handlungsbedarf. In 59 % der Fälle sind festgestellte Mängel noch vor Ort abgestellt worden („gelbe“ Bewertung). Bei 7 % der Baustellen wurden schwerwiegende Mängel festgestellt, die zu Verwaltungsmaßnahmen und/oder zu einem Arbeitgeber- bzw. Bauherren-/Koordinatoren-Gespräch führten.

Die auf den Baustellen angetroffenen Betriebe wurden verschiedenen Gewerken zuge-

ordnet. Bezogen auf die einzelnen Gewerke ergaben sich die in Abb. 11 dargestellten Bewertungen nach dem Ampelmodell. Damit wird belegt, dass die Betriebe, die das jeweilige Gewerk im Hauptgewerbe ausüben, bei der Bewertung besser abschnitten, d. h. weniger Mängel verursachten, als die Betriebe, die das jeweilige Gewerk nur im Nebenge-

werbe ausüben. Daraus ergibt sich insbesondere für die Gerüstersteller und für die Gerüstbenutzer für die Zukunft weiterer Beratungsbedarf und Erfordernisse für weitere Präventionsmaßnahmen. Diese Feststellung stimmt mit den Erfahrungen überein, die aufgrund der bisherigen Baustellenbesichtigungen bestanden.

Übersicht 2: Ergebnis der Bewertungen der Baustellen in Brandenburg und in Deutschland

Brandenburg			Deutschland		
Bewertung	Anzahl	Anteil in %	Bewertung	Anzahl	Anteil in %
rot	106	7	rot	5.210	8
gelb	858	59	gelb	40.519	62
grün	506	34	grün	19.844	30
gesamt	1.470	100	gesamt	65.573	100

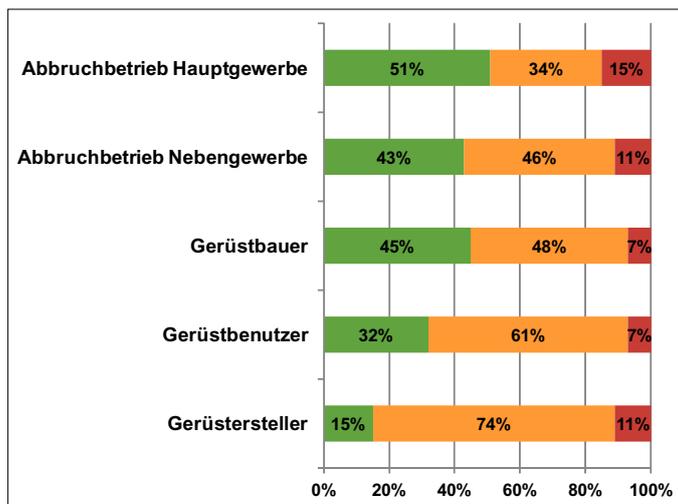


Abbildung 12: Bewertung der besichtigten Gewerke

Weichenstellung bei „rot“ bewerteten Baustellen

106 besichtigte Baustellen wurden wegen vorgefundener schwerwiegender Mängel nach dem Ampelprinzip mit „rot“ bewertet. Bei diesen Betrieben kam das Instrument „Weichenstellung“ zur Anwendung. Mit der Weichenstellung wurde festgelegt, mit welchen Baubeteiligten entsprechende Gespräche zu führen waren, um weitergehende Maßnahmen für die Baustelle festzulegen und durch welchen der Projektbeteiligten diese Gespräche zu führen waren. Das Ziel der Gespräche war es, zukünftig auf Baustellen desselben

Betriebes Mängel durch technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend zu verhindern.

Die Unternehmerversprache aufgrund rot bewerteter Baustellen waren grundsätzlich am Betriebssitz des Unternehmens zu führen. Inhaltlich war bei den Unternehmerversprachen die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes zu prüfen. Die Gespräche wurden sowohl durch das Aufsichtspersonal der Unfallversicherungsträger als auch der Arbeitsschutzbehörde geführt, je nachdem, wer die Baustellenkontrolle durchgeführt hatte.

Die Bauherren- und Koordinatorengespräche aufgrund rot bewerteter Baustellen hatten die Überprüfung der Einhaltung der Baustellenverordnung zum Inhalt. Diese Gespräche wurden wegen der alleinigen Zuständigkeit ausschließlich von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden durchgeführt. Dazu übermittelten die Unfallversicherungsträger die Baustellendaten an die Arbeitsschutzbehörden.

Arbeitgebergespräche

Die Gespräche wurden in fünf Gerüstbetrieben und in einem Abbruchbetrieb geführt. Abhängig von Art und Umfang der festgestellten Defizite, die zu einer „roten“ Bewertung der Baustelle geführt hatten, entschieden die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in eigenem Ermessen über die Notwendigkeit eines Arbeitgebergesprächs sowie über das weitere Vorgehen. Das Arbeitgebergespräch war zu führen, wenn die Ursachen für eine „rote“ Baustellenbewertung beim Betrieb gesehen wurden. Das Ziel der Gespräche war es, die Betriebe hinsichtlich der Arbeitsschutzorganisation und der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und bei ggf. vorhandenen Defiziten entsprechend zu beraten.

Bauherrengespräche

Durch das LAS wurden insgesamt 20 Gespräche mit Bauherren bzw. Koordinatoren geführt, davon waren 16 Erst- und vier Abschlussgespräche. 60 % der Gespräche betrafen private und 40 % öffentliche Bauherren. Im Vergleich zum Ergebnis der bundesweiten Auswertung wurden Organisation und Koordinierung auf der Baustelle in Brandenburg deutlich häufiger mit angemessen und seltener mit nicht angemessen bewertet. Mit den Gesprächen sollte durchgesetzt werden, dass die konkreten Anforderungen der Baustellenverordnung umgesetzt und die Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Organisation und Koordinierung

von laufenden und zukünftigen Bauvorhaben einbezogen werden.

In Brandenburg wurden durch das LAS in Bezug auf die mangelnde Einhaltung/Umsetzung der Baustellenverordnung und im Ergebnis der Bauherrengespräche Maßnahmen wie Anordnungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Fazit

Mit dem Arbeitsprogramm Bau wurden die Zusammenarbeit von Arbeitsschutzverwaltung und Unfallversicherungsträgern weiterentwickelt sowie das arbeitsteilige Vorgehen und die gegenseitige Information zwischen den Beteiligten umgesetzt. Mit dem Ampelmodell und der sogenannten Weichenstellung sind die festgestellten Mängel auf jeder Baustelle bewertet und die wahrscheinlichen Ursachen dafür ermittelt worden. Weiter war es möglich, die mutmaßlichen „Verursacher“ für die festgestellten Mängel herauszufiltern, um in einem weiteren Schritt ggf. erforderliche Gespräche mit den „Verursachern“ zu führen.

Das arbeitsteilige Vorgehen bei der Durchführung des Programms wurde besonders durch die Übermittlung von Daten derjenigen Baustellen durch die Unfallversicherungsträger an die Arbeitsschutzverwaltungen gefördert, bei denen der Bauherr als „Verursacher“ für vorgefundene Mängel ermittelt worden war. Die deshalb erforderlichen Bauherrengespräche wurden aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug der BaustellV durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde durchgeführt. Dadurch sind auch Bauherren von Bauvorhaben, die von den Unfallversicherungsträgern besichtigt wurden, erreicht worden.

Da sich diese Verfahrensweise während des Arbeitsprogramms bewährt hat, sollte auch in Zukunft nach diesem Muster vorgefahren werden. Dafür bietet die neue GDA-Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ eine

gute Grundlage. Sie greift die Erfahrungen aus dem Arbeitsprogramm auf und beinhaltet Hinweise zum zukünftigen methodischen Vorgehen einer koordinierten Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger und der Arbeitsschutzverwaltungen bezüglich der Umsetzung der Baustellenverordnung durch Bauherren und Koordinatoren einerseits und der sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Erfordernisse für Baubetriebe andererseits.

Sabine Giese, LAS Regionalbereich West
sabine.giese@las.brandenburg.de

2.5 Vermeidung von Absturzunfällen auf Baustellen

Das LAS hatte sich das Ziel gesetzt, Ursachen für mangelhafte oder fehlende Absturzsicherungen auf Baustellen zu ermitteln. Deshalb wurde 2013 ein Fachprojekt durchgeführt. Gleichzeitig sollte gezielt vor Ort auf den Baustellen mittels geeignetem Verwaltungshandeln auf eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Anwendung von Absturzsicherungen hingewirkt und dadurch die Vermeidung von Absturzunfällen ange-

strebt werden. Ein weiteres Ziel war es, auf der Basis der Baustellenverordnung mit den Bauherren auf der beratenden Ebene zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, um möglichen Absturzunfällen vorzubeugen.

Im Rahmen des Fachprojekts wurden insgesamt 104 Baustellen besichtigt, davon wiesen 20 hinsichtlich der Absturzsicherung keine Mängel auf. Es wurden verschiedene Situationen betrachtet, in denen eine Absturzsicherung notwendig ist. Je Baustelle waren mehrere Situationen möglich.

Auf Baustellen von 25 Betrieben fehlten technische Absturzsicherungen, bei 57 weiteren Betrieben waren die technischen Absturzeinrichtungen unvollständig oder nicht korrekt errichtet. Die Mängel waren auf Betriebe aller Größenklassen verteilt.

Bei 47 Arbeitgebern wurden Mängel bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, entweder fehlte diese ganz oder die Absturzproblematik war nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dabei ergaben sich hinsichtlich der Größenklassen der Betriebe signifikante Unterschiede (siehe Übersicht 4).

Übersicht 3: Das Spektrum der Absturzgefährdungen

hochgelegene Arbeitsplätze	Beschäftigte
an oder über Wasser (Versinken) (< 0 m)	2
an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen (> 1 m)	13
alle übrigen Arbeitsplätze und Verkehrswege, z. B. auf Gerüsten, Decken (> 2 m)	74
auf dem Dach (> 3 m)	43
nicht durchtrittsichere Bauteile (> 2 bzw. 3 m)	1
Öffnungen oder Vertiefungen in Böden, Decken oder Dachflächen	15
Gruben und Gräben	3
Leitern	7

Übersicht 4: Qualität der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes

Größenklasse	Anzahl der Betriebe	Fehlende oder mangelhafte Gefährdungsbeurteilung	Anteil in %
klein (< 10 AN)	52	32	61,5
mittel (11 - 20 AN)	27	11	40,7
groß (21 - 50 AN)	21	4	20
sehr groß (> 50 AN)	4	0	0

Übersicht 5: Spektrum und Häufigkeit der Gefährdungsursachen

Ursache bei / durch	Häufigkeit
Arbeitnehmer, z. B. Missachtung von Vorschriften	22
Polier / Vorarbeiter, z. B. mangelnde Beaufsichtigung, Nichtumsetzung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes aus der Gefährdungsbeurteilung	53
Arbeitgeber, z. B. mangelnde Unterweisung, keine Bereitstellung von Arbeitsmitteln	46
fehlende / mangelhafte Gefährdungsbeurteilung	26
sonstiges, z. B. SiGe-Planung	20

Die Ursachen der festgestellten Mängel ließen sich in die in Übersicht 5 aufgeführten Kategorien unterscheiden. Je Baustelle lagen in der Regel mehrere Ursachen vor.

Neben der Erfassung nicht ordnungsgemäßer Zustände waren die direkte Einflussnahme auf den Baustellen und das unmittelbare Verwaltungshandeln wichtige Ziele des Projektes. Insgesamt wurden 64 Anordnungen (36 mündliche und 28 schriftliche) getroffen, davon 30 mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. In 19 Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die Vielzahl der Mängel bei Absturzsicherungen zeigt, dass diese nach wie vor ein großes Problem auf Baustellen darstellen. Da Absturzunfälle nicht selten zu schweren oder sogar tödlichen Unfällen führen, werden Absturzsicherungen auch weiterhin ein Schwerpunkt bei der Besichtigung von Baustellen und der Überprüfung von Betrieben sein müssen. Wegen der gehäuften Mängel bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Umsetzung von Maßnahmen haben kleine Betriebe einen zusätzlichen Beratungsbedarf. Besonderer Handlungsbedarf besteht, wenn die Gefährdungsbeurteilung ganz fehlt. Den Betrieben ist zu empfehlen, zum Thema Absturz möglichst externe Berater einzubeziehen.

Bei den Besichtigungen müssen die Arbeitgeber immer wieder auf die notwendige Schulung und Unterweisung der Beschäftig-

ten hingewiesen werden, da in 75 Betrieben die Ursachen für Absturzmängel im Verhalten der Beschäftigten oder der direkten Vorgesetzten (Polier/Vorarbeiter) lagen (siehe Übersicht 5).

Die Auswirkungen von Absturzunfällen sind so gravierend, dass sich der Ausschuss für Arbeitsstätten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Ende 2013 entschied, strengere Maßgaben zum Schutz vor Absturz auf Baustellen vorzuschreiben (Arbeitsstättenregel ASR A2.1 Schutz vor Absturz, Kapitel 8).

Andreas Flamann, LAS Regionalbereich Süd
andreas.flamann@las.brandenburg.de

2.6 Der Bau des Flughafens BER in Schönefeld

Auf Europas größter Baustelle wird seit dem Jahr 2006 gebaut. Hier entsteht ein Flughafen auf einer Fläche von ca. 1.470 Hektar. Neben dem Herz des Flughafens, dem Terminalgebäude mit unterirdischem Bahnhof, entstanden in den letzten Jahren Energieanlagen, betriebsspezifische Gebäude und zahlreiche Rollflächen sowie eine neue 4.000 m lange Start- und Landebahn. Zur Baustelle gehören auch Bauvorhaben, die durch Drittinvestitionen realisiert wurden, wie Hotels, Parkhäuser und Bürogebäude.

In der Bauphase vor dem geplanten Eröffnungstermin im Juni 2012 wurden durch die

ausführenden Generalauftragnehmer dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator durchschnittlich 5.000 Beschäftigte pro Tag gemeldet. In Spitzenzeiten waren über 7.000 Beschäftigte aus 26 Nationen auf der Baustelle tätig. Mit der Verschiebung des Eröffnungstermins verringerte sich die Beschäftigtenzahl erheblich. Im Jahr 2013 arbeiteten täglich noch ca. 350 Beschäftigte auf der Baustelle, davon ein großer Teil Bauüberwacher sowie Sicherheits- und Reinigungspersonal.

Abbildung 13:

Die Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahlen auf der Baustelle BER von 2009 bis 2013

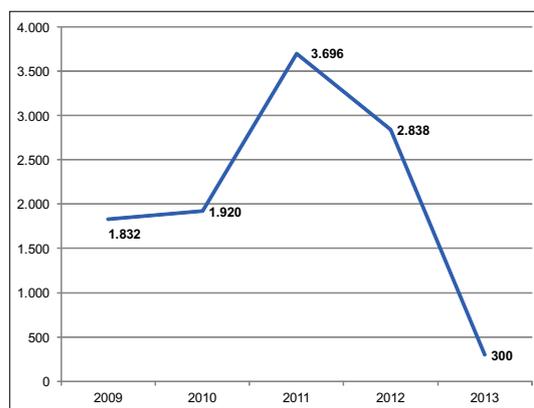


Abbildung 14:

Das Terminal mit Straßen- und Zuganbindung



Auf der Baustelle, die von außen optisch fertig erscheint, erfolgten 2013 neben der Bestandsaufnahme der Mängel auch Bauarbeiten. Schwerpunkte waren der Ausbau der Erweiterungspavillons sowie die Weiterführung von Restarbeiten am Gesamtbauwerk, die Sanierung der Kabeltrassen und die Beseitigung von Baumängeln.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens und den damit verbundenen notwendigen logistischen, technischen und organisatorischen Herausforderungen hatte das LAS im Rahmen der GDA im Jahr 2009 zusammen mit der BG BAU an der Baustelle BER einen Präventionsstützpunkt errichtet. Der Stützpunkt war Anlaufpunkt für Bauherrenvertreter, Koordinatoren, Arbeitgeber, Bauleiter, Beschäftigte und Mitarbeiter anderer Behörden und Berufsgenossenschaften. Ziel war es, am Ort des Geschehens eng mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Nach dem Ende der Rohbauphase und dem Fortschreiten des Ausbaus gab es einen Rückgang von Mitgliedsbetrieben der BG BAU auf der Baustelle BER, so dass der gemeinsame Präventionsstützpunkt im Oktober 2011 aufgelöst wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen des gemeinsamen Präventionsstützpunktes, der hohen Akzeptanz aller Beteiligten, der zu erwartenden erheblichen Anzahl von Betrieben und Beschäftigten auf der Baustelle sowie der kommenden Prozesse der Inbetriebnahme beschloss das LAS, einen eigenen Präventionsstützpunkt einzurichten. Es wurde ein Büro in Baustellennähe angemietet, um die erfolgreiche Arbeit fortzuführen.

Seit Beginn der Baumaßnahmen finden monatliche Baustellenbegehungen statt, an denen der Koordinator nach Baustellenverordnung, ein Bauherrenvertreter, Vertreter der Bauleitung, das LAS und Aufsichtspersonen der zuständigen Berufsgenossenschaften teilnehmen. Hier werden Mängel aufgezeigt

und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf der Baustelle besprochen und gefordert. Durch die Teilnahme des Bauherren und des Koordinators können übergeordnete Probleme angesprochen und zielgerichtet erörtert werden. So wurde im Jahr 2013 erreicht, dass Pausen- und Sanitärbereiche im Terminalbauwerk in verschiedenen Bereichen geschaffen werden, die allen Beschäftigten zugänglich sind und zentral gereinigt werden. Dieses wurde erforderlich, da der Bauherr die Baustelle im Jahr 2013 für den Besucher nicht mehr wie eine Baustelle aussehen lassen wollte. Die Baustelle wurde komplett aufgeräumt und durch Zurücksetzen der Baustellenbegrenzung bürgernah gestaltet. Die Baustelleneinrichtungen der ausführenden Betriebe einschließlich der Pausen- und Sanitärbereiche wurden an den Rand der Baustelle verlegt, was eine erhebliche Belastung für die Betriebe und die Beschäftigten bedeutete.

Im Jahr 2013 führte das LAS an 45 Tagen Baustellenkontrollen durch. Dabei wurden mehrere mündliche und schriftliche Anordnungen erlassen und vier Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchgeführt.

Frank Kurbjuhn, LAS Regionalbereich Süd
frank.kurbjuhn@las.brandenburg.de

2.7 Der Bau eines Schiffshebewerks in Niederfinow

Im Jahr 2008 beauftragte das Wasserstraßenneubauamt Berlin den Bau eines neuen Schiffshebewerkes für den im Jahre 1745 in Betrieb genommenen Finowkanal. Die ehemaligen vier Schleusentreppen sind heute noch erkennbar und wurden 1934 durch das erste (alte) Schiffshebewerk ergänzt. Das neue Schiffshebewerk wird als Senkrechthebewerk zwischen den inzwischen stillgelegten Schleusentreppen und dem alten Schiffs-

hebewerk errichtet. Die nutzbare Länge des Troges wird 115 m betragen und das Passieren von Großmotorschiffen und Dreier-Schubverbänden ermöglichen.

Für den Neubau wurde eine „ARGE Neues Schiffshebewerk Niederfinow“ aus vier Firmen gebildet. Bis Anfang 2013 wurden umfangreiche Erd- und Tiefbaumaßnahmen, die Errichtung des oberen Vorhafens, die Profilierung des oberen Kanals, der Ausbau der 12 m tiefen Baugrube mit einer bis zu 2,55 m dicken Betonsohle und das Widerlager für die Kanalbrücke weitestgehend abgeschlossen. 2013 wurden die Hochbauarbeiten an den 12 Seilrollenträgerstützen und 4 Pylonen im Gleitschalungssystem vorangetrieben. In Spitzenzeiten arbeiteten 2013 bis zu 170 Beschäftigte von etwa 10 Betrieben unter anderem aus Berlin und Brandenburg am Bauwerk.

Abbildung 15:

Der Bauzustand zum Jahreswechsel 2012/2013



Einen Schwerpunkt der Arbeitsschutzkontrollen bildete die permanente Sicherung der Beschäftigten gegen Absturz. Im vorlaufenden Gerüst- und Schalungsbau wurde die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zum festen Bestandteil der Berufsbekleidung für alle Beschäftigten auf den Bühnen.

In Ergänzung der vorhandenen Baustellenordnung und des bisherigen Rettungskonzeptes musste auf Grund der aufwachsenden Bauwerkshöhe ein neues Höhenrettungskonzept mit der Feuerwehr erarbeitet werden. Für die praktische Abstimmung wurde eine gemeinsame Rettungsübung mit Bauleitung, Leitstelle, Feuerwehr, dem LAS und mit Einbindung der vor Ort befindlichen Rettungssanitäter durchgeführt. Der Rettungswegeplan wurde wöchentlich vom Sicherheits- und Gesundheitskoordinator kontrolliert, bedarfsabhängig aktualisiert und mit der Leitstelle abgestimmt. Jeder Anwesende auf der Baustelle muss Sicherheitsschuhwerk, einen Schutzhelm und eine Signalweste bzw. -jacke tragen und diesen Rettungswegeplan mit sich führen.

Da die Schalungs- und Betonierarbeiten kontinuierlich und wechselseitig ausgeführt wurden, musste ein spezielles Arbeits- und Schichtregime eingeführt werden. Für die Massivbauarbeiten wurde in Abstimmung zwischen dem LAS und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern bis zu 12 Stunden nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erteilt. Im Weiteren stimmte das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung Ost, einem Ausnahmeantrag zur Durchführung von nächtlichen Schalungsarbeiten von Montag bis Freitag zu. Ab Mitte des Jahres musste eine halbseitige Sperrung der an der Baustelle liegenden Landesstrasse L 29 durch den fehlenden Sicherheitsradius für die Gleitschalung am Pylon beantragt werden.

Zwischen den aufwachsenden Bauteilen im Hochbau wurden gleichzeitig der Trog in die Baugrube eingehoben und die einzelnen Trogbauerteile verschweißt. Eine strikte Nutzung der vorgegebenen überdachten Verkehrs-

wege und eine genaue Abstimmung zu den höher gelegenen Arbeiten waren zwingend notwendig. Zudem wurden die gefährdeten Bereiche für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung beim Durchleuchten der Schweißnähte abgesperrt. Nach Fertigstellung des oberen Widerlagers ist mit der Vormontage und dem Einheben der Kanalbrücke durch einen Betrieb der ARGE begonnen worden. Hierzu wurden zuvor Hilfsstützen errichtet, um die bis zu 160 t schweren Brückenteile mittels Raupenkrane in die Montageposition zu befördern. Auch beim Montieren der 65 m langen Kanalbrücke in bis zu 40 m Höhe und den Arbeiten aus Hubarbeitsbühnen heraus stand der Schutz von Beschäftigten vor Absturz an erster Stelle.

Abbildung 16:

Treppentürme an den Seilrollenträgerstützen und überdachte Verkehrswege



Beim Verschweißen der Bauteile von innen sind durch das LAS hauptsächlich Kontrollen zur Beleuchtung, zu sicheren Verkehrs- und Rettungswegen, zur Elektrosicherheit (Trenntrafos) und zur Belüftung der innenliegenden Schweißarbeitsplätze durchgeführt worden.

Durch regelmäßige, stichprobenartige oder gemeinsame Kontrollen von SiGeKo, LAS und Berufsgenossenschaften wurden die Arbeitsschutzvorschriften wirksam durchgesetzt. Die in den Begehungsberichten aufge-

fürten Mängel wurden aufgezeigt und von den Firmen abgestellt. Alle Montage- und Verfahrensanweisungen sind zwischen den bauausführenden beteiligten Firmen, dem SiGeKo, dem LAS und den Berufsgenossenschaften vor Baubeginn abgestimmt worden. Erst die Freigabe der abgestimmten Unterlagen ermöglichte es, mit den Arbeiten zu beginnen.

Abbildung 17:

Blick von der Kanalbrücke ins Hebewerk auf den 115 m langen Stahltrog



Bis Ende 2013 ereignete sich kein bemerkenswerter Arbeitsunfall oder Sachschaden auf der Baustelle.

Peter Buch, LAS Regionalbereich Ost

peter.buch@las.brandenburg.de

Immer wieder werden in den Medien Berichte und Meldungen über ungünstige Arbeitsbedingungen der Zusteller von Paket-, Express- und Kurierdiensten veröffentlicht. Danach seien die Fahrerinnen und Fahrer von Auslieferungsfahrzeugen bei ihren Tätigkeiten hohen Belastungen ausgesetzt. Berichtet wurde, dass der Wettbewerbsdruck teilweise zu massiven Verstößen gegen die Arbeitszeitvorschriften führt.

Bisher gab es keine Aussagen zu den Arbeitszeiten in der genannten Branche im Land Brandenburg. Mit einem Fachprojekt sollte im Jahr 2013 überprüft werden, ob die Betriebe dieses Wirtschaftszweiges die gesetzlichen Bestimmungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des Arbeitszeitgesetzes einhalten. Ziel war es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern. Gleichzeitig trägt eine Einhaltung dieser Vorschriften auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Vorbereitung und Durchführung

Insgesamt wurden 50 Betriebe mit 1.197 Beschäftigten in die Kontrolle einbezogen. Dabei wurden 358 Fahrer mit insgesamt 46.352 Fahrtagen überprüft. Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Betriebe, die Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 2,8 t bis ≤ 3,5 t sowie > 3,5 t einsetzen. Hier waren insgesamt 550 Fahrzeuge im Einsatz. Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag bei Fahrern von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t bis 3,5 t ohne EG-Kontrollgerät - dem typischen Transporter, wie z. B. Sprinter. Wenn diese Fahrzeuge mit einem EG-Kontrollgerät ausgerüstet sind, müssen diese Kontrollgeräte gemäß § 2 Abs. 7 FPersV anstelle der Tageskontrollblätter benutzt werden.

Wird ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 2,8 t bis ≤ 3,5 t geführt und ist dieses nicht mit einem Kontrollgerät

ausgerüstet, muss der Fahrer die Aktivitäten (Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, Fahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten) für jeden einzelnen Tag getrennt auf Tageskontrollblättern aufzeichnen. Da für diese Fahrer die täglichen Arbeitszeiten über acht Stunden nach § 16 Abs. 2 ArbZG nachzuweisen sind, wurden als Arbeitszeitnachweise die Tageskontrollblätter, Fahrtenbücher oder andere Zustellunterlagen herangezogen und ausgewertet.

Die überprüften Betriebe führten zum großen Teil die erforderlichen Aufzeichnungen. Von den insgesamt kontrollierten Fahrtagen entfielen 38.955 Tage auf die Fahrer mit Fahrzeugen in dem Bereich von >2,8 t bis ≤ 3,5 t, davon 38.347 Tage auf Fahrer mit Tageskontrollblättern. Lediglich zwölf Fahrzeuge waren mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet, davon vier Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät. Die hierbei überprüften vier Fahrer sind in die Auswertung integriert und nicht gesondert ausgewiesen.

Auswertung nach Arbeitszeitgesetz

Der überwiegende Anteil festgestellter Mängel betraf den Bereich der täglichen Arbeitszeit. Von den geprüften Tageskontrollblättern wurde in 1.582 Fällen eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit festgestellt. In 215 Fällen wurde sogar länger als 12 Stunden gearbeitet. Bei der Auswertung der Arbeitszeiten musste in vielen Fällen entschieden werden, ob es sich um tatsächliche Überschreitungen handelte oder um falsche Eintragungen der Aktivitäten auf den Tageskontrollblättern. Bei der Zustellung von Sendungen mit häufigem Wechsel zwischen Lenkzeit und Arbeitszeit, speziell im Stadtverkehr, ist es für die Fahrer schwierig, ihre Tätigkeit korrekt in den Tageskontrollblättern abzubilden. Des Weiteren wurden in 641 Fällen die nach ArbZG geforderten Ruhepausen und in 544 Fällen die täglichen Ruhezeiten nicht eingehalten. Die Kurierfahrer müssen nicht grundsätzlich

eine Ruhezeit von elf Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG einhalten, sie dürfen die Ruhezeit dreimal wöchentlich auf neun Stunden reduzieren. Das ergibt sich aus dem § 1 Abs. 1

Satz 3 FPersG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 FPersV. Die festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen des ArbZG sind in Abbildung 17 graphisch dargestellt.

Abbildung 18:
Festgestellte Verstöße gegen das ArbZG

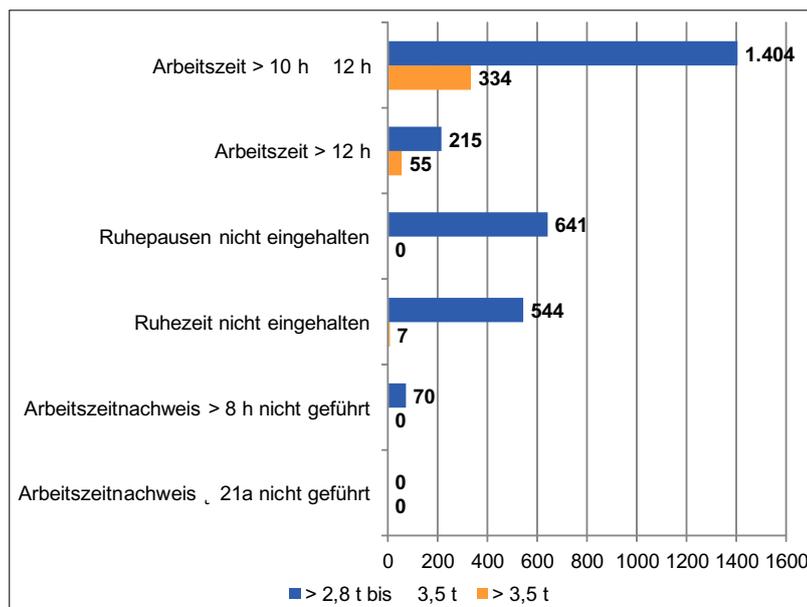
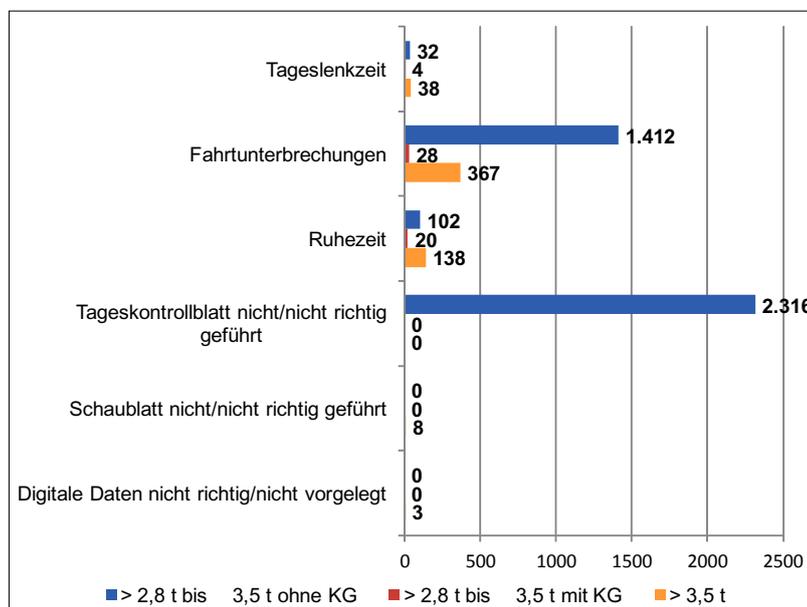


Abbildung 19:
Festgestellte Verstöße gegen die FPersV und die VO (EG) Nr. 561/2006



Auswertung nach Fahrpersonalgesetz

Der Schwerpunkt der ermittelten Verstöße gegen die fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen lag bei Verstößen gegen Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006. Die Fahrtunterbrechungen wurden nicht rechtzeitig oder

zu spät eingelegt. Die Fahrer legen während der Zustellfahrten Strecken zwischen 100 und 200 km zurück. Nach 4 ½ Stunden Lenkzeit müssen sie eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einlegen; ggf. gesplittet in Abschnitte von 15 Minuten und 30 Minuten. Die Aufzeichnungen der Fahrer be-

schränkten sich überwiegend auf Lenk- oder Arbeitszeiten. Werden aber die Pausenzeiten nicht regelmäßig dokumentiert, führt das in der Auswertung zu dem Verstoß „Fahrtunterbrechung zu kurz“ oder „Fahrtunterbrechung zu spät eingelegt“. Registriert wurden 1.412 derartige Verstöße. Insgesamt war die Qualität der geführten Tageskontrollblätter in den Betrieben sehr unterschiedlich. 11 der 50 überprüften Betriebe legten keine oder mangelhaft ausgefüllte Aufzeichnungen in Form von Tageskontrollblättern vor (2.316 Mängel).

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die in den Betrieben festgestellten Mängel haben gezeigt, dass in den Paket-, Express- und Kurierdiensten teils große Defizite bei der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sowie des Fahrpersonalrechts bestehen. Nur in insgesamt 14 Betrieben gab es keine Beanstandungen.

Die in der Hauptsache festgestellten Verstöße betrafen:

- die Nichteinhaltung der gemäß § 3 ArbZG vorgeschriebenen werktäglichen Arbeitszeit verbunden mit der Verkürzung der Ruhepausen gemäß § 4 ArbZG,

- verkürzte bzw. zu spät eingelegte Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Abs. 1 FPersV i. V. m. Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006,
- Nichtführen oder nicht richtiges Führen von Tageskontrollblättern gemäß § 2 Abs. 6 FPersV.

Die Verstöße ließen verschiedene Möglichkeiten behördlicher Maßnahmen zu. Es wurden Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das ArbZG sowie wegen Verstoßes gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften eingeleitet (siehe Abb. 20). In einem Fall musste die Verweigerung von Unterlagen mit einem Bußgeld geahndet werden. Überwiegend wurden zunächst in Auswertungen im Betrieb oder in Besichtigungsschreiben auf bestehende Defizite hingewiesen und über Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften beraten. Die Fahrer müssen u. a. über die richtige Nachweisführung, speziell die Aufzeichnung der sonstigen Tätigkeiten (z. B. Paketzustellung, Be- und Entladen der Fahrzeuge), geschult und unterwiesen werden. Die Verantwortlichen in den Betrieben sollten verstärkt Kontrollen durchführen. Geplant ist, bei zukünftigen Betriebskontrollen weiter auf

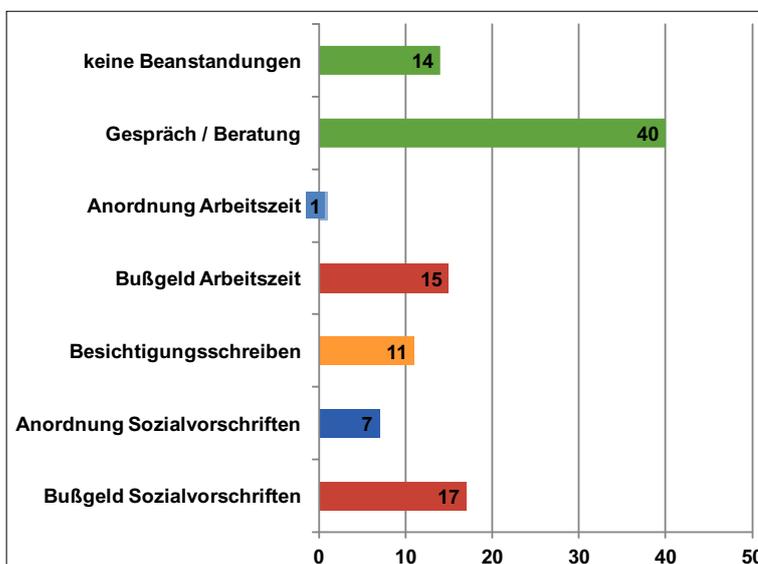


Abbildung 20:
Verwaltungshandeln zur
Ahndung der festgestellten
Verstöße

die Abstellung der festgestellten Mängel einzuwirken.

Aus den Prüfergebnissen geht auch hervor, dass die Fahrer von Fahrzeugen mit EG-Kontrollgeräten besser in der Lage sind, korrekte Aufzeichnungen zu führen. Die Lenkzeit wird hier unabhängig vom Beschäftigten aufgezeichnet. Eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung von EG-Kontrollgeräten bei Fahrzeugen im Bereich von $> 2,8 \text{ t}$ bis $\leq 3,5 \text{ t}$ zGG anstelle der Tageskontrollblätter wäre sinnvoll und hilfreich.

Die Betriebe können ihre Zeiteinteilung bei der Zustellung von Sendungen nicht in jedem Fall frei gestalten. Sie müssen sich an die Zeitvorgaben der Auftraggeber halten. Das betrifft die Ladezeiten vor Beginn der Tour bzw. bei Anlieferung von Sendungen zum Ende der Tour in den Paketcentern oder auch die Zustellzeiten von Sendungen zu mit dem Kunden vereinbarten Zeiten. Die vertragliche Gestaltung zur Beförderung mit dem Kunden obliegt dem Auftraggeber.

Die Inanspruchnahme der Ausnahme von den Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 13 VO (EG) Nr. 561/2006 Buchstabe d) für Beförderungen im Rahmen der Zustellung von Sendungen ist in den meisten Fällen nicht möglich. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Logistikbetriebe sind die zu befördernden Sendungen mit maximal 31,5 kg Einzelgewicht angegeben. Die Betriebe können auf Grund dieser Geschäftsbedingungen die als Ausnahmebedingung angegebene Gewichtsbeschränkung von 20 kg nicht einhalten. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist damit nicht mehr möglich. Das wurde von den Auftragnehmern bestätigt.

Martin Schöneich, LAS Regionalbereich Ost
martin.schoeneich@las.brandenburg.de

Überprüfung der Arbeitszeiten in ambulanten Pflegebetrieben

In den vergangenen Jahren nahm die Zahl der Beschwerden von Beschäftigten über die Arbeitszeiten in der ambulanten Pflege deutlich zu. Die durchgeführten anlassbezogenen Besichtigungen in diesen Pflegebetrieben ergaben regelmäßig Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz. Die Ursachen lagen häufig im zu knapp bemessenen Personalbestand. In einem daraufhin initiierten Fachprojekt wurden landesweit stichprobenartig ambulante Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen überprüft. Das Ziel war eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die betroffenen Beschäftigten.

Das LAS forderte von 31 Einrichtungen mit jeweils mindestens 10 Beschäftigten für einen Zeitraum von drei Monaten die Arbeitszeitzachweise an. In Einzelfällen wurden vor der Übergabe der Unterlagen durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zunächst die „B.A.H. Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.“ und die „Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ (LDA) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anforderung befragt. Sie begründeten ihre Vorbehalte mit vermeintlichen Doppelkontrollen zur Arbeitszeit, da sie die Pflegezeitkontrollen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit den Arbeitszeitkontrollen durch das LAS verwechselten. Durch den direkten Kontakt zwischen B.A.H., LDA und LAS konnten diese Vorbehalte ausgeräumt werden. In einem Fall musste die Aushändigung der Arbeitszeitzachweise kostenpflichtig angeordnet werden.

In den 31 Pflegeeinrichtungen wurden die Arbeitszeitzachweise von insgesamt 685 Beschäftigten kontrolliert. Die Beschäftigten verteilten sich hinsichtlich Qualifikation und Beschäftigungszeit (Voll- bzw. Teilzeit) wie in Übersicht 6 dargestellt.

Die Qualität der Arbeitszeitzachzeichnungen erwies sich als sehr unterschiedlich. Teilweise wurden keine gesonderten Arbeitszeitzachweise geführt. Die Touren-/Dienstpläne bzw. die Abrechnungsunterlagen, die für die Sozialversicherungsträger minutiös für jeden einzelnen Patienten zu führen sind, wurden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als ausreichend erachtet. Zeiten der Vor- oder Nachbereitung blieben häufig unberücksichtigt. Die Pausen wurden selten aufgezeichnet, obwohl sie nach Aussage der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt wurden. Nach Prüfung der Arbeitszeitzachweise erfolgte die Auswertung mit den Verantwortlichen vor Ort.

In 21 der überprüften Einrichtungen wurde regelmäßig in geteilten Diensten gearbeitet. Das bedeutet, dass die tägliche Arbeitszeit eines Beschäftigten in mehreren Arbeitszeitblöcken geleistet wird. Bei den restlichen 10 Einrichtungen wurde nur in Ausnahmen davon Gebrauch gemacht. In vier Einrichtungen wurden bis zu vier Arbeitszeitblöcke arbeitstäglich eingeteilt, was zu besonderen Belastungen bei den Beschäftigten führt.

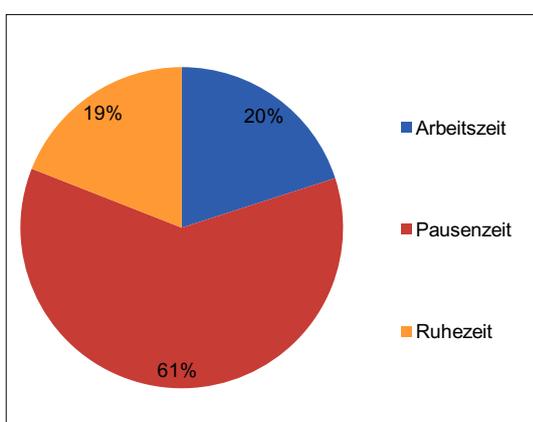
Es wurden insgesamt 2.107 arbeitszeitrechtliche Verstöße festgestellt. Davon entfielen 415 Mängel auf die tägliche Arbeitszeit, 1.289 Mängel auf die Gewährung der Pau-

Übersicht 6: Die Beschäftigtenzahlen in Abhängigkeit von Qualifikation und Beschäftigungszeit

Pflegefachkräfte (Krankenschwestern, Altenpfleger, Heilerziehungspfleger etc.)		Pflege(hilfs)kräfte (Pflegehelfer, Hauswirtschaftspfleger, Betreuungsassistent etc.)		Verwaltungsmitarbeiter (Verwaltung, Service, Haustechnik etc.)
Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit	
171	108	130	241	35

senzeiten und 403 Mängel auf die Gewährung der Ruhezeiten. Verstöße gegen die Anzahl aufeinanderfolgender Schichten im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und die Wochenarbeitszeit wurden nicht festgestellt. Der prozentuale Anteil der Verstöße ist Abbildung 21 zu entnehmen.

Abbildung 21: Festgestellte Verstöße



Im Rahmen der Auswertungen in den ambulanten Pflegediensten war häufig festzustellen, dass sich die Arbeitgeber bereits mit der Arbeitszeitorganisation in ihren Einrichtungen auseinandergesetzt hatten und sich dadurch der ermittelten Defizite bewusst waren. Als Ursache für die unzureichende Arbeitszeitorganisation wurde von vielen Arbeitgebern der Mangel an Pflegefachkräften angegeben. Umfangreicher Schriftverkehr zwischen

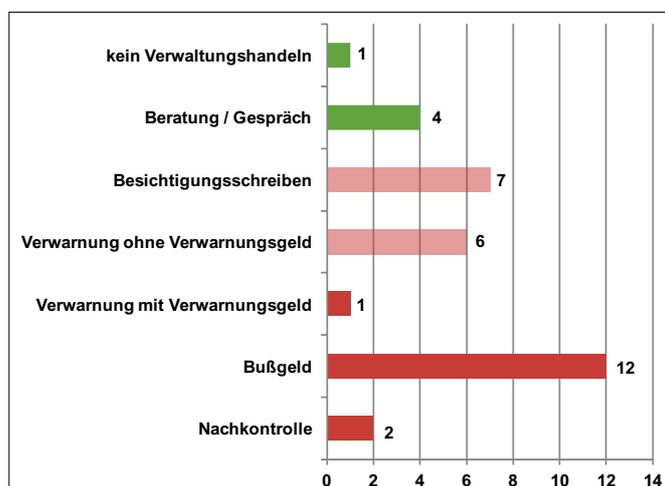
Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie permanente Annoncenschaltungen bestätigten diese Aussagen. Die im Rahmen der Besichtigungen eingesehenen Gefährdungsbeurteilungen spiegelten die prekäre Arbeitszeitsituation jedoch in den seltensten Fällen wieder. Selbst in den Unterlagen, in denen die Belastung durch die Arbeitszeit bzw. das Schichtsystem erkannt und dokumentiert wurden, fehlten konkrete Maßnahmen.

Die Art des Verwaltungshandelns ist in Abbildung 22 dargestellt. Es gab nur eine Einrichtung, bei der die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten wurden.

Die Arbeitgeber der kontrollierten Einrichtungen sind durch die Überprüfung des LAS sensibilisiert worden, bei der Planung der Arbeitszeiten sorgfältiger vorzugehen. Der Bedarf an gutem Pflegepersonal ist sehr hoch. Viele Verantwortliche haben erkannt, dass eine gute Arbeitszeitplanung einem gesunden Betriebsklima zuträglich ist und damit zur Identifizierung der Beschäftigten mit ihrer Einrichtung beiträgt. Es ist weiterhin erforderlich, bei Besichtigungen in Pflegeeinrichtungen die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung einschließlich der Arbeitszeitzachweise intensiv zu prüfen und notwendige Veränderungen einzufordern.

Knut Koall, LAS Regionalbereich Ost
knut.koall@las.brandenburg.de

Abbildung 22: Verwaltungshandeln (bei 31 Betrieben)



Veranstaltungen



Polnisch-Deutscher Arbeitsschutzdialog

Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Brandenburg und Polen pflegen seit vielen Jahren auf der Basis einer Zusammenarbeitsvereinbarung aus dem Jahre 2001 eine intensive Beziehung, die ihren Ausdruck in gemeinsamen Projekten sowie regelmäßigen Zusammenkünften findet.

Das deutsch-polnische Treffen, das am 17. und 18. Oktober 2013 im Zentralinstitut für Arbeitsschutz – Nationales Forschungsinstitut Polens (Centralny Instytut Ochrony Pracy – Państwowy Instytut Badawczy - CIOP-PIB) in Warschau stattfand, war das dritte in der Reihe von Konferenzen zu Fragen des Arbeitsschutzes. Im Vordergrund standen dabei immer der Austausch und die Vervollkommnung der Aufsichtsstrategien zur effizienten Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Darüber hinaus wurden aktuelle Themen aus Prävention und Arbeitsschutzforschung besprochen (Abbildung 23).

Abbildung 23: Die Teilnehmenden beim Austausch von Erfahrungen



Inhaltlicher Schwerpunkt der Veranstaltung war der demographische Wandel in der Gesellschaft. Insbesondere wurden Erfahrungen zum altersgerechten Arbeiten bei älter werdenden Belegschaften ausgetauscht. Von beiden Seiten wurde das Phänomen der Überalterung der Bevölkerung in Europa her-

vorgehoben. Dieses ist derzeit noch begleitet vom Trend einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit (Frühverrentung). Der demografische Wandel führt jedoch dazu, dass in naher Zukunft mehr ältere Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und die Belegschaften in den Betrieben altern. Dies stellt die beteiligten Institutionen und die Betriebe vor Herausforderungen bezüglich einer angepassten, sicheren und gesunderhaltenden Arbeitsgestaltung.

In beiden Ländern steht hierzu umfangreiches statistisches Material zur Verfügung. Es wurden die Erfahrungen aus Forschungsvorhaben der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des polnischen Hauptamtes für Statistik ausgetauscht und diskutiert. Wie in Deutschland wird auch in Polen schrittweise das Rentenalter auf 67 Jahre erhöht. Es stellt nicht nur eine individuelle, sondern auch eine soziale Herausforderung dar, Erwerbstätige so lange wie möglich bei guter Gesundheit beschäftigen zu können.

Über die Erfahrungen der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg berichtete Herr Pernack vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie. Er stellte insbesondere die Ergebnisse der Arbeitsprogramme aus der ersten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von 2008 bis 2012 dar. Außerdem gab er einen Ausblick auf die neuen Handlungsfelder der zweiten GDA-Periode von 2013 bis 2018. Ähnliche Erfahrungen der staatlichen Arbeitsinspektion Polens (PIP) skizzierte Zbigniew Kowalczyk von der Abteilung Prävention und Förderung des Hauptarbeitsinspektorats am Beispiel der Kampagne „Sicherheit der Arbeit in der Baubranche“. Besonders widmete er sein Augenmerk den Auswirkungen und Möglichkeiten der modernen Medien (Internet, Radio, Film, Fernsehen) zur Sensibilisierung der Beschäftigten und der Betriebe.

Von besonderem Interesse war ein Vortrag von Dr. Andrzej Grabowski aus dem polnischen Forschungsinstitut CIOP-PIB über die Anwendung von Virtual-Reality-Techniken auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Vorab hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich während einer Präsentation im Labor des Instituts für virtuelle Realität selbst ein Bild über die Vorteile zu machen, die sich aus der Verwendung der Techniken ergeben. Diese betreffen z. B. nicht nur verschiedene Arten der Ausbildung, sondern auch die mögliche Rekonstruktion von Unfällen bei der Arbeit (Abbildung 24).

Abbildung 24: Die Präsentation im Labor



Der dritte Polnisch-Deutsche Arbeitsschutzdialog zeigte, dass beide Nachbarländer aktiv an Konzepten zur Bewältigung des demographischen Wandels arbeiten und die Behandlung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weiterhin ein herausragendes soziales Thema bleibt.

Enrico Hämel, LAS Regionalbereich Süd

enrico.haemel@las.brandenburg.de

Workshop „Mutterschutz“

Das Landesamt für Arbeitsschutz konnte nach einigen Jahren Pause wieder eine Veranstaltung zum Thema Mutterschutz organisieren. Am 24. Oktober 2013 fand in Potsdam ein ganztägiger Workshop mit Referentinnen und Referenten des LAS und Experten der AOK Nordost und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, statt.

Eingeladen waren vorrangig Mitarbeiterinnen der Schwangeren-Beratungsstellen des Landes Brandenburg, denen ein umfassendes Programm geboten wurde.

Abbildung 25:

Die Teilnehmerinnen des Workshops



Erfreulich war, dass sich in diesem Rahmen auch die Servicestelle für Arbeitswelt und Elternzeit, die bei der ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB) angesiedelt ist und sich an Betriebe und berufstätige (werdende) Eltern gleichermaßen richtet, ihre Arbeit und Angebote rund um das Thema Arbeitswelt, Mutterschutz und Elternzeit vorstellen konnte.

Thematisch wurde ein Bogen gespannt - beginnend mit Handlungstipps für die Gefährdungsbeurteilung nach Kenntnis einer Schwangerschaft im Betrieb bis hin zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit für schwangere Arbeitslose. Weitere Schwer-

punkte waren die verschiedenen Beschäftigungsverbote für Schwangere, der Kündigungsschutz während der Schwangerschaft/Elternzeit sowie Leistungen der Krankenkassen in der Schwangerschaft/Elternzeit.

Alle Themenblöcke wurden sehr engagiert und mit hoher Fachkompetenz seitens der ca. 60 Teilnehmerinnen diskutiert.

Abbildung 26: Eine Referentin des LAS



Letztendlich konnte mit dieser Veranstaltung, die nur einen Auftakt für weitere Workshops darstellte, wieder ein Schritt mehr für den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Mütter getan und dem Ziel, arbeitsplatzbedingte Risiken und Gefahren für Leben und Gesundheit von Kind und Mutter zu verhindern, näher gekommen werden.

Katarina Weisberg, LAS Zentralbereich

katarina.weisberg@las.brandenburg.de

„A+A´2013“ in Düsseldorf

Die Fachmesse und der Kongress „A+A – Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ werden im zweijährlichen Turnus in Düsseldorf veranstaltet. 2013 fanden sie vom 5. bis 8. November statt. Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder beteiligten sich wie in den vergangenen Jahren mit einem Gemeinschaftsstand unter dem Dach des „Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ (LASI)

an der Ausgestaltung der Messe. Ein weiterer Partner auf dem Gemeinschaftsstand war die Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitschutzkonferenz (NAK) der GDA.

Unter dem Motto „Schöne heile Arbeitswelt?!“ wurden Informationen darüber vermittelt, welche Anforderungen eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit unter ergonomischen und demografischen Gesichtspunkten erfüllen muss. Als zentrales Demonstrationsobjekt wurde ein modularer Alterssimulationsanzug (MAX) vorgestellt, der an der Technischen Universität Chemnitz entwickelt worden ist. Dieser simulierte altersbedingte Veränderungen der menschlichen Leistungsfähigkeit. Für die Einschränkung von fünf Fähigkeitskategorien (Sehen, Hören, Fühlen, Kraft und Beweglichkeit) konnten drei Schweregrade eingestellt werden.

Die Besucherinnen und Besucher hatten die Möglichkeit, den Anzug zu testen. Um die Alterseinschränkungen tatsächlich wahrzunehmen, sollten sie im Simulationsanzug verschiedene Aufgaben lösen und Geschicklichkeitsspiele in einer vorgegebenen Zeit bewältigen. So waren kleine Montage- und Sortiertätigkeiten auszuführen, Geld zu wechseln, mit Legobausteinen am Kitatisch zu arbeiten, ein Angelspiel zu meistern und an der Wii-Konsole verschiedene Bewegungen auszuführen. Alle Testpersonen und Zuschauer fanden die Erfahrung äußerst interessant und wollen diese Erkenntnisse in ihre weitere Arbeit einfließen lassen.

Die Besucherinnen und Besucher hatten natürlich auch die Möglichkeit, die Aufgaben und Geschicklichkeitsspiele ohne Anzug zu lösen - im Sinne einer „bewegten Pause“. Das Fadenspiel fand wie schon in den letzten Jahren großen Anklang und eröffnete weitere Kommunikationsmöglichkeiten (Abbildung 27).

Abbildung 27: Das Fadenspiel



Neben dem Erleben und der Darstellung ergonomischer Aspekte einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit wurden in mehreren Vitrinen unsichere Produkte ausgestellt, die bei der Marktüberwachung gefunden und sichergestellt worden waren. Denn auch der Umgang mit sicheren Arbeitsmitteln und Produkten trägt wesentlich zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei.

Die Informationstheke als zentraler Anlaufpunkt des Standes wurde gut frequentiert (Abbildung 28). Im Loungebereich fanden weiterführende, den Arbeitsschutz vertiefende Gespräche statt. Dort wurde auch gern in die ausliegenden zahlreichen Informationsmaterialien der Länder hineingeschaut.

Abbildung 28: Die Informationstheke



Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich
barbara.kirchner@las.brandenburg.de

Arbeitsschutzfachtagung 2013

Am 26.11.2013 fand die Arbeitsschutzfachtagung im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam statt. Damit bot die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg auch im Jahr 2013 den Akteurinnen und Akteuren im Arbeitsschutz die Möglichkeit an, einerseits einen Überblick über die aktuelle Rechtsentwicklung zu gewinnen und andererseits praktische Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu erhalten.

Angesprochen waren Arbeitgeber bzw. deren verantwortliche Personen, Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sowie Aufsichtspersonen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung und Aufsichtsbeamtinnen und -beamte der Länder. Erfreulicherweise nahmen größtenteils Arbeitgeber bzw. deren verantwortlichen Personen die Einladung zur Fachtagung an. Die zweitgrößte Gruppe stellten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragten dar. Die kleinste Teilnehmergruppe waren Vertreter der Beschäftigten (Betriebs- und Personalräte, Gewerkschaftsvertreter).

Die Arbeitsschutzfachtagung gliederte sich in drei große Themenblöcke. Einleitend hielt Frau Dr. Friederike Haase, Abteilungsleiterin der Abteilung Arbeit, Qualifikation und Fachkräfte im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, das Grußwort. Im Anschluss daran wurden Ergebnisse der Aktivitäten der ersten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von Bund, Ländern und Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung vorgestellt und ein Ausblick auf die zukünftigen GDA-Arbeitsprogramme ab 2013 gegeben. Der Neuordnung des Arbeitsstättenrechts und der geplanten Novellierung der Arbeitsstättenverordnung war der zweite Themenblock gewidmet. Der dritte Themenblock befasste sich mit den physikalischen Einwirkfaktoren

Raumklima, Lärm und Vibrationen sowie optischer Strahlung. Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet referierten über die jeweiligen Themenfelder und bereicherten die Arbeitsschutzfachtagung inhaltlich mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen.

Abbildung 29:

Die Teilnehmenden der Fachtagung



Schwerpunkt der einzelnen Fachbeiträge war die Darstellung des jeweiligen Themas im Hinblick auf die betriebliche Praxis/Umsetzung. Zum Ende eines jeden Themenblockes bestand die Möglichkeit mit den Referentinnen und Referenten zu diskutieren, welche auch rege genutzt wurde.

Marian Mischke, LAS Regionalbereich West
marian.mischke@las.brandenburg.de

Einzelbeispiele, sachgebiets- bezogene Schwerpunkte und Besonderheiten



1.1 Entwicklung der meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle

Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der von den Unfallversicherungsträgern erfassten meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle von Erwerbstätigen im 10-Jahres-Zeitraum von 2004-2013 betrachtet¹⁾. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

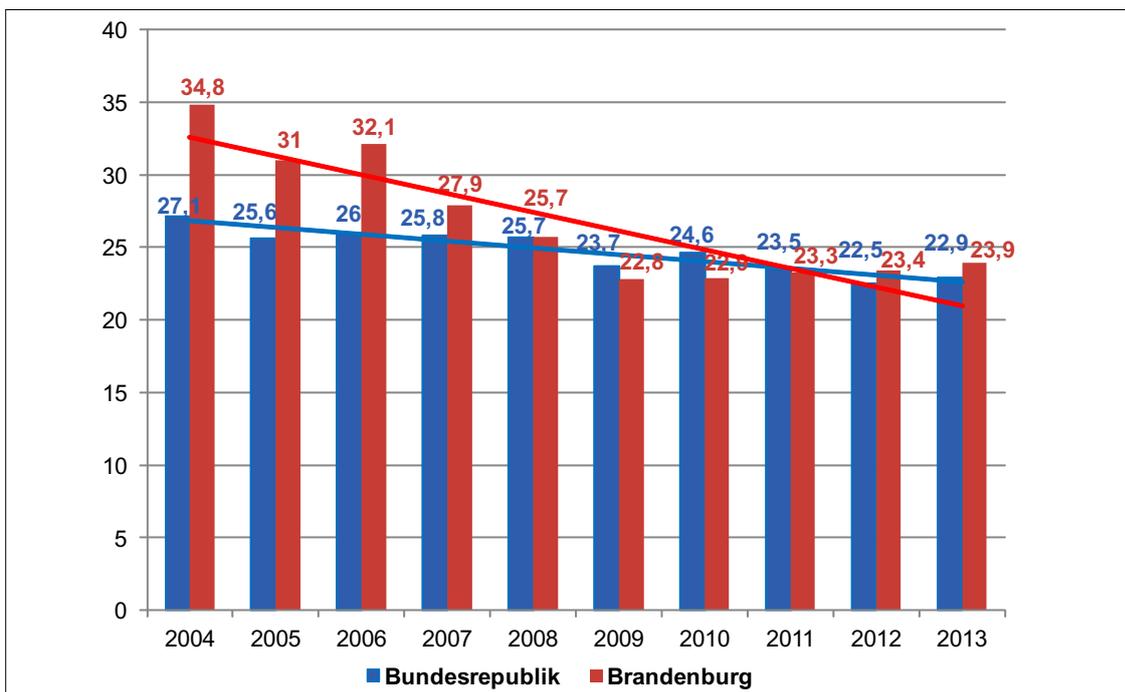
Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im betrachteten Zeitraum insgesamt sowohl bundes- als auch landesweit zurück. Der Rückgang war Schwankungen unterworfen, die im Wesentlichen durch konjunkturelle Einflüsse begründet sind.

Im Bundesgebiet ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im betrachteten Zeitraum

um 9 % auf ca. 960.000 Fälle und in Brandenburg um 28 % auf ca. 25.700 zurückgegangen. Ein Tiefstand wurde jeweils im Jahr 2009 erreicht. 2010 stiegen bundesweit als auch landesweit die Fallzahlen wieder an. Während die Unfallzahlen im Bundesgebiet ab 2011 bereits wieder sanken, nahmen sie in Brandenburg, wenn auch nur leicht, weiter zu. Der Vergleich anhand der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige in Abbildung 30 belegt diese Entwicklung adäquat. Der Vergleich zeigt auf, dass in Brandenburg nach drei Jahren unterdurchschnittlicher Unfallquoten im Jahr 2012 die bundesweite Quote wieder überschritten wurde. Im Jahr 2013 war eine nochmals höhere Quote im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Maßgeblich für diese Entwicklung war, dass im Bundesgebiet bei steigender Erwerbstätigkeit die Fallzahlen sanken, in Brandenburg jedoch bei etwa gleichbleibender Erwerbstätigkeit die Fallzahlen um ca. 400 Fälle je Jahr anstiegen.

Abbildung 30: Meldepflichtige Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2004 - 2013, jeweils bezogen auf 1.000 Erwerbstätige
(Quellen: s. Fußnoten S. 13, eigene Berechnungen)

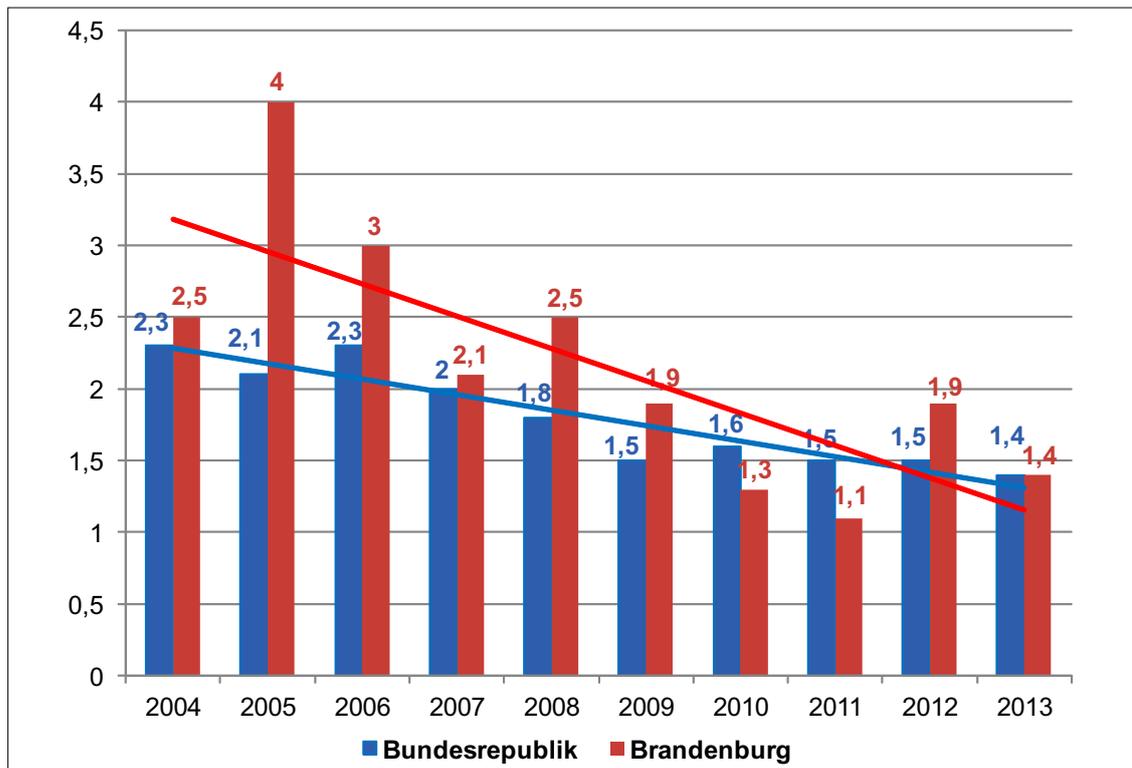


Parallel zur Abnahme der *meldepflichtigen Unfälle* verringerte sich auch die Zahl der **tödlichen Arbeitsunfälle** im 10-Jahreszeitraum von 2004 - 2013. Bundesweit gingen diese um 33 % auf 606 Fälle und landesweit um 42 % auf 15 Fälle zurück.

Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige (Abb. 31) sank bundes- wie

landesweit mit klarem Trend, jedoch ebenfalls nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Sie unterschritt im Jahr 2010 erstmals die bundesweite Vergleichszahl. Im Jahr 2013 waren die Quoten auf erfreulich niedrigem Niveau identisch.

Abbildung 31: Tödliche Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2004 - 2013 jeweils bezogen auf 100.000 Erwerbstätige
(Quellen: s. Fußnoten S. 13, eigene Berechnungen)



1.2 Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Jahr 2013 waren im Zuständigkeitsbereich des LAS sechs tödliche Unfälle bei der Arbeit zu verzeichnen, bei denen jeweils ein Beschäftigter ums Leben kam.

Damit ist der bereits im Vorjahr erreichte niedrigste Stand seit Beginn der Registrierung für das Land Brandenburg im Jahr 1991 gehalten worden.

Es ereigneten sich folgende tödlichen Unfälle:

- Absturz durch Stammbruch während des Ausästens in Klettertechnik,
- Absturz in einer Windkraftanlage bei Reinigungsarbeiten,
- auf dem Betriebsgelände von einem Radlader erfasst,
- tödliche Verletzung bei Störungsbeseitigung an einer Betonplattenpresse,

Abbildung 32:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)

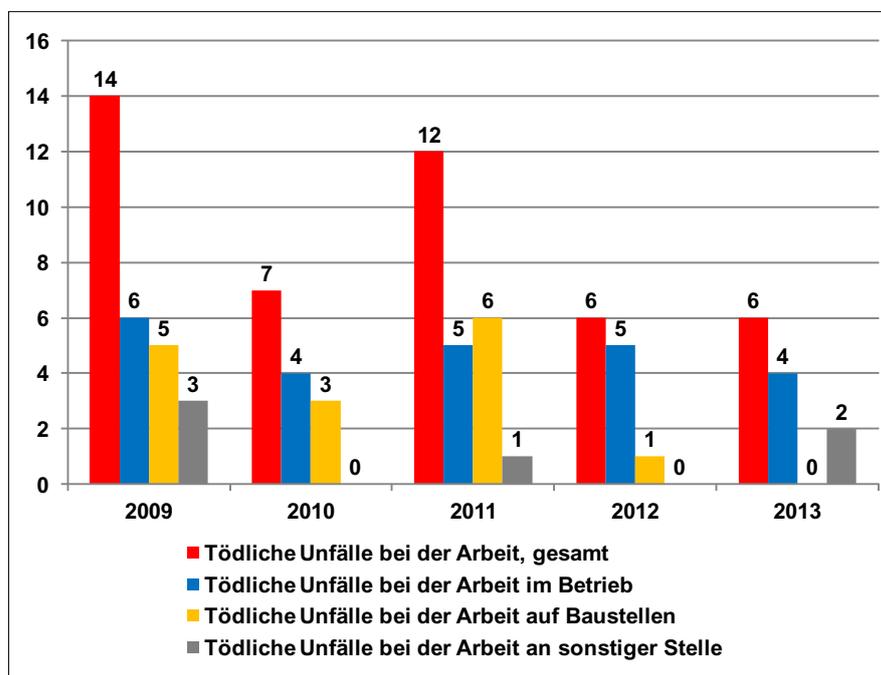
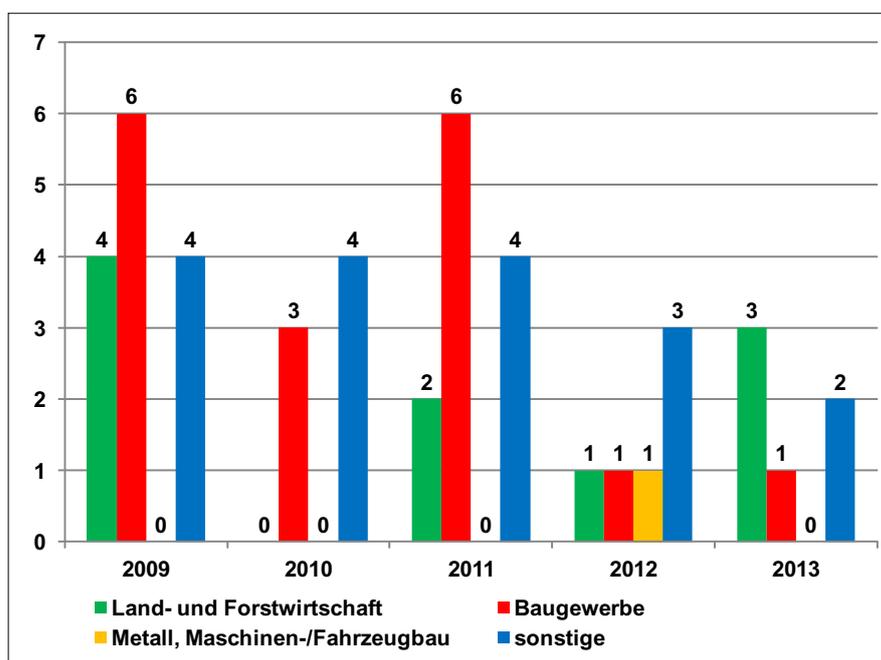


Abbildung 33:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftsklasse



- tödliche Kopfverletzung bei Batteriewechsel eines Streufahrzeuges
- bei Transportarbeiten mit einem LKW tödlich verletzt.

Es wurde kein tödlicher Unfall auf einer Baustelle registriert. Das ist insoweit bemerkenswert, da auf Baustellen seit Jahren eine hohe

Unfallquote - beispielsweise im Jahr 2011 allein sechs tödliche Absturzunfälle auf Baustellen - zu verzeichnen waren.

Drei Unfälle sind landwirtschaftlichen Betrieben zuzurechnen: beim Baumfällen, auf einem innerbetrieblichen Verkehrsweg und bei landwirtschaftlichen Dienstleistungen. Ein

Unfall ereignete sich bei der industriellen Fertigung von Bauelementen im Baugewerbe.

1.3 Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten¹⁾ Unfällen bei der Arbeit

Insgesamt wurden sechs tödliche und 19 bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit untersucht. Es waren 27 Beschäftigte betroffen, wie im Vorjahr ausschließlich Männer. Mehrfachverletzungen ereigneten sich bei einer Kohlendioxidvergiftung, bei einer Verätzung und einer Verpuffung.

Wie schon in den Jahren zuvor war das Alter der Verunfallten auffällig: die Hälfte der Unfallbetroffenen war älter als 49 Jahre. Aber auch drei junge Beschäftigte im Alter von 17 und 18 Jahren erlitten schwere Verletzungen, darunter zwei durch Absturz. Einer brach durch ein Wellasbestdach und der andere Jugendliche stürzte bei der Dachrinnenreinigung von einer Anlegeleiter.

2013 wurden sieben Absturzunfälle als tödliche oder bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit registriert, davon zwei auf Baustellen bei Abrissarbeiten. In vier weiteren Fällen ereigneten sich Abstürze bei Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten und ein Beschäftigter stürzte mit dem zu fallenden Baum ab.

Im Baugewerbe ereigneten sind insgesamt sieben bemerkenswerte und ein tödlicher Unfall: sechs auf Baustellen und zwei bei der

industriellen Herstellung von Bauprodukten. In den Einzelbeispielen wird darauf eingegangen.

Ein weiterer Unfallschwerpunkt, die Landwirtschaft, trat mit drei tödlichen und drei bemerkenswerten Unfällen deutlicher hervor als in den Vorjahren. Die Unfälle ereigneten sich bei der Störungsbeseitigung an einer Biogasanlage, beim Baumfällen in Klettertechnik und in vier Fällen beim Umgang mit Transportmitteln.

Elvira Doppler, LAS Zentralbereich

elvira.doppler@las.brandenburg.de

1.3 Unfallbeispiele

Mangelhafte Arbeitsorganisation ist gefährlich

In einem energieintensiven Betrieb finden in der Regel Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Tagschicht statt. So wird einmal im Monat auf einer Arbeitsbühne in 10 Meter Höhe eine Verfüllmaschine zu Wartungszwecken demontiert. Die unter der Maschine befindliche Auflageeinrichtung bleibt bei routinemäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten liegen und dient als Absturzsicherung. Am Unfalltag wurde diese mit entfernt, um einige Verbesserungen vorzunehmen. Dadurch entstand eine Bodenöffnung von ca. 1,20 x 0,80 m. Diese Öffnung sollte mit einem Geländer gegen Absturz gesichert werden, was jedoch noch nicht erfolgen konnte, da

1) Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- Unfälle, bei denen Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden so verletzt werden, dass innerhalb von 30 Tagen der Tod infolge dieser Verletzungen eintritt,
- Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
- Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
- Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
- Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können,
- Schadensereignisse im Sinne des § 2 Abs. 3 der Schadensanzeigeverordnung.

der Fußboden mit Schlacke und Stahlresten verunreinigt war. Dies meldete der Schlosser mündlich seinem Vorgesetzten zum Arbeitsende. Im Schichttagebuch, das als Protokoll für die nachfolgende Schicht dient, wurde nur die Demontage der Maschine und nicht die fehlende Absturzsicherung aufgeführt.

Die Reinigungsarbeiten wurden dann von einem anderen Arbeitsbereich, den Mitarbeitern des Schmelzbetriebes, mit Hilfe von Sauerstoffanlagen (abbrennen) durchgeführt. Diese Mitarbeiter gingen davon aus, dass nun wieder Kollegen der Instandhaltung das Geländer anbringen.

In der darauf folgenden Nachtschicht wurde das Fehlen der Verfüllmaschine einerseits aus dem Schichtbuch und andererseits während der anschließenden Sicherheitsbegehung festgestellt, nicht aber das Fehlen der Auflageeinrichtung für die Maschine. Da die Größe der gesamten Verfüllmaschine ein Vielfaches im Verhältnis zur entstandenen Bodenöffnung beträgt, wurde das Fehlen der Maschine sofort bemerkt, nicht jedoch die verhältnismäßig kleine Bodenöffnung.

Abbildung 34: Erkerbereich

(vorn rechts: Öffnung über dem Abstichkanal; hinten: Bodenöffnung – Absturzstelle; Anmerkung: Das Geländer vor der Bodenöffnung wurde nach dem Unfall montiert.)



Mit der Arbeitsaufnahme waren unter anderem die stündlichen Verfüllarbeiten manuell aufgenommen worden. Während einer routinemäßigen Arbeit stürzte der Mitarbeiter des Schmelzbetriebes durch die ungesicherte Bodenöffnung 10 m in die Tiefe und zog sich Becken- und Rippenbrüche, Muskelabrisse und Prellungen zu.

Hauptursache für den Absturzunfall war die unzureichende Organisation der Maßnahmen im gefährdeten Bereich, um alle Tätigkeiten trotz veränderter Gegebenheiten sicher ausführen zu können. Die fehleranfällige Melde- und Beauftragungskette der beiden beteiligten Betriebsbereiche, insbesondere schichtübergreifend, war nicht geeignet, wirksame Schutzmaßnahmen im Erkerbereich einzurichten. Das sorglose Verhalten aller Beteiligten begünstigte zudem das Unfallereignis, denn eine vorläufige Kenntlichmachung der Gefahrenstelle durch Absperrung des Treppenzugangs der Erkerbühne mit Warnschild hätte von jedem verantwortungsvollen Mitarbeiter vorgenommen werden können.

Der Unfall wurde von Mitarbeitern des LAS untersucht und mit der Betriebsleitung ausgewertet. Im Ergebnis wurden eine Reihe von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Festlegungen umgesetzt, um zukünftige Unfälle zu vermeiden.

Henrik Scholz, LAS Regionalbereich West
henrik.scholz@las.brandenburg.de

Zwei Verletzte durch ungeeignetes Arbeitsverfahren

Bei einem Containerdienst sollte ein 200-Liter-Fass der Schrottverwertung zugeführt werden. Um zuvor die schwarze Bitumenanhaftung zu lösen und umzufüllen, wurde das geschlossene Fass schräg gestellt und mit einem Propangasbrenner erhitzt. Plötzlich rutschte die Stütze weg und das Fass

kippte um. Dabei kam es im Innern des Fasses zu einer Verpuffung. Das Material wurde aus dem Fass geschleudert und traf den Beschäftigten und einen im Gefahrenbereich stehenden Kollegen. Beide erlitten schwere Verbrühungen.

Durch die Erwärmung des Bitumens entstand ein explosionsfähiges Gas-Luftgemisch, das sich beim Umkippen des Fasses entzündete. Diese Arbeit wird sehr selten ausgeführt. Die Gefährdungen bei dieser Tätigkeit waren zuvor nicht beurteilt worden. Damit erfolgte auch keine Prüfung, ob das Verfahren geeignet ist. Der zweite Beschäftigte war nicht in die Tätigkeit involviert, er befand sich lediglich in Reichweite des Arbeitsplatzes.

Wie der Unfall zeigte, war das Arbeitsverfahren völlig ungeeignet. Nach Beratung durch das LAS wurde festgelegt, dass das Fass vor dem langsamen Erwärmen geöffnet und auf einen festen Untergrund gestellt wird und somit derartige Unfälle nicht mehr passieren können.

Abbildung 35: Der Brenner zum Erwärmen und das Fass an der Unfallstelle



Uwe Häusler, LAS Regionalbereich Ost
uwe.haeusler@las.brandenburg.de

Fahrlässige provisorische Lösung

Ein 56-jähriger Beschäftigter verunfallte mit seinem LKW auf einer innerbetrieblichen Lagerfläche. Da wegen der Feiertage eine Zwischenlagerung notwendig war, hatte er seine Schicht um 19:00 Uhr damit begonnen, Futtermittel mittels Radlader auf einen Lastzug (mit Abrollvorrichtung und Stahlblechmulde) zu laden und sie dann auf die Lagerfläche zu transportieren. Gegen 4:00 Uhr morgens fanden ihn Kollegen unter seinem umgestürzten LKW.

Abbildung 36: umgekippter Lastzug



Der genaue Unfallzeitpunkt konnte nicht ermittelt werden. Wie die Unfalluntersuchung ergab, war der Haken, der die Heckklappe beim Abkippen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen sichern sollte, verbogen und konnte nicht benutzt werden. Die Heckklappe wurde deshalb mit Kunststoffschnüren gesichert. Wann und durch wen die Schnur angebracht worden war, konnte nicht ermittelt werden. Mehrere dieser Kunststoffschnüre waren gerissen.

Nach Auswertung aller Spuren ergab sich folgender Unfallhergang: Während der Aufwärtsbewegung der Abrollmulde schlug die geöffnete Heckklappe um und drückte sich mit ihrer linken unteren Kante in den Bitumenasphalt, so dass die Mulde einseitig nach links gehobelt wurde. Die Ladung rutschte

ebenfalls nach links unten. Da sich der Massenschwerpunkt der vollständig hochgefahrenen Mulde über dem Fahrzeugschwerpunkt nach links verschob, kippte das gesamte Fahrzeug um. Der Kraftfahrer hatte die Fahrzeugschürze offen und war nicht angeschnallt. Dadurch geriet der Fahrer unter das Fahrzeug.

Abbildung 37: gerissene Kunststoffschnüre



Der Betrieb hatte versäumt, die speziellen Tätigkeiten mit dem zum Unfall führenden LKW einschließlich Abrollvorrichtung und Stahlblechmulde zu beurteilen. Die Gefahr durch die zuschlagende Heckklappe war nicht erkannt worden. Mangelhaft war auch, dass alle Kraftfahrer für innerbetriebliche Transport- und Verladearbeiten letztmalig im Januar des Vorjahres unterwiesen worden waren. Eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Abroll- und Abgleitkippern lag zum Unfallzeitpunkt nicht vor. Damit sind dem Geschäftsführer grobe Verstöße gegen grundlegende Arbeitsschutzpflichten anzulasten. Aber auch der Betroffene selbst ist seiner Verantwortung für sein Fahrzeug und seinen Arbeitnehmerpflichten nach § 15 ArbSchG nicht nachgekommen, ebenso wie die übrigen Kraftfahrer, die die provisorische Lösung der defekten Heckklappensicherung bisher geduldet hatten.

Der Unfall wurde vom LAS untersucht und mit dem Betrieb ausgewertet. Daraufhin ersetzte der Betrieb die Stahlblechmulden mit Einzelheckklappen durch Mulden mit Pendelklappen. Es wurde eine Betriebsanweisung „Umgang mit Abroll- und Abgleitkippern“ erarbeitet und die Mitarbeiter aktenkundig unterwiesen.

Frau Urban, LAS Regionalbereich Ost
sigrid.urban@las.brandenburg.de

2. Arbeitsstätten und Ergonomie

Beschwerden an einem Büroarbeitsplatz wegen Infraschallbelastung

Im Arbeitsraum eines mehrgeschossigen Bürogebäudes einer Bildungseinrichtung traten an einem Schreibtischarbeitsplatz des Obergeschosses Befindlichkeitsstörungen auf, die ein Beschäftigter u. a. mit dem Begriff „Kopfdruck“ umschrieb. Der Arbeitsraum wurde für die Vorbereitung von Vorträgen sowie für wissenschaftliches Arbeiten genutzt. Als vermeintliche Ursache für die Befindlichkeitsstörungen wurde der Betrieb lüftungstechnischer Anlagen auf dem Gebäudedach angesehen.

Das LAS wurde um Unterstützung bei der Klärung des Sachverhaltes gebeten. Zunächst wurden die Randbedingungen vor Ort überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich auf dem Dach des Bürogebäudes 10 in einem Block montierte Lüftungsventilatoren befanden. Die gesamte Anlage diente der Erfassung und Abführung von Schadstoffen aus den Laborabzugsschränken eines in den Kellerräumen betriebenen Chemielabors. Für die Aufstellung der Lüftungsventilatoren auf dem Gebäudedach wurden genormte schwingungsdämpfende Befestigungselemente verwendet. Die Rohr-führung erfolgte innerhalb eines gesondert hergestellten Lüftungsschachts, der das gesamte Bauwerk vertikal durchzog. Dieser bestand zum Teil aus flexiblen Rohrleitungen, aber auch aus geschweißten, rechteckförmigen Rohrabschnitten, die mit Winkelprofilen am Bauwerkskörper fest verschraubt waren.

Beim Aufenthalt im Arbeitsraum ergaben sich zunächst keine Auffälligkeiten. Erst nach längerer Anwesenheit von ca. 15 Minuten wurden Druck- und Vibrationseinwirkungen subjektiv registriert. Bei Berührung der dem Lüftungsschacht zugewandten Wand des Arbeitsraumes mit den Händen waren leichte Vibrationen spürbar.

Zur Überprüfung der Situation wurden Lärm-messungen unter Bezugnahme auf DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequen-ter Geräuschemissionen in der Nachbar-schaft“ durchgeführt. Ein Vergleich der zu ermittelnden Messgrößen L_{Ceq} und L_{Aeq} ergab an drei unterschiedlichen Messpunkten folgende bewertungsbedingten Differenzen:

- Messpunkt 1 - Arbeitsplatz am Schreibtisch: 27 dB
- Messpunkt 2 - Raummitte: 27 dB
- Messpunkt 3 - Sitzplatz am Besprechungstisch: 20 dB

Auf Grund der ermittelten Pegeldifferenzen ist auf das Vorhandensein tieffrequenter Lärmimmissionen geschlossen worden.

Eine zusätzlich durchgeführte Oktavbandanalyse (mit Hilfe der vorhandenen geräte-technischen Mittel) ergab am Schreibtischarbeitsplatz bei der Oktavmittelfrequenz von 63 Hz einen Pegelwert von $L_{\text{Okt,eq}} = 68$ dB. Am Messpunkt in der Raummitte wurden 73 dB ermittelt. Beide Werte liegen deutlich oberhalb der Hörschwelle (DIN 45680). Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, wurde eine Verlegung der Abluftleitung außerhalb des Gebäudes empfohlen.

Von der Bildungseinrichtung sind daraufhin Umbaumaßnahmen mit dem Ziel veranlasst worden, unter Beibehaltung der Leitungsführung innerhalb des Gebäudes eine Verbesserung der Situation durch eine fachgerechte Verlegung der Abluftleitungen (Fachbetrieb, Entkopplung vom Baukörper) zu erreichen. Bei den Umbaumaßnahmen wurde u. a. erkennbar, dass die Befestigung der quadratischen Rohrabschnitte mit schwingungs-isolierenden Elementen nicht fachgerecht ausgeführt worden war (Abb. 38).

Mit zunehmendem Einsatz lüftungstechnischer Anlagen in Arbeitsstätten kommt einer

fachgerechten Anlageninstallation in Bezug auf die Übertragung von Geräuschen und Vibrationen eine erhebliche Bedeutung zu.



*Abbildung 38:
RLT-Anlage
und Baukörper
sind fest
verbunden*

Interindividuelle Empfindlichkeiten und indifferente individuelle Beschwerden führen oftmals zunächst zu einer Verkennung vorhandener Belastungssituationen. An Arbeitsplätzen mit überwiegend geistigen Tätigkeiten sollte, insbesondere vor dem Hintergrund der Prävention möglicher psychischer Belastungen am Arbeitsplatz, stets auch die Möglichkeit tieffrequenter Lärmbelastungen durch haustechnische Anlagen im Blickfeld einer Gefährdungsbeurteilung bleiben.

Ulrich Noah, LAS Regionalbereich Süd
ulrich.noah@las.brandenburg.de

3. Gefahrstoffe und Biostoffe

Perchlorethylen (PER) in Textilreinigungen

Mit der Aktualisierung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 im Dezember 2011 wurde ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für PER von 20 ppm (138 mg/m³) veröffentlicht. Dieser Wert stellt eine bedeutende Senkung gegenüber dem bis 2005 gültigen MAK-Wert von 50 ppm (345 mg/m³) dar. Diese Grenzwertsenkung war für neun Ländermessstellen Anlass, sich im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des Arbeitskreises der Ländermessstellen für chemischen Arbeitsschutz (ALMA) nach einem längeren Zeitraum wieder der PER-Exposition in den chemischen Textilreinigungen zu widmen.

Das Projekt zielte zunächst auf die Gewinnung aktueller Messdaten zur PER-Exposition bei Beschäftigten in PER verwendenden Textilreinigungen sowie die Ermittlung des Standes der Technik. Insbesondere war zu untersuchen, ob die Einhaltung der technischen und organisatorischen Anforderungen der 2. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (2. BImSchV) und der Berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) 500 gewährleistet, dass der neu festgelegte Grenzwert in den chemischen Textilreinigungen dauerhaft eingehalten wird. Die BGR 500 Kap. 2.14 beinhaltet die Schutzmaßnahmen für den Betrieb von Chemischreinigungsanlagen und stellt somit eine branchenspezifische Ergänzung der TRGS 500 dar.

PER ist ein Stoff mit einem begründeten Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung (nach dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) krebserzeugend der Kategorie II), so dass eine Minimierung der Exposition gegenüber PER, zumindest die Einhaltung des AGW, an diesen Arbeitsplätzen zum Schutz der Beschäftigten besonders wichtig ist. Weiterhin sollten die ermittelten Daten als Basis für die Erarbeitung einer Expositionsbeschreibung dienen, die als Instrument für

die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 verwendet werden kann.

An dem gemeinsamen Projekt beteiligten sich die Messstellen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Im Rahmen dieses Länderprojekts führte das LAS im Land Brandenburg in sieben Textilreinigungen acht PER-Messungen durch.

Für das Projekt wurden PER verwendende Reinigungen mit regulärem Betrieb ausgewählt, d. h. Reinigung von mindestens drei Chargen am Tag. Die Messungen erfolgten personenbezogen beim Maschinenbedienen und Bügeln während des normalen Textilreinigungsbetriebs. Wartungs- und Reparaturarbeiten wurden nicht einbezogen. Die Spitzenkonzentrationen wurden durch aktive personenbezogene Probenahme über 15 Minuten beim Ent- und Beladen der Maschine ermittelt.

In den sieben untersuchten Reinigungsbetrieben im Land Brandenburg waren insbesondere die Forderungen der 2. BImSchV umgesetzt, die direkt auf eine Verminderung der PER-Emission zielen und zugleich eine Senkung der PER-Exposition der Beschäftigten bewirken.

Die PER-Maschinen stellen ein geschlossenes System dar. Sie sind mit einem Sicherheitssystem ausgerüstet, das die Maschinentür mit Beginn des Reinigungszyklus so lange verriegelt, bis nach Abschluss der Trocknungsphase die laufende messtechnische Überprüfung ergibt, dass die Maskenkonzentration 2 g PER/m³ nicht mehr überschreitet. Die Einhaltung dieser Grenzkonzentration wird durch eignungsgeprüfte Messgeräte überwacht. Die Messung und Anzeige der PER-Konzentration erfolgt über dieses Messgerät während der gesamten Reinigungs- und Trocknungsphase. Bei

Überschreitung des PER-Grenzwertes wird ein Alarm ausgelöst. Allerdings entspricht die Alarmschwelle bei den meisten Geräten noch dem früheren MAK-Wert von $0,34 \text{ g/m}^3$ (50 ppm). In das Prinzip des geschlossenen Systems der Textilreinigungsmaschine sind auch die Anlieferung des PER in doppelwandigen, gaspendelfähigen Sicherheitsgebunden, das Überführen des PER aus diesen in die Textilreinigungsmaschine mittels passender Anschlusssysteme sowie das Abpumpen des PER-Schlammes aus der Destillierblase in doppelwandige, gaspendelfähige Altware-Behälter ebenfalls mit passenden Systemen eingeschlossen.

Alle Betriebsinhaber hatten die jährlich zu wiederholende Messung durch eine nach § 26 BImSchG (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz) bekanntgegebene Stelle durchführen lassen und konnten eine Einhaltung der Forderungen nachweisen.

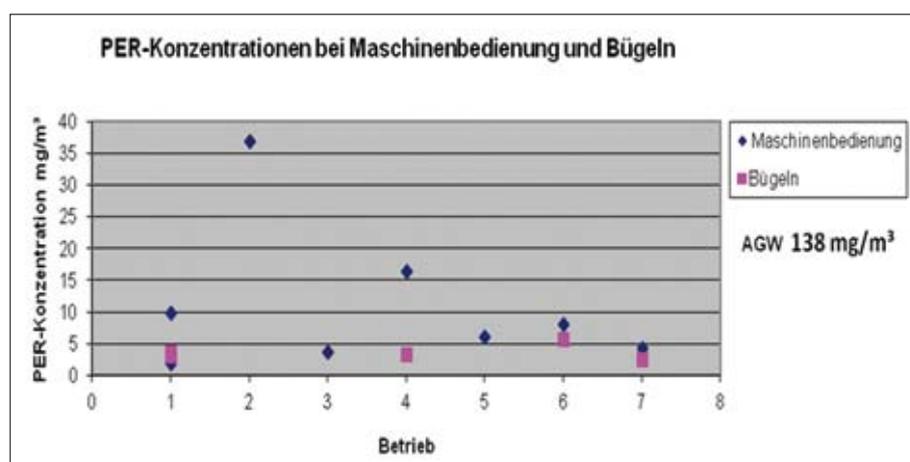
Wie in der 2. BImSchV gefordert, sind alle Betriebe mit einer raumlufttechnischen Anlage mit Absaugungen im Bereich der Textilreinigungsmaschine, Bügelplätze und Lagerung der gereinigten Textilien ausgestattet. Technische Zuluft war nur in einem Betrieb vorhanden. Bei den anderen Betrieben konnte die Zuluft nur durch geöffnete Fenster und Türen in den Raum gelangen. Insbesondere, um

die beim Bügeln und Dämpfen freiwerdende Wärme und Feuchtigkeit abzuführen, wird in der Regel abhängig von der Witterung bei geöffneten Fenstern und Türen gearbeitet. Diese Gewohnheit widerspricht den Forderungen der 2. BImSchV, die nur eine Belüftung über raumlufttechnische Anlagen zulässt. Die vorhandenen Anlagen sind jedoch nicht dazu geeignet, ein akzeptables Raumklima zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen wurden durch das LAS gefordert.

Die Messergebnisse zeigen, dass im regulären Reinigungsbetrieb beim gegenwärtigen Stand der Technik der PER-Textilreinigungsmaschinen kaum PER emittiert wird. Die bei den Tätigkeiten „Maschinenbedienen“ und „Bügeln“ ermittelten PER-Konzentrationen, berechnet als zeitgewichtete Schichtmittelwerte, liegen deutlich unter dem AGW-Wert.

Die Tätigkeit des Bügelns ist mit einer niedrigeren Exposition gegenüber PER verbunden als die Tätigkeit des Maschinenbedienens. Beim Bügeln ist die Höhe der Exposition abhängig von der Entfernung des Bügelarbeitsplatzes von der Maschine und davon, ob überwiegend frisch gereinigte Textilien gebügelt werden. Im normalen Reinigungsbetrieb wird bei den Maschinenbedienern die Exposition dadurch bestimmt, wie viele Chargen gereinigt werden, wie häufig die Reinigung

Abbildung 39: Schichtmittelwert-PER-Konzentration bei der Maschinenbedienung und beim Bügeln



von Nadelfänger und Flusensieb erfolgt und welche Tätigkeiten während des Maschinenlaufs durchgeführt werden.

In allen Reinigungen sind die ermittelten Stoffindices für PER sowohl bei den Maschinenbedienern als auch beim Bügeln deutlich kleiner als 1. Der höchste während des Ent- und Beladens ermittelte Kurzzeitwert betrug 47 mg/m^3 . Somit wurde die zulässige Spitzenkonzentration von 276 mg/m^3 [Überschreitungsfaktor II (2)] nicht überschritten. Entsprechend der TRGS 402 lässt sich daraus der Befund „Schutzmaßnahmen ausreichend“ ableiten.

Wegen der zeitlichen und räumlichen Schwankungen der inhalativen Exposition bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Textilreinigungen kann mit dem alleinigen Messwert der dauerhafte Befund „Schutzmaßnahmen ausreichend“ nicht begründet werden. Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen kann auch künftig der Befund „Schutzmaßnahmen ausreichend“ erwartet werden:

- tägliche Prüfung der Maschine auf Lecks u. a. mit elektronischem Lecksuchgerät;
- regelmäßige Wartung und jährliche Überprüfung der Textilreinigungsmaschine sowie der Lüftungstechnischen Anlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
- jährliche Sachverständigenprüfung der Textilreinigungsmaschine nach 2. BImSchV.

Schlussfolgernd wird festgestellt, dass bei Erfüllung der in der 2. BImSchV festgelegten Forderungen und der in der BGR 500 Kap. 2.14 genannten Regeln für die Tätigkeiten der Maschinenbedienung und des Bügelns die PER-Exposition niedrig ist. Der seit 2011 festgelegte AGW von 138 mg/m^3 wird an diesen Arbeitsplätzen deutlich eingehalten. Eine

optimierte Maschinenbedienung, Wartung der Textilmaschine, Wartung und Wirksamkeitsüberprüfung der raumluftechnischen Anlage sowie organisatorische Maßnahmen in Abhängigkeit von der räumlichen Situation und der Auftragslage können zur Minimierung der PER-Exposition beitragen.

Diese Schlussfolgerungen ergeben sich nach der Auswertung der Messungen im Land Brandenburg. Eine erste Sichtung der Messergebnisse der anderen Ländermessstellen ergab vorerst die gleiche Aussage. Eine endgültige Bewertung liegt erst mit dem gemeinsamen Abschlussbericht voraussichtlich im Herbst 2014 vor.

Abbildung 40: PER-Reinigungsmaschine



Abbildung 41: Reinigung von Nadelfänger und Flusensieb



Beate Böhm, LAS Zentralbereich
beate.boehm@las.brandenburg.de

Das LAS bearbeitete im Jahr 2013 insgesamt 684 Anträge auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes, was ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (822 Anträge) war. In 87 % der Fälle wurde die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen beantragt. Hierbei handelte es sich meist, wie schon im Vorjahr, um Anträge auf Bewilligung von bis zu fünf Sonntagen im Jahr (§ 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG).

Dagegen erreichte die Anzahl der Anträge zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 ArbZG das Niveau des Vorjahres. Längere tägliche Arbeitszeiten wurden vorwiegend für Bau- und Montagewerkstätten sowie für Saison- und Kampagnenbetriebe bewilligt. 22 Anträge mussten abschlägig beschieden werden. Für einen Betrieb wurde eine erteilte Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit widerrufen, weil Kontrollen gezeigt hatten, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr gewährleistet waren. Weiterhin ist erwähnenswert, dass es bei der Antragsbearbeitung zu einer quantitativ und qualitativ besseren Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden anderer Länder kam.

Während des Berichtszeitraums überprüften die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bei 4.364 Besichtigungen in Betrieben und auf Baustellen. Hierbei gab es insgesamt 2.350 Beanstandungen. Der Umfang der bei diesen Kontrollen ermittelten Mängel zum Arbeitszeitrecht bewegte sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Langfristige Tendenzen waren hierbei nicht erkennbar. Die signifikante zahlenmäßige Erhöhung der Beanstandungen (siehe Tabelle 4 im Anhang) ist ausschließlich auf eine punktuell veränderte Datenerfassung während der Durchführung eines Fachprojekts zurückzuführen. Bei den Besichtigungen

wurden häufig die unzulässige Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit sowie zu kurze Ruhezeiten anhand der Aufzeichnungen festgestellt. Einige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kamen der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht nicht oder nur unzureichend nach. Hinsichtlich des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen nach § 9 ArbZG gab es vergleichsweise wenig Verstöße.

Im Berichtsjahr war wieder eine Zunahme der Beschwerden und Anfragen in Bezug auf die Arbeitszeitgestaltung in den Betrieben festzustellen. Häufig kamen Beschwerden aus

- stationären und ambulanten Pflegebetrieben,
- Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels,
- dem Hotel- und Gaststättengewerbe,
- Krankenhäusern,
- dem Bereich der Landwirtschaft sowie
- von Paket- und Kurierdiensten.

Die Beschwerden wurden größtenteils anonym von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an das LAS herangetragen. Auch einige Betriebsräte hatten sich diesbezüglich an das LAS gewandt.

Zum Sachgebiet Arbeitszeitschutz registrierte das LAS im Berichtsjahr insgesamt 116 Beschwerden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass von allen Beschwerden ca. 30 % Probleme bei der Gestaltung der Arbeitszeit zum Inhalt hatten. Überwiegend beschwerten sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über zu lange Arbeitszeiten und zu kurze Ruhezeiten. In Einzelfällen wurden die Nichtgewährung von Ruhepausen und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen beanstandet. Bei etwa 70 % der Beschwerden ergaben die daraufhin veranlassten Kontrollen, dass die Beschwerden vollständig bzw. teilweise berechtigt waren.

Während der Kontrollen und der Beratungstätigkeit des LAS zeigte sich, dass mehrere Einrichtungen zur Rund-um-die-Uhr-Betreuung von Kindern und Jugendlichen erhebliche Probleme bei der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes hatten. Die Träger der Einrichtungen hatten große Schwierigkeiten, den zugewiesenen Personalschlüssel mit gesetzeskonformen Schichtmodellen in Übereinstimmung zu bringen. Der vorgegebene Personalschlüssel ist oft so festgelegt, dass ohne die Anwendung von Tariföffnungsklauseln kein wirtschaftlich vertretbares Arbeitszeitmodell etabliert werden kann. Hierzu hat die oberste Arbeitsschutzbehörde zwischenzeitlich Verhandlungen mit dem für die Erteilung der Betriebserlaubnisse solcher Einrichtungen im Land Brandenburg zuständigen Bildungsressort mit dem Ziel einer Anpassung der diesbezüglichen Personalschlüssel aufgenommen.

In den Betrieben, in denen Verstöße gegen die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt wurden, erfolgte eine Beratung der jeweils Verantwortlichen zu einer rechtskonformen Gestaltung der Arbeitszeit für die Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verstöße wurden diese mit insgesamt 54 Bußgeldern und neun Verwarnungen sanktioniert.

Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West
gerd.schroeder@las.brandenburg.de

Veränderte Arbeitszeitorganisation zahlt sich für alle Beteiligten aus

Im Jahr 2013 kam es zu wiederholten anonymen Anfragen von Beschäftigten einer Wäscherei zu den dort praktizierten Arbeitszeiten.

Eine Arbeitszeitüberprüfung ergab, dass der Einsatz in dieser Wäscherei in einem Zweischichtsystem erfolgte, wobei die zweite Schicht unregelmäßig begann und endete

und häufig neun oder zehn Stunden erreichte. Viele der Beschäftigten litten unter Erschöpfungszuständen.

Begründet wurde das unregelmäßige Arbeitsende in der zweiten Schicht mit einem schwankenden Auftragsvolumen. Die Einrichtung eines Drei-Schicht-Systems wurde von der Betriebsleitung als zu kostenintensiv angesehen. Berücksichtigt wurde in diesem Zusammenhang nicht, dass die Unregelmäßigkeiten in der Schichtfolge und -dauer zu Planungsunsicherheiten bei den Beschäftigten führten und somit langfristig Auswirkungen auf die Planung eines normalen Lebens hatten.

In mehreren Beratungen machte das LAS deutlich, dass es zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten unzureichend ist, ausschließlich auf die Einhaltung formeller Grenzen zu achten. Hierbei wurde insbesondere auf die Umsetzung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit gemäß § 6 ArbZG hingewiesen.

Da mit dem praktizierten Arbeitszeitmodell eine höhere Belastung der Beschäftigten als mit einem herkömmlichen Schichtsystem einherging und arbeitsmedizinische Aspekte zu wenig Berücksichtigung fanden, forderte das LAS belastungsabbauende Maßnahmen, wie die Einhaltung des Ausgleichszeitraums für die über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeiten sowie die Verringerung der Anzahl der aufeinanderfolgenden Nachtschichten. Da Verstöße gegen § 6 Abs. 2 ArbZG bußgeldbewährt sind, wurde auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Daraufhin informierte der Geschäftsführer das LAS, dass er mittlerweile sein bisheriges Zweischichtsystem in der Hauptsaison aufgegeben und 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu eingestellt habe, um seine

Aufträge im Drei-Schicht-System abarbeiten zu können. Er berichtete, dass die Arbeitsatmosphäre in den Produktionsbereichen gelockter und die Leistung jedes Einzelnen seither gestiegen sei. Dies führte zusätzlich zu einer erheblichen Gewinnsteigerung. Fazit: Ganzheitlicher Arbeitsschutz zahlte sich für alle Beteiligten aus.

Steffie Donath, LAS Regionalbereich Süd
steffie.donath@las.brandenburg.de

5. Jugendarbeitsschutz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt für die Beschäftigung aller Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, d. h. von Kindern und Jugendlichen. Bei punktuellen Betriebsbesichtigungen und bei der Durchführung von Schwerpunktprogrammen wurde deutlich, dass im Rahmen der Ausbildung nur noch wenige Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt werden. Das ist eine Tendenz, die sich bereits seit einigen Jahren zeigt. Hintergrund sind z. T. verlängerte Schulzeiten durch das Absolvieren des Abiturs oder auch durch Klassenwiederholungen. Überdies arbeiten die Jugendlichen gern im Anschluss an die Vollzeitschulpflicht im sozialen Freiwilligendienst eines entsprechend zugelassenen Trägers, bevor sie mit einer Berufsausbildung beginnen. Auch der Anteil der Betriebe, die Ferienarbeit für Jugendliche anbieten, ist nach wie vor gering. Das LAS traf bei seinen Betriebsbegehungen 2013 nur selten Jugendliche unter 18 Jahren in der Ferienarbeit an. Arbeitgeber greifen weiterhin bevorzugt auf Studenten oder volljährige Schüler der gymnasialen Oberschulen zurück, da diese den Aussagen der Arbeitgeber zufolge flexibler einzusetzen sind und verantwortungsbewusster arbeiten.

Im Land Brandenburg wurden im Berichtsjahr insgesamt 730 Besichtigungen und 39 Beratungen hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern im Rahmen der Ausbildung, des Schülerbetriebspraktikums und der Ferienarbeit durchgeführt. In den 21 Besichtigungsschreiben wurde hauptsächlich auf formelle Mängel, wie die fehlende Auslage des Gesetzes, Aushänge über Arbeits- und Pausenzeiten und die fehlende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hingewiesen. Aber auch Mängel bzgl. Pausenregelungen und der täglichen Höchst- und Wochenarbeitszeit wurden festgestellt und den Arbeitgebern aufgezeigt. 10 Besichtigungen erfolgten aufgrund von Anfragen, telefonischen Hinweisen, anonymen Anzei-

gen und zwei bemerkenswerten Unfällen im Baugewerbe.

Besondere Gefahren für jugendliche Auszubildende im Baugewerbe

Unfall 1: Ein 17-jähriger Dachdeckerlehrling im zweiten Lehrjahr hatte den Auftrag, mit einem älteren Kollegen an einem sechs Meter hohen Einfamilienhaus die Dachrinnen und die Dacheinläufe zu reinigen. Diese Arbeiten führte er auf einer Anstallleiter durch. Als der Auszubildende den Schmutzeimer zum Heruntertragen umsetzte, verlor er das Gleichgewicht, rutschte ab und fiel aus einer Standhöhe von ca. fünf Meter von der Leiter in einen zwei Meter tiefen Kellerlichtschacht. Dabei zog sich der Auszubildende am linken Arm komplizierte Frakturen und eine Wirbelsäulenfraktur zu, welche im Unfallkrankenhaus operativ behandelt werden mussten. Es ist derzeit noch nicht sicher, ob der Auszubildende zukünftig weiterhin im Dachdeckergerberbe tätig sein kann.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte das LAS mehrere Verstöße gegen das JArbSchG fest (§§ 22, 28a, 29 und 33 Abs. 1). So wurde durch die Dachdeckerfirma im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend die Gefährdung eines Absturzes bei der Verwendung einer sieben Meter hohen Anstallleiter beurteilt. Geeignete Zugänge zu dem erhöhten Arbeitsplatz, z. B. eine Hubarbeitsbühne, ein Fahrgerüst o. ä., wurden daher nicht in Betracht gezogen. Zudem war der Jugendliche nicht nachweislich zu Beginn seiner Tätigkeit und halbjährlich unterwiesen worden, er hatte nur mündliche baustellenbezogene Einweisungen erhalten. Die Nachuntersuchung, die nach dem JArbSchG spätestens ein Jahr nach der Erstuntersuchung durchzuführen ist, wurde nicht vom Arbeitgeber veranlasst. Das LAS gab wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab.

Unfall 2: Eine Zimmerei und Bedachungsfirma aus Thüringen hatte den Arbeitsauftrag, auf einem Reiterhof im Land Brandenburg von einer alten Halle die Asbestbedachung zu entfernen und diese Halle wieder neu einzudecken. Ein 17-jähriger Auszubildender befand sich auf dem Dach und war vermutlich dabei, Wellasbestplatten abzudecken. Plötzlich brach eine Platte und er stürzte aus ca. sieben Meter Höhe auf den Hallenboden. Dabei erlitt er lebensgefährliche Kopf- und Rumpferletzungen.

Nach Aussage des Zeugen, welcher der verantwortliche Vorarbeiter (Polier) war, sollte der Jugendliche keine Arbeiten auf dem Dach ausführen. Er hätte nur das Werkzeug von der hinteren Hallenhälfte zur vorderen Hallenhälfte transportieren sollen. Dafür habe er nach Aussage des Zeugen vermutlich die Dachfläche genutzt, da der Verkehrsweg auf dem Schutzgerüst sehr eng gewesen sei.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung erschien die Aussage des Verantwortlichen aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten am Unfallort unwahrscheinlich. Vielmehr lag die Vermutung nahe, dass der Unfallbetroffene auf dem Dach weisungsgemäß Arbeiten ausführte, ohne dass das erforderliche Auffangnetz unter den Arbeitsplätzen und Verkehrswegen montiert und lastverteilende Unterlagen auf dem Dach verlegt worden waren. Zum Unfallzeitpunkt war bereits eine Dachhälfte komplett abgedeckt, obwohl noch nicht alle kollektiven Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen worden waren. Damit bestand für alle dort beschäftigten Arbeitnehmer eine erhöhte Unfallgefahr.

Dem Verantwortlichen wurden grobe Verstöße nachgewiesen. Er hatte versäumt die Arbeiten auf dem Dach zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich zu verbieten und die Baustelle gegen unbefugten Zutritt abzusperren. Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 ArbStättV konnte am Tag der Kontrolle eben-

so wenig vorgewiesen werden wie der Nachweis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 28a JArbSchG sowie die erforderliche Unterweisung nach § 29 JArbSchG. Insbesondere hätte der Auszubildende mit den Arbeiten auf dem Dach wegen der schädlichen Einwirkung von Gefahrstoffen (Demontage von Wellasbestplatten) gar nicht beschäftigt werden dürfen (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG), weil die hierfür erforderlichen Erfahrungen des Jugendlichen und eine fachliche Aufsicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG nicht gegeben waren.

Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt hier wegen des Verdachts auf fahrlässige Körperverletzung gegen den Arbeitgeber. Das LAS erließ eine Anordnung zur Baustellensicherheit.

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

Das Filmstudio Babelsberg in Potsdam ist das älteste Großatelier-Filmstudio der Welt und das größte Filmstudio Europas. Seit 1912 produzierten hier zahlreiche namhafte Filmemacher bekannte Filme. Jedes Jahr werden kleinere und mitunter auch größere Rollen mit Kindern besetzt. Um diese Kinder vor Überforderung und Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu schützen, hat der Gesetzgeber die Mitwirkung von Kindern bei Film und Theater der direkten Kontrolle der Aufsichtsbehörden unterstellt.

Abbildung 42: Das Filmstudio in Babelsberg



2013 wurden insgesamt 139 Anträge zur Beschäftigung von 1.016 Kindern gemäß § 6 JArbSchG geprüft und bewilligt. Das sind zwei Drittel mehr Bewilligungen als im Vorjahr.

Übersicht 7: Anträge zur Beschäftigung von Kindern im Jahr 2013

Antragsteller	Anzahl der Anträge	Anzahl der Kinder
Theater	9	84
Fernsehen	26	57
Film	73	813
Hochschule für Film und Fernsehen	18	30
Synchronaufnahmen	12	31
Werbung	1	1
insgesamt	139	1.016

Allein im 1. Halbjahr 2013 wurden 89 % aller Bewilligungen für die Rollen- und Komparsenkinder vier großer Filmproduktionen erteilt.

Die größte Produktion, in der Kinder als Hauptdarsteller und Komparsen agierten, war die Verfilmung des Romans „Die Bücherdiebin“. Für die aufwendige Kinoproduktion, eine Geschichte aus dem 2. Weltkrieg, wurden für beide Hauptdarsteller (ein kanadisches Mädchen und ein deutscher Junge) mehr als 30 Tage in einem Beschäftigungszeitraum von drei Monaten benötigt. Dies wurde bewilligt, da dem LAS mit den Schulen abgestimmte Konzepte zum Nachholen der ausfallenden Unterrichtsstoffe vorgelegt wurden. Für die Betreuung des kanadischen Mädchens wurde eine im Filmgeschäft erfahrene Sozialpädagogin eingesetzt, die das Kind am Set begleitete und die im Einzelfall spezielle Inhalte mit möglicher psychischer Belastung dem Kind altersgerecht erklären konnte.

Die Einsatzzeiten der Komparsenkinder betragen in dieser Produktion für 41 % der Kinder 1 bis 3 Einsatztage und für 59 % der Kinder 4 bis 10 Tage. Die Einsatzorte waren überwiegend in Potsdam und Berlin, aber auch in Görlitz. Bei der Auswahl der Komparsen sind überwiegend Kinder ausgesucht worden, deren Wohnorte an den Drehorten lagen. Bewilligungen zum Einsatz der Komparsenkinder wurden so erteilt, dass das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt war. Die erteilten Bewilligungen wurden den zuständigen Aufsichtsbehörden, in denen der Beschäftigungsort lag, zur Kenntnisnahme und ggf. zur Kontrolle vor Ort zugesandt. Für die größeren Filmproduktionen wurden durch das LAS zur Überprüfung der erteilten Auflagen von den Arbeitgebern Aufzeichnungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Kinder in den Produktionszeiten abgefordert und ausgewertet. Gleichfalls wurden Gefährdungsbeurteilungen verlangt und bei Vor-Ort-Kontrollen eingesehen. Ergaben sich Auffälligkeiten, wie z. B. Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Höchsteinsatzzeiten, wurde unverzüglich auf Einhaltung der Auflagen gedrungen. Es gab keine Verstöße, die so erheblich waren, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden musste. Die zeitlichen Überschreitungen waren immer geringfügig.

Für die Mitwirkung von Kindern in Theaterinszenierungen wurden überwiegend Jahresbewilligungen für bis zu 30 Tagen erteilt. Diese Bewilligungsbescheide sind durch die Auflage ergänzt worden, dass die Beschäftigung der Kinder nur maximal an drei Tagen innerhalb einer Woche erfolgen darf. Von den Theatern wurden ebenfalls Nachweise über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder eingefordert, die am Jahresende dem LAS vorlagen.

In einem Fall wurde das LAS durch den Berliner Senat kurzfristig über den vorgesehenen nächtlichen Einsatz eines Kindes im Land

Brandenburg informiert. Bei der Rücksprache mit der Regieleitung wurde dem LAS zugesichert, die Drehzeiten für dieses Kind bis 22.00 Uhr zu beenden. Da Dreheinsatzzeiten mitunter aus organisatorischen Gründen verschoben werden, führte die zuständige Mitarbeiterin des LAS eine Kontrolle durch. Zu diesem Zeitpunkt wurde kein Kind am Drehort vorgefunden. Nach Aussagen des Produzenten konnte der Dreh bereits am Nachmittag durchgeführt werden.

Simone Hornburg, LAS Regionalbereich West
simone.hornburg@las.brandenburg.de

6. Mutterschutz

Im Berichtsjahr 2013 registrierten die Regionalbereiche des LAS insgesamt 6.006 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter. Das bedeutet innerhalb der letzten 10 Jahre eine Steigerung um 38 %. Dies zeigte sich auch bei den Anfragen von Arbeitgebern oder werdenden Müttern. Immer seltener wurde festgestellt, dass die im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelte Mitteilungspflicht nicht bekannt war. Die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze, an denen Schwangere tätig sind, wurde zunehmend selbstständig und häufig unter Einbeziehung von Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit erarbeitet. Hinsichtlich der aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleitenden Maßnahmen bestand aber oft noch Unsicherheit bei den Arbeitgebern, wenn festgestellt wurde, dass die Sicherheit und die Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz gefährdet ist und es keinen anderen Arbeitsplatz für die werdende Mutter im Betrieb gibt. In vielen Fällen schickten sie die werdende Mutter zum Gynäkologen mit der Aufforderung, sich ein Beschäftigungsverbot ausstellen zu lassen. Diesen Arbeitgebern war nicht bekannt, dass sie selbst die begründete Freistellung der Arbeitnehmerin zu veranlassen haben und dass gleichermaßen, wie beim individuellen Beschäftigungsverbot, die Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltzahlung vollständig über die „U2-Umlage“ der Krankenkassen erfolgen. Kenntnis über diese Vorgehensweise erlangte das LAS dann entweder vom behandelnden Arzt oder von der werdenden Mutter selbst. Bei den daraus folgenden Gesprächen mit Informationen zu den Arbeitgeberpflichten und den finanziellen Möglichkeiten zeigten sich die Arbeitgeber größtenteils dankbar und folgten sofort den Hinweisen.

Auch im Jahr 2013 hatten vorwiegend werdende Mütter, aber auch Arbeitgeber, Schwangeren- und Konfliktberatungsstellen sowie Gynäkologen Beratungsbedarf. In

501 Gesprächen fanden im Wesentlichen Beratungen statt zu Gefährdungen am Arbeitsplatz, zur Lage und Dauer der Arbeitszeiten, zur Möglichkeit bzw. Verfahrensweise der Freistellung durch den Arbeitgeber bei Beschäftigungsverboten, zu Ansprüchen auf Erholungsurlaub und zu beabsichtigten bzw. erfolgten Kündigungen.

Neben den Routinekontrollen, in denen allgemein der Mutterschutz angesprochen wurde, sind auch anlassbezogene Besichtigungen durchgeführt worden. Letztere erfolgten aufgrund von Mitteilungen, die auf mögliche Gefährdungen hinwiesen bzw. diese vermuten ließen. Aber auch Arbeitgeber und werdende Mütter baten direkt um Unterstützung im Betrieb, insbesondere bei der Beurteilung der Tätigkeiten und der Suche nach mutterschutzgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten. Die anlassbezogenen Besichtigungen wurden 2013 überwiegend in Handelseinrichtungen erforderlich. Körperliche Belastung durch Heben und Bewegen von Waren, ständiges Beugen und Strecken beim Einsortieren der Ware in Regale oder bei der Bedienung an Theken, ständiges Sitzen an Kassen ohne die Möglichkeit einer kurzen Unterbrechung und das ununterbrochene Ausführen der Arbeitsaufgaben, die ein kurzes Ausruhen auf einer Sitzgelegenheit nicht zuließen (z. B. bei der Bedienung von Kunden), waren dabei Schwerpunkte.

2013 wurden fünf Ausnahmeanträge nach § 8 Abs. 6 MuSchG für werdende Mütter gestellt. In allen Anträgen wurde eine nach 20:00 Uhr endende Arbeitszeit bewilligt. Allein vier Ausnahmen davon wurden im künstlerischen Bereich für Maskenbildnerinnen und Schauspielerinnen an höchstens drei Tagen innerhalb einer Woche bis maximal 23:00 Uhr zugelassen.

Kündigungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG und § 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG

Im Berichtsjahr wurde für 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Zulässigkeitsklärung zur Kündigung erteilt. In vier Fällen wurden die Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung, die auf verhaltensbedingten Gründen basierten, abgelehnt. Die Hauptgründe für einen Kündigungsantrag waren, wie in jedem Jahr, Stilllegungen und Teilschließungen von Betrieben, z. T. im Rahmen einer Insolvenz. In der Regel sind diese Entscheidungen eindeutig, wenn nicht noch Betriebsbereiche existieren, in denen die Arbeitnehmerin Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten sieht. So wurde von einem großen Dienstleistungsbetrieb eine Kündigung beantragt, weil der Arbeitsplatz der werdenden Mutter demnächst wegfallen sollte. Hintergrund war ein Projekt, mit dem die Arbeitnehmerin betraut war und welches nun aufgrund von Zentralisierung an die bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines anderen Standortes zur Bearbeitung übergeben werden sollte. Die werdende Mutter sah für sich Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten bei den verbliebenen Arbeitsplätzen ihres Standortes. Die behördlichen Nachforschungen dazu ergaben, dass alle noch vorhandenen Tätigkeiten nicht mit denen der Arbeitnehmerin vergleichbar waren und auch kein freier Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Auch die Beschäftigung an einem anderen Standort konnte aufgrund eines fehlenden adäquaten Arbeitsplatzes nicht angeboten werden und kam zudem für die Arbeitnehmerin nicht in Betracht. Eine Kündigung wurde ausnahmsweise zugelassen. Bevor diese Entscheidung getroffen werden konnte, mussten umfangreiche Recherchen zur tatsächlichen betrieblichen Situation angestellt werden.

In einem weiteren Fall wurde von einer Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mit vielen Niederlassungen in Deutschland eine Kündigung beantragt, weil der Standort, in dem die junge Mutter beschäftigt war, geschlossen werden sollte. Obwohl hier die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin einen gleichwertigen Arbeitsplatz an einem anderen Standort (unweit der bisherigen Arbeitsstätte) anbieten konnte, wurde auch hier die Kündigung für zulässig erklärt. Die Arbeitnehmerin hatte den neuen Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Anträge aufgrund von Betriebs(teil)schließungen anlässlich von Insolvenz oder Betriebsaufgabe werden in der Regel genehmigt. Dabei ist der Sachverhalt in zwei Dritteln der Fälle offensichtlich und es kann kurzfristig entschieden werden. Der restliche Teil der Anträge bedarf jedoch einer intensiven Prüfung der betrieblichen Gegebenheiten, mit oft hohem zeitlichem Aufwand.

Simone Hornburg, LAS Regionalbereich West
simone.hornburg@las.brandenburg.de

7. Arbeitsmedizin

Beteiligung der Gewerbeärzte am Berufs- krankheitenverfahren

Der Verdacht auf eine Berufskrankheit kann von jedermann angezeigt werden. Die Motivation dazu ist so vielfältig wie das BK-Geschehen selbst. Ärzte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet. Krankenkassen verknüpfen die Anzeige gewöhnlich mit einem Kostenerstattungsantrag und manche Versicherte erhoffen sich daraus eine auskömmliche Rente.

In Brandenburg ist der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) nach § 4 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle. Entsprechend den mit den Berufsgenossenschaften getroffenen Vereinbarungen wurden im Rahmen der Bearbeitung der 1.286 im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle 1.153 gewerbeärztliche Stellungnahmen abgegeben. Wegen unvollständiger Unterlagen wurden zudem in fast 100 Fällen Nachermittlungen vorgeschlagen.

BK-Verdachts- meldung durch	abgeschlossene Fälle	Anteil be- rufsbedingt	Anteil am Anzeigenauf- kommen (%)
Haus-/Facharzt	577	148	44,9
Krankenkassen	241	22	18,7
Versicherte	178	30	13,8
Betriebsarzt	139	35	10,8
Krankenhausarzt	100	23	7,8
Unternehmer	30	16	2,3
sonstige	21	7	1,7

Übersicht 8:

Quelle der
Verdachtsmeldungen
der im Berichtsjahr
abgeschlossenen
BK-Fälle

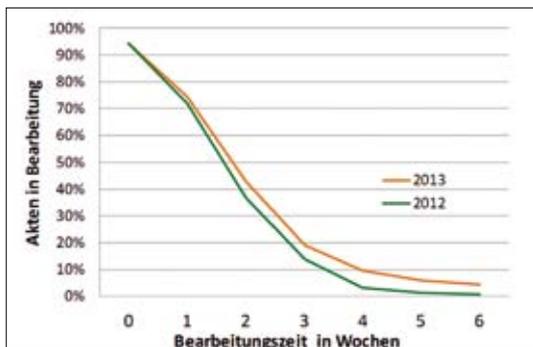
Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225
2013	1.286	281	216

Übersicht 9:

Entwicklung der
seit 2000 vom GÄD
bearbeiteten Fälle

Mit den Unfallversicherungsträgern ist eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen für gewerbeärztliche Stellungnahmen vereinbart. Da die Gewerbeärzte neben der Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren eine Vielzahl weiterer Aufgaben haben, musste die Bearbeitungszeit im Berichtsjahr häufiger als in den Vorjahren voll ausgeschöpft werden. Innerhalb von drei Wochen wurden 80 % und innerhalb von sechs Wochen wurden über 95 % der Stellungnahmen erledigt.

Abbildung 43:
Aktenlaufzeit im GÄD



Mit 288 Fällen erreichten die abgeschlossenen Verfahren wegen Hauterkrankungen einen neuen Höchststand. 64 Erkrankungen wurden als eindeutig beruflich verursacht angesehen (m: 11, w: 53) (Abb. 44). Die Zahl der im Rahmen der hautärztlichen Individualprävention (§ 3 BKV) erreichten Versicherten liegt dabei weitaus höher als 64. Im Hautarztverfahren steht die adäquate Behandlung der Erkrankung im Vordergrund. Eine berufliche Komponente wird hier unterstellt, lässt sich aber nicht in jedem Fall sichern.

Bei der beruflich verursachten Schwerhörigkeit liegt der Schwerpunkt in der Bau- (m: 24) und in der Metallbranche (m: 20). Frauen arbeiten seltener in Lärmbereichen und waren im Berichtsjahr nicht von einer Lärmschwerhörigkeit betroffen (m: 81). Obwohl durch verkürzte Verfahren (Stufe 1) inzwischen viele BK-Anerkennungen ohne ausreichende Klärung des Ursachenzusammenhanges er-

folgen, ist ein echter Trend bei dieser Berufskrankheit nicht erkennbar (Abb. 45).

Abbildung 44:
Trend berufsbedingter Hauterkrankungen

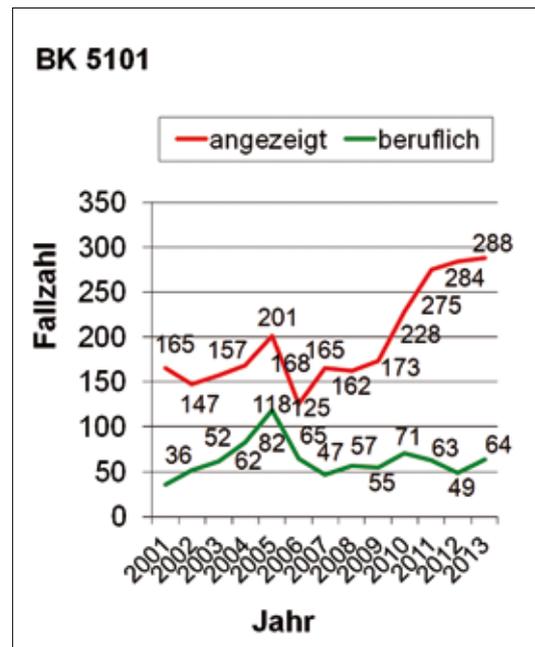
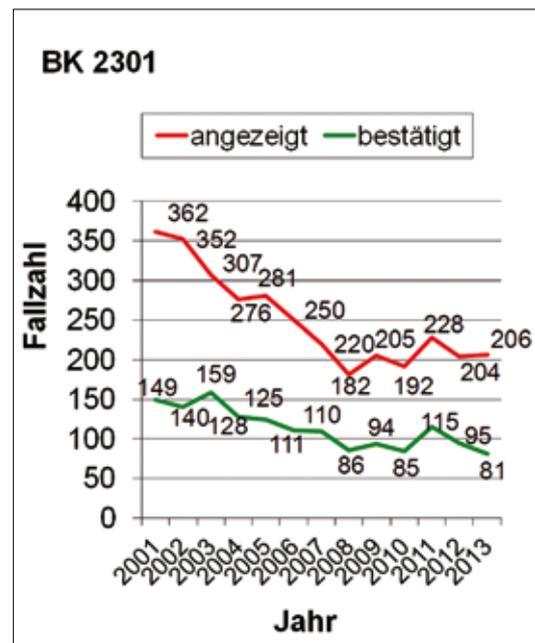


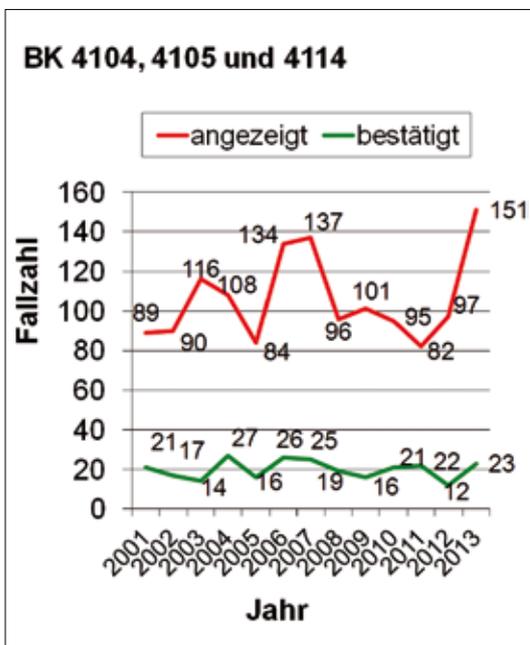
Abbildung 45:
Trend beruflicher Lärmschwerhörigkeit



Das Anzeigenaufkommen bei Verdacht auf asbestbedingte Erkrankungen ist in den letzten zwei Jahren wieder deutlich angestiegen.

Von den 23 Versicherten mit asbestbedingten Krebserkrankungen waren 11 (m: 11, w: 0) bei der BGHM und vier bei der BG Bau versichert (Anerkennungsquote 23 % vs. 11 %) (Abb. 46; m: 19, w: 4).

Abbildung 46:
Trend asbestbedingter Lungen-/ Kehlkopf- krebs und Mesotheliom



An nicht malignen, astbedingten Lungen- und Brustfellerkrankungen wurden 18 von 52 angezeigten Fällen zur Anerkennung empfohlen (m: 18, w: 0; Abb. 47). Dabei entfielen auf die BG Bau 7 von 12.

Wegen einer beruflich erworbenen Tuberkuloseinfektion standen 7 Anerkennungen einer BK 3101 an. Betroffen waren 4 Pflegekräfte (w) und 2 Ärztinnen sowie eine Mitarbeiterin in einem Sozialamt. Bei Krankenschwestern kamen 3 Fälle (w) an infektiöser Hornhautentzündung am Auge (Keratokonjunktivitis epidemica) und eine (w) MRSA-Infektion zur Anerkennung. Bei Erzieherinnen wurden ein Keuchhusten (Pertussis) und eine Hepatitis A zur Anerkennung als BK 3101 empfohlen (Abb. 48).

Abbildung 47:
Trend asbestbedingter Lungen- und Pleura- erkrankungen

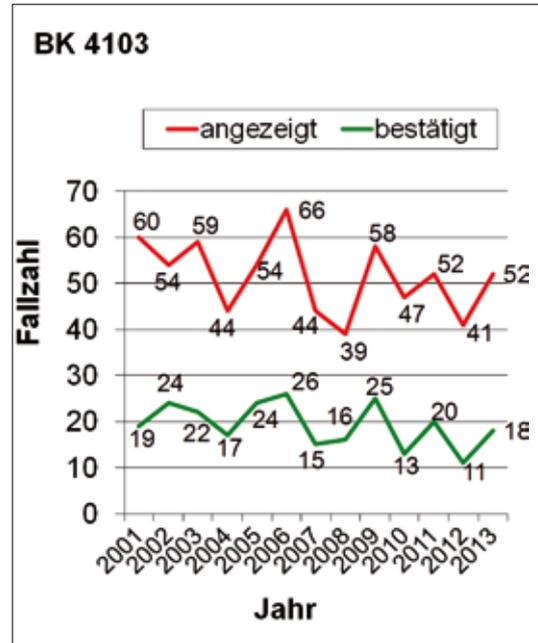


Abbildung 48:
Trend berufsbedingter Infektionskrankheiten

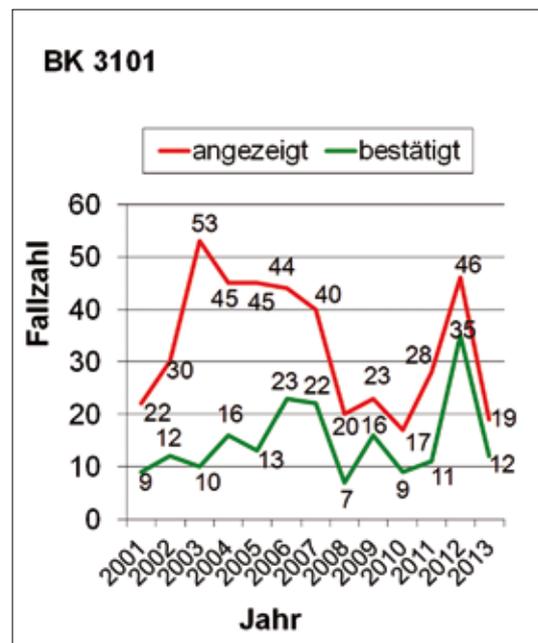
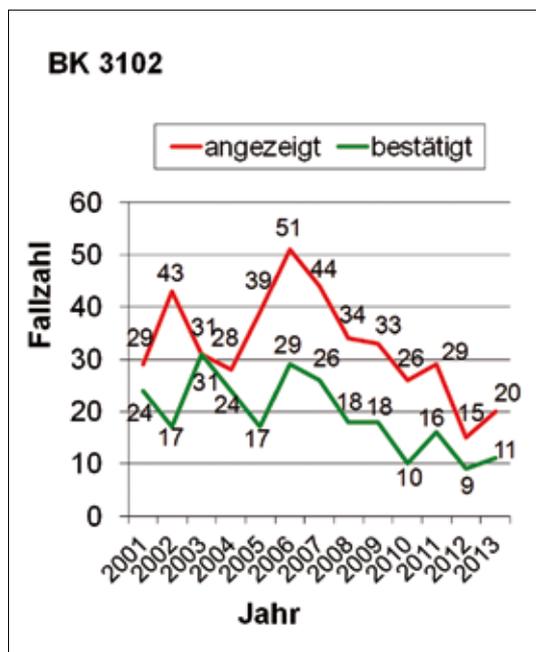


Abbildung 49:
Trend berufsbedingter Zoonosen

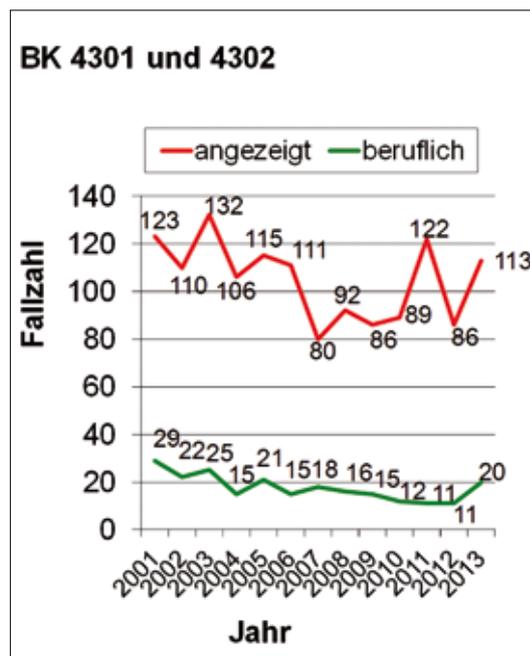


Bei den Zoonosen waren 6 Borreliose-Erkrankungen (m: 4, w: 2) nach beruflich akquirierten Zeckenstichen in brandenburgischen Wäldern anzuerkennen. Ein Fleischer erkrankte in einem Geflügelschlachtbetrieb an einer Ornithose. Ein Holztransporteur zog sich eine von Rötelmäusen übertragene Hantavirusinfektion zu. Zwei Tierzüchterinnen erkrankten an einer Kälberflechte (Trichophytie). Eine Landwirtin infizierte sich am Rinderbestand mit Streptokokken und erlitt Komplikationen (Abb. 49).

Die obstruktiven Atemwegserkrankungen werden weiterhin vom Bäckerasthma dominiert (m: 8, w: 2). Pflanzliche Stäube führten bei einer Mitarbeiterin in einem Baumarkt und einem Agrotechniker zu einem allergischen Asthma. Bei einer Pilzzüchterin wurden Shiitake-Pilze für die neu aufgetretene allergische Atemwegserkrankung verantwortlich gemacht. Berufliche Einflüsse durch chemisch-irritative Inhalate führten bei zwei Friseurinnen, einem Maurer, einem Schweißer, einer Restauratorin und einem Lagerarbeiter

zu einer Verschlimmerung ihrer vorbestehenden Atemwegserkrankung (Abb. 50).

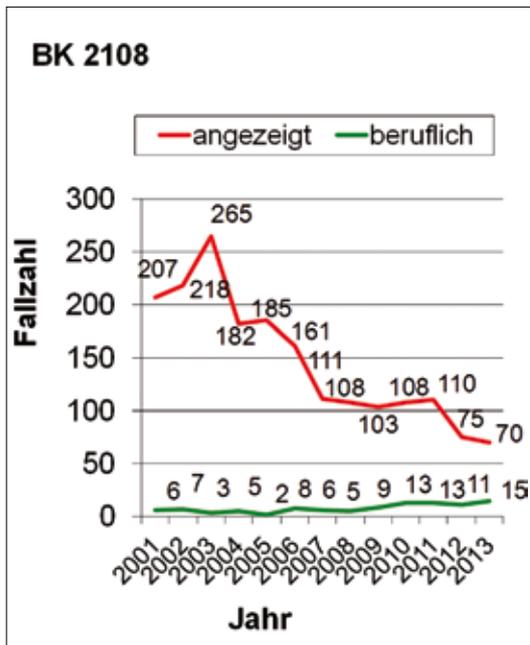
Abbildung 50:
Trend obstruktiver Atemwegserkrankungen



Im Berichtsjahr ist das Anzeigenaufkommen bei den bandscheibenbedingten Lendenwirbelsäulenerkrankungen weiter zurückgegangen. Dennoch steigt die absolute Zahl der Fälle (m: 11, w: 4), bei denen die berufliche Belastung durch Heben und Tragen schwerer Lasten als wesentliche Ursache für die Erkrankung angesehen wurde. Damit ist die Anerkennungsquote innerhalb von 10 Jahren von 1,3 % auf 21,4 % gestiegen. Bei einem Bauarbeiter hatte die kombinierte Belastung durch das Heben schwerer Lasten (BK 2108) und durch Ganzkörpervibration (BK 2110) zu einer Lendenwirbelsäulenerkrankung geführt. Aus gewerbeärztlicher Sicht war auch die Erkrankung eines Anlagenfahrers (BG RCI), der in einem Tätigkeitszeitraum von 24 Jahren einer Gesamtexposition für Ganzkörpervibration von 4.349 m/s² ausgesetzt war, als beruflich bedingt anzusehen (Abb. 51).

Abbildung 51:

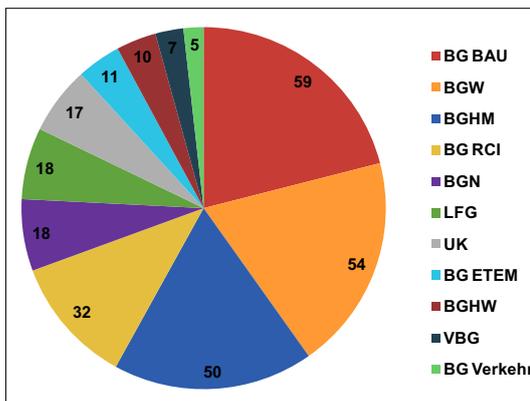
Trend der Lendenwirbelsäulenerkrankung durch Heben und Tragen schwerer Lasten



Die BGHM und die BGW schlossen im Jahr 2013 zahlenmäßig die meisten Verfahren ab (256 bzw. 255 erledigte Verfahren). Die im Berichtszeitraum höchste Zahl beruflich verursachter Erkrankungen (59 von 202) war jedoch bei der BG BAU zu verzeichnen (Abb. 52).

Abbildung 52:

Anteil beruflich verursachter Erkrankungen nach Berufsgenossenschaft



Die Details der in der Baubranche zu vermeldenden Erkrankungsfälle sind im Abschnitt Programmarbeit unter Gliederungspunkt 2.2 dieses Jahresberichtes dargestellt.

Dr. Frank Eberth, LAS Zentralbereich

frank.eberth@las.brandenburg.de

Untersuchung der Qualität der betriebsärztlichen Betreuung im Land Brandenburg

Gegenwärtig herrscht im Land Brandenburg - wie überall in der Bundesrepublik - ein Mangel an Betriebsärzten. Von den 48 bei der Landesärztekammer Brandenburg gemeldeten Arbeitsmedizinern, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben (jünger als 65 Jahre), ist ein Drittel zwischen 57 und 64 Jahre alt. Eine flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung besonders von kleinen Betrieben ist schon jetzt nicht mehr gewährleistet.

Weil die eigene Berufsgenossenschaft keine Betreuung organisiert, sind metallverarbeitende Betriebe gezwungen, betriebsärztliche Betreuungsleistungen auf dem sogenannten freien Markt einzukaufen. In einer Erhebung in kleinen Betrieben mit 10 bis 100 Beschäftigten dieser Branche wurden Arbeitgeber deshalb nach den tatsächlich stattfindenden betriebsärztlichen Aktivitäten befragt. Der Fragebogen umfasste 26 Fragen zur Betriebsgröße, Art und Umfang der betriebsärztlichen Betreuung, Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsarzt und die Zufriedenheit des Arbeitgebers mit der betriebsärztlichen Betreuung. Der Fragebogen wurde an alle 474 metallverarbeitenden Betriebe im Land Brandenburg versandt, die nach Erkenntnissen des LAS einen Betriebsarzt bestellt hatten. 270 Rückläufe konnten anonymisiert in die Auswertung einbezogen werden.

Abweichend von der ursprünglichen avisierten Betriebsgröße waren in 24 Betrieben weniger als 10 und in 16 Betrieben mehr als

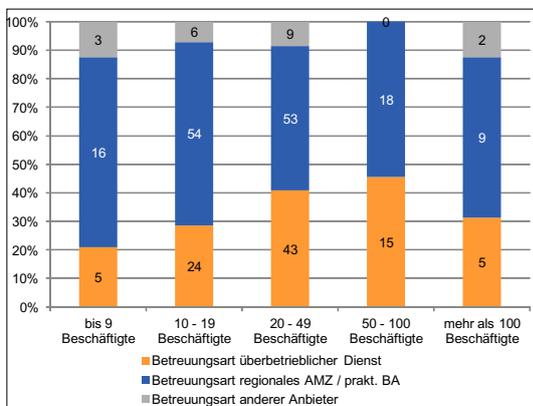
100 Arbeitnehmer beschäftigt. Acht Betriebe hatten zur Zahl der Beschäftigten keine Angaben gemacht. Der Anteil der Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten betrug mehr als 81 %.

Art der betriebsärztlichen Betreuung

Die Mehrzahl aller Betriebe (57 %) wurde von regionalen arbeitsmedizinischen Zentren und frei praktizierenden Betriebsärzten betreut. Weitere 35 % der Betriebe hatten einen bundesweit tätigen überbetrieblichen Dienst (z. B. BAD, IAS, TÜV) unter Vertrag. Es wird deutlich, dass sich überbetriebliche Dienste vorrangig um die größeren Betriebe kümmern. Die kleineren Betriebe werden überwiegend von regionalen Zentren betreut.

Abbildung 53:

Art der betriebsärztlichen Betreuung



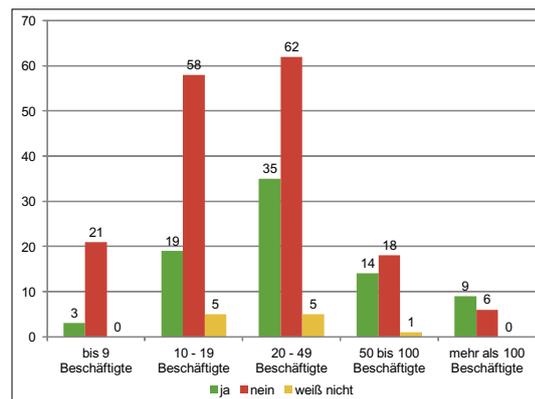
Tätigkeit des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt war in der Mehrzahl der Fälle 1- bis 2-mal jährlich im Betrieb. Die Angaben zur jährlichen Einsatzzeit schwankten, abhängig von der Betriebsgröße, zwischen 2 und 1.250 Stunden. In etwas mehr als der Hälfte der Betriebe (57 %) unterstützte der Betriebsarzt den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bestimmte Art und Umfang der betriebsärztlichen Beratungen und Untersuchungen.

In 48 % der Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern, in denen regelmäßige Sitzungen des Arbeitsschutz-Ausschusses (ASA) vorgeschrieben sind, nahm der Betriebsarzt an den Sitzungen teil. Die Betriebsgröße hat maßgeblichen Einfluss darauf, ob der Betriebsarzt an ASA-Sitzungen teilnimmt und auch zu Begehungen bei Kontrollen hinzugezogen wird. In der Hälfte der Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten ist der Betriebsarzt regelmäßig dabei (insgesamt/ im Durchschnitt aller Betriebe nur in 30 %).

Abbildung 54:

Einbeziehung des Betriebsarztes bei Kontrollen

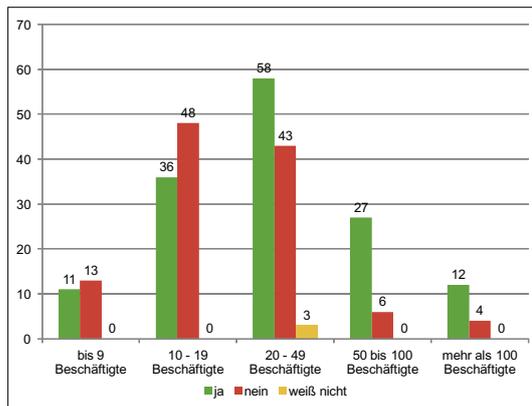


Betriebsärztliche Begehungen, wie sie das Arbeitssicherheitsgesetz vorschreibt, finden unabhängig von Kontrollen häufiger statt. In mehr als der Hälfte (54 %) der betreuten Betriebe kennt der Betriebsarzt die Arbeitsbedingungen aus eigener Erfahrung.

Die Mehrzahl der Arbeitgeber (61 %) bezieht den Betriebsarzt nicht in betriebliche Belange wie geplante technologische Änderungen, die Um-/Neugestaltung von Arbeitsplätzen oder Veränderungen der Arbeitszeitorganisation ein. Auch hier ist festzustellen, dass der Betriebsarzt mit steigender Betriebsgröße häufiger über relevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen informiert wird. Der häufigste Grund, den Betriebsarzt einzubeziehen, waren Fragen der Arbeitsplatzgestaltung.

Abbildung 55:

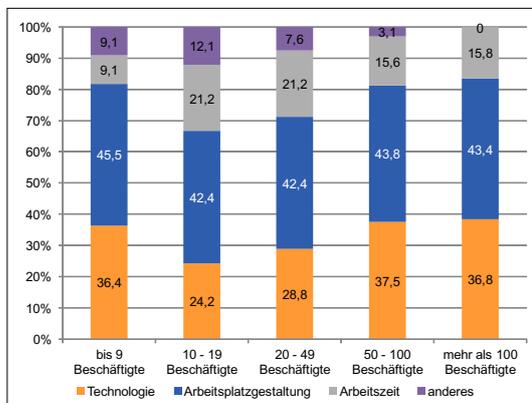
Begehungen des Betriebsarztes aus eigenem Ermessen



Die Hälfte der Betriebe hat zusätzlichen Beratungsbedarf. Dabei geht es hauptsächlich um Fragen zur gesundheitlichen Eignung, zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Beschäftigten. Ob es sich um frei praktizierende Arbeitsmediziner aus der Region oder angestellte Ärzte eines großen überbetrieblichen Dienstes handelt, hatte keinen Einfluss auf die Präsenz des Betriebsarztes im Betrieb.

Abbildung 56:

Information des Betriebsarztes über bestimmte betriebliche Veränderungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

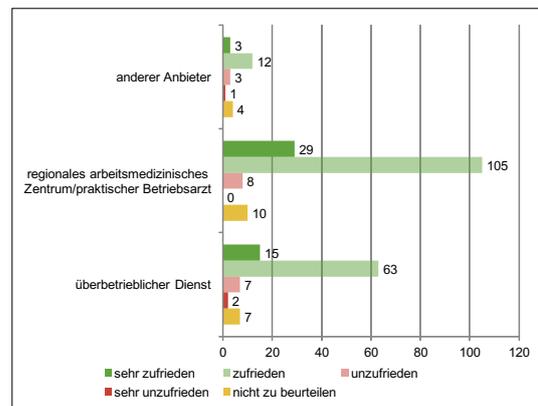


Zufriedenheit und Wirtschaftlichkeit

Die Zufriedenheit des Arbeitgebers mit seinem Betriebsarzt korrelierte mit Aktivitäten des Betriebsarztes im Betrieb, wie der Teilnahme an den ASA-Sitzungen und den regelmäßigen Besichtigungen. Es gab aber auch nicht wenige Arbeitgeber, die mit ihrem Betriebsarzt zufrieden waren, obwohl dieser im Betrieb kaum präsent war. Eine regelmäßige Berichterstattung des Betriebsarztes an den Arbeitgeber hatte dagegen keinen Einfluss auf die Zufriedenheit. Diese Berichterstattung erfolgte in nur 44 % der befragten Betriebe, obwohl sie zu den obligaten Aufgaben des Betriebsarztes gehört. Die weit überwiegende Zahl der Arbeitgeber (84 %) war mit der betriebsärztlichen Betreuung „zufrieden“ oder „sehr zufrieden“.

Abbildung 57:

Zufriedenheit der Arbeitgeber mit ihrem Betriebsarzt



Fast 57 % der Arbeitgeber sehen die betriebsärztliche Betreuung als wirtschaftlich lohnende, oder sich zumindest teilweise amortisierende Investition an. 15% der Arbeitgeber konnten auf diese Frage keine Antwort geben.

Dr. Frank Scharfenberg, LAS Zentralbereich

frank.scharfenberg@las.brandenburg.de

Der steinige Weg zur Anerkennung einer Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit

Im März 2013 zeigte eine HNO-Ärztin den Verdacht auf eine Berufskrankheit an. Ihr Patient, ein 62-jähriger Maurer, war wegen Schwerhörigkeit und Tinnitus (Ohrgeräuschen) in Behandlung. In ihrer Verdachtsanzeige nannte die HNO-Ärztin die jahrzehntelange Lärmarbeit ihres Patienten in verschiedenen Baufirmen als Ursache für die Schwerhörigkeit und den Tinnitus.

Seit einigen Jahren erkennen Berufsgenossenschaften aus Gründen der Verwaltungsoptimierung und zur Vermeidung von Gutachterkosten häufiger Lärmschwerhörigkeiten an, ohne vollständig zu ermitteln. Diese sogenannten Stufe-1-Verfahren unterliegen klaren Regeln und können eigentlich nur zur Anwendung kommen, wenn auf Grund des geringen Körperschadens eine Anerkennung ohne Rentenberechtigung ansteht. Die zuständige BG BAU hatte nun - offensichtlich im Sinne des vereinfachten Verfahrens - auf Ermittlungen zur Berufsvorgeschichte verzichtet. Die mit dem Ermittlungsverfahren befassten Sachbearbeiter der BG werteten lediglich ärztliche Befunde aus der arbeitsmedizinischen Gehörvorsorge aus. Allerdings kamen die Verwaltungsmitarbeiter der BG im Gegensatz zu der behandelnden HNO-Ärztin zu dem Urteil, dass die Ergebnisse der Gehöruntersuchungen gegen einen Zusammenhang zwischen der Lärmarbeit und Schwerhörigkeit sprechen würden. Es wurde behauptet, dass eine anlagebedingte Schwerhörigkeit vorliege. Auch das Ohrgeräusch hätte nach ihrer Auffassung keine berufliche Ursache.

Diesen Fall legte die BG BAU dem GÄD des LAS zur Stellungnahme vor. In ihrem Schreiben an den GÄD stellte die BG unmissverständlich fest: „Eine Berufskrankheit liegt nicht vor.“ Dieser Einschätzung der BG konnte sich die zuständige Gewerbeärztin

nicht anschließen. Sie wies die BG darauf hin, dass der Versicherte möglicherweise 40 Jahre lang gehörschädigendem Arbeitslärm ausgesetzt gewesen war und begründete ausführlich, warum die Ergebnisse der Gehöruntersuchungen sehr wohl mit einer Lärmschwerhörigkeit vereinbar sind. Schließlich empfahl die Gewerbeärztin, die konkrete Lärmbelastung, der der Versicherte bisher ausgesetzt gewesen war, zu ermitteln. Im Falle einer ausreichenden Lärmbelastung sollte der Zusammenhang zwischen Schwerhörigkeit und Lärmarbeit durch ein HNO-fachärztliches Gutachten geklärt werden.

Die BG ist verpflichtet, den Ermittlungsvorschlägen der Gewerbeärzte zu folgen. Der Präventionsdienst der BG stellte einen beruflichen Lärmexpositionspegel von 86 - 88 dB(A) für den Zeitraum von 1972 bis 2013 fest. Diese Lärmbelastung reicht aus, um Schwerhörigkeit und einen begleitenden Tinnitus zu verursachen. Danach wurde der Maurer durch einen HNO-Facharzt begutachtet. Der Gutachter kam zu der Einschätzung, dass die bestehende Schwerhörigkeit durch die langjährige Lärmarbeit verursacht wurde. Die Gewerbeärztin schloss sich in ihrer abschließenden Stellungnahme der Einschätzung des Gutachters an.

Der Versicherte hat im Falle der Anerkennung als Berufskrankheit Anspruch auf medizinische Behandlung seiner Lärmschwerhörigkeit und seines Ohrgeräusches zu Lasten der Berufsgenossenschaft. Dazu gehört auch die Übernahme der Kosten für ein Hörgerät und aller diesbezüglichen Auslagen (Batterien).

Ursula Kranz, LAS Zentralbereich
ursula.kranz@las.brandenburg.de

Anhang

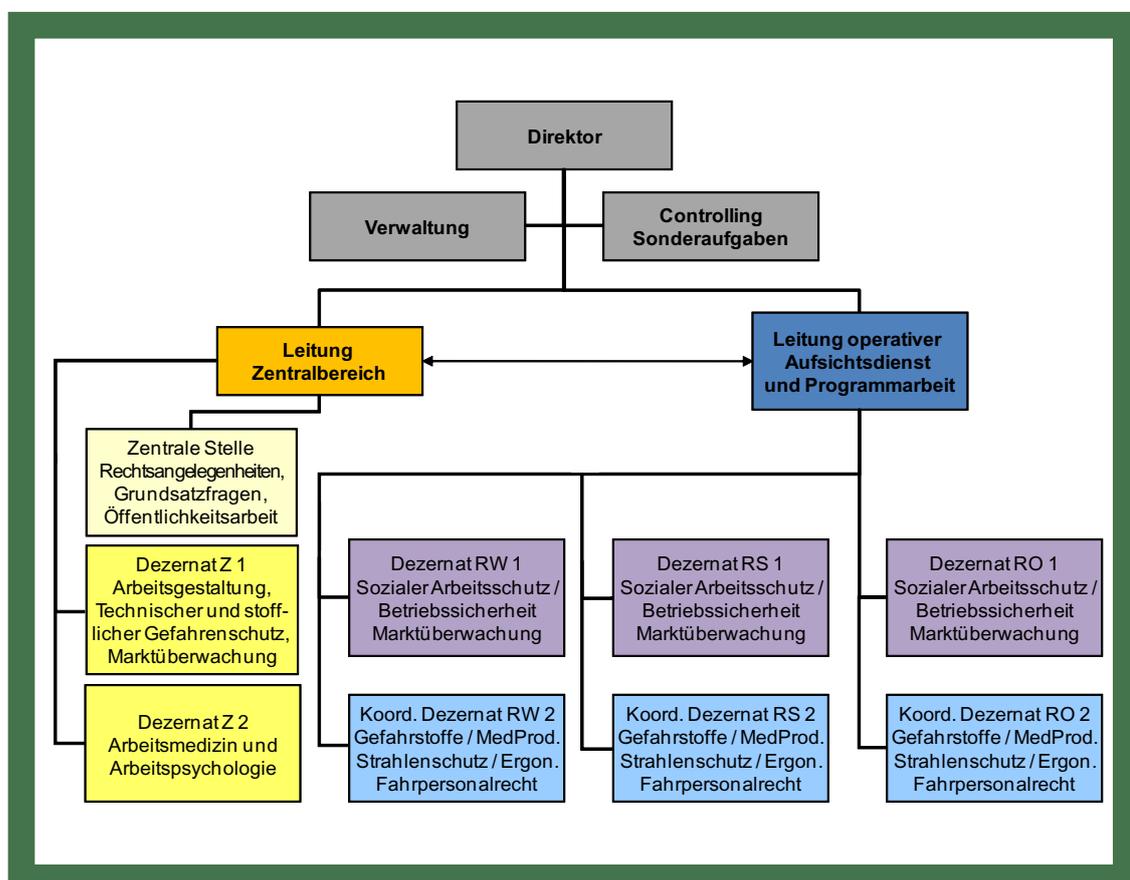


Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

Stichtag: 30.06.2013

Pos.	Personal	Zentralinstanz					Mittel- instanz	Ortsinstanz					Sonstige Dienst- stellen	Summe
		weibl. 1a	männl. 1b	Gesamt 1c	% weibl. 1d	% männl. 1e		weibl. 3a	männl. 3b	Gesamt 3c	% weibl. 3d	% männl. 3e		
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte													
	Höherer Dienst	2,0	3,0	5,0	40,0	60,0		14,0	16,0	30,0	46,7	53,3		35,0
	Gehobener Dienst	1,0	2,0	3,0	33,3	66,7		31,0	37,0	68,0	45,6	54,4		71,0
	Mittlerer Dienst							3,0	2,0	5,0	60,0	40,0		5,0
	Summe 1	3,0	5,0	8,0	37,5	62,5		48,0	55,0	103,0	46,6	53,4		111,0
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung													
	Höherer Dienst							1,0		1,0				1,0
	Gehobener Dienst								3,0	3,0				3,0
	Mittlerer Dienst													
	Summe 2							1,0	3,0	4,0				4,0
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte							3,0	2,0	5,0	60,0	40,0		5,0
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer													
5	Sonstiges Fachpersonal													
	Höherer Dienst							3,0	3,0	6,0	50,0	50,0		6,0
	Gehobener Dienst							6,0	4,0	10,0	60,0	40,0		10,0
	Mittlerer Dienst							19,0	0,0	19,0	100,0	0,0		19,0
	Summe 5							28,0	7,0	35,0	80,0	20,0		35,0
6	Verwaltungspersonal	1,0	0,0	1,0	100,0	0,0		18,0	2,0	20,0	90,0	10,0		21,0
Insgesamt		4,0	5,0	9,0	44,4	55,6		98,0	69,0	167,0	58,7	41,3		176,0

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	25	471	419	890	19758	19078	38836	39726
500 bis 999 Beschäftigte	68	295	171	466	23434	24029	47463	47929
Summe	93	766	590	1356	43192	43107	86299	87655
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	189	350	547	897	31628	31944	63572	64469
100 bis 249 Beschäftigte	786	610	519	1129	62754	54524	117278	118407
50 bis 99 Beschäftigte	1489	484	315	799	55554	45117	100671	101470
20 bis 49 Beschäftigte	4767	723	282	1005	76962	66081	143043	144048
Summe	7231	2167	1663	3830	226898	197666	424564	428394
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6748	602	447	1049	47345	42541	89886	90935
1 bis 9 Beschäftigte	51463	954	1051	2005	76542	93199	169741	171746
Summe	58211	1556	1498	3054	123887	135740	259627	262681
Summe 1 - 3	65535	4489	3751	8240	393977	376513	770490	778730
4: ohne Beschäftigte	4023							
Insgesamt	69558	4489	3751	8240	393977	376513	770490	778730

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	8	140	371	519	5	33	78	116	15	43	189	247			58	1		101	8		319	367		572	18	163
02	Metallverarbeitung		284	1170	1454		58	159	217		70	181	251			167	1		82	1		615	80		60	4	19
03	Bau, Steine, Erden	1	652	6652	7305		125	649	774		161	678	839			686	10		126	11		1769	199	5	252	36	157
04	Entsorgung, Recycling	1	134	1033	1168	1	48	204	253	1	61	227	289			177			107	1		579	17	2	87	5	25
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1727	8291	10042	13	205	384	602	32	240	423	695			480	2		186		1	2108	112	4	3295	7	13
06	Leder, Textil		37	205	242		7	15	22		12	16	28			16			11		1	54	9		21	1	4
07	Elektrotechnik	1	142	443	586	1	21	49	71	1	30	51	82			54			23	2		128	47	1	68	1	
08	Holzbe- und -verarbeitung		70	533	603		11	24	35		12	28	40			20			16	1	1	95	17		31		5
09	Metallerzeugung	4	25	40	69	2	8	10	20	13	15	15	43			19			20	2		54	23		42	2	5
10	Fahrzeugbau	5	36	134	175	3	10	23	36	4	16	23	43			23			19	1		92	16		70	1	
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		226	3372	3598		35	412	447		39	480	519			345	1		169	2	1	1265	58	3	127	7	17
12	Nahrungs- und Genussmittel		481	3105	3586		120	325	445		151	345	496			352	14		113	13		1226	85	2	169	14	15
13	Handel	5	646	12109	12760	3	161	916	1080	3	221	1128	1352			445	275		628	2		1144	134	3	1505	38	24
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	139	1558	1699		5	68	73		5	86	91	1		63	12		13			145	9		246	1	5
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	60	248	312	2	12	13	27	2	14	20	36			20			15			79	1		127		
16	Gaststätten, Beherbergung		224	7368	7592		16	258	274		18	281	299			207	5		81			913	6		193	4	10

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
17	Dienstleistung	4	553	6001	6558	1	51	278	330	1	61	305	367		258	7		93		810	49	1	504	12	21	
18	Verwaltung	21	691	1590	2302	1	83	72	156	1	106	117	224		103			59	1	6	346	63		628	2	2
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	22	16	39		9	4	13		13	4	17		6			8	3		9	6		18		2
20	Verkehr	5	590	2435	3030	2	145	277	424	2	187	329	518		324	25		163	2		4617	53		179	68	460
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	59	438	499	1	9	35	45	1	9	40	50		38			12			102	105	4	43		
22	Versorgung	1	130	325	456		26	69	95		48	83	131		60			70	1		256	46	1	157		8
23	Feinmechanik	2	51	414	467	2	17	45	64	3	20	49	72		52	1		19			135	17		33	2	4
24	Maschinenbau	2	112	360	474	2	29	48	79	3	41	50	94		65			27	2		196	32		31		
	Insgesamt	93	7231	58211	65535	39	1244	4415	5698	82	1593	5148	6823	1	4038	354		2161	53	10	17056	1551	26	8458	223	959

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten						Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	312	2247	2560		74	281	355		90	403	493			268	8		124	13		1039	368		537	32	169
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		33	93	126		3	9	12		3	10	13			9			4			35	2		3		
3	Fischerei und Aquakultur		3	57	60		3	5	8		3	5	8			6			2			21					
5	Kohlenbergbau																										
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			2	2																						
7	Erzbergbau																										
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		3	21	24		2	3	5		4	4	8			6			2			12			5		
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden																										
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		146	843	989		37	56	93		52	57	109			67	5		30	5		194	41	1	64		4
11	Getränkeherstellung		12	15	27		3	1	4		3	1	4			3	1					1	2	1	15		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
12	Tabakverarbeitung		2		2																	2				
13	Herstellung von Textilien		7	21	28		1	2	3		1	2	3		3						13					
14	Herstellung von Bekleidung		3	20	23			3	3			3	3		1			2			4			2		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		4	30	34		2	4	6		2	4	6		5		1				10	1		2		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		58	442	500		11	14	25		12	16	28		14		10	1	1		59	12		29		5
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	22	16	39		9	4	13		13	4	17		6		8	3			9	6		18		2
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	27	218	246	1	6	29	36	1	6	33	40		29		11				76	2	1	22		
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	2	2	5	1	1	1	3	6	1	1	8		2		5	1			5	6		10		
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	30	52	84	1	13	18	32	3	18	23	44		21		21	2			75	17		41		2
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	7	17	25	1	2	2	5	2	3	2	7		2		5				2	5		31		
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	74	150	227	2	17	30	49	4	21	32	57		32	1	23				173	9		40		3

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		79	370	449		19	17	36		42	25	67		27	3		28	5		133	22		26		1		
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	4	25	40	69	2	8	10	20	13	15	15	43		19			20	2		54	23		42	2	5		
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		284	1170	1454		58	159	217		70	181	251		167	1		82	1		615	80		60	4	19		
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	62	271	334	1	11	28	40	1	18	29	48		31			14			69	18		42	1			
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		80	172	252		10	21	31		12	22	34		23			9	2		59	29	1	26				
28	Maschinenbau	2	112	360	474	2	29	48	79	3	41	50	94		65			27	2		196	32		31				
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	20	47	69		7	11	18		12	11	23		13			9	1		57	5		26				
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	16	87	106	3	3	12	18	4	4	12	20		10			10			35	11		44	1			
31	Herstellung von Möbeln		12	91	103			10	10			12	12		6			6			36	5		2				
32	Herstellung von sonstigen Waren		29	321	350		7	18	25		8	18	26		21			5			33			22		2		
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2	22	93	117	2	10	27	39	3	12	31	46		31	1		14			102	17		11	2	2		
35	Energieversorgung	1	107	244	352		22	57	79		44	71	115		50			64	1		245	46	1	136		6		
36	Wasserversorgung		23	81	104		4	12	16		4	12	16		10			6			11			21		2		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
37	Abwasserentsorgung		49	594	643		15	93	108		16	99	115		89			25			248	2		29		7
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	78	426	505	1	29	107	137	1	41	124	166		84			78	1		324	14	1	53	5	16
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		7	13	20		4	4	8		4	4	8		4			4			7	1	1	5		2
41	Hochbau	1	190	1380	1571		27	143	170		31	145	176		142	1		30	3		369	37	1	40	10	46
42	Tiefbau		81	247	328		11	36	47		13	37	50		40			9	1		70	45	1	26	5	22
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		299	4632	4931		66	450	516		71	467	538		471	6		57	2		1185	95	3	155	21	88
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		217	2937	3154		33	326	359		35	378	413		288			122	2	1	1110	11		78	7	14
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	219	1198	1419		18	76	94		24	85	109		59	1		47	1		178	67	1	120	1	15
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	434	11156	11593	3	145	912	1060	3	201	1130	1334		437	275		619	1		1113	114	5	1433	37	12
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen		360	2047	2407		91	236	327		116	274	390		264	14		107	1		1664	21		41	63	374
50	Schifffahrt		4	45	49		1		1		2		2					2						3		
51	Luftfahrt		1	18	19			2	2			2	2		1			1			3	3		9		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	92	200	295	2	24	26	52	2	37	39	78		29			49			165	29		80	5	83	
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	2	133	125	260		29	13	42		32	14	46		30	11		4	1		2785			46		3	
55	Beherbergung		95	1184	1279		9	66	75		10	71	81		57			23			243	3		92	1	4	
56	Gastronomie		129	6184	6313		7	192	199		8	210	218		150	5		58			670	3		101	3	6	
58	Verlagswesen	1	17	120	138		1	4	5		1	4	5		5						12			12			
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		13	95	108		1	2	3		1	3	4		3			1			11	103	3	9			
60	Rundfunkveranstalter		2	5	7		1		1		1		1		1						3						
61	Telekommunikation	4	25	103	132	2	1	1	4	2	1	1	4		3			1			12			105			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		12	24	36		5	3	8		5	4	9		7			2			16			13			
63	Informationsdienstleistungen		23	121	144		6	9	15		8	15	23		10			12			51	1		9			
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	60	593	654		2	13	15		2	13	15		15						11	7		128			
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	15	146	162																			12			

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzzeigen				
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26						
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			66	66			1	1			1	1							4	1		2								
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		57	534	591			2	43	45			2	60	62	1				37	12		10			94			103	1	5
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		9	457	466				16	16				16	16					14			2			78			15		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		4	66	70			1	3	4			1	4	5					4						15			7		
71	Architektur- und Ingenieurbüros		60	1025	1085			2	37	39			2	38	40					30			7			96	15		56		3
72	Forschung und Entwicklung	1	39	129	169	1	8	14	23	2	13	15	30							8			18			64	32		135		
73	Werbung und Marktforschung		3	110	113				5	5				6	6					4			2			32			6		
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		6	103	109			1	1	2			1	1	2					1			1			3	3		4		
75	Veterinärwesen		2	199	201			1	13	14			2	13	15					11			4			75	6		83	1	
77	Vermietung von beweglichen Sachen		7	219	226			1	11	12			1	12	13					10			3			36	1		1		
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		93	98	191			10	3	13			10	3	13					13						10			51		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten							Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		1	274	275			4	4			4	4			3			1			4			4		
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	51	51	103	1	3	1	5	1	4	2	7			2			5			9	1		26		
81	Gebäudebetreuung	1	196	731	928		18	38	56		23	39	62			45	4		12			88	14	1	59		2
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	2	69	278	349		10	18	28		12	18	30			18			10			44	11		130		3
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	20	627	564	1211	1	72	38	111	1	95	74	170			66			51	1	6	216	39		570	2	1
85	Erziehung und Unterricht	4	828	2815	3647		61	98	159		70	113	183			118			47		1	470	29		659		1
86	Gesundheitswesen	16	162	4047	4225	11	32	153	196	29	39	166	234			160	2		69			689	45	2	1678	3	7
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	431	397	830	1	50	34	85	1	56	36	93			73			19			299			441	3	1
88	Sozialwesen (ohne Heime)	1	265	704	970		53	72	125		60	80	140			110			29			511		2	299		4
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	1	12	74	87		1	3	4		1	3	4			4						34	18		13		1
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		21	213	234		7	13	20		7	13	20			16			4			52			15		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass									
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			1	1																						
	Insgesamt	93	7231	58211	65535	39	1244	4415	5698	82	1593	5148	6823	1		4038	354		2161	53	10	17056	1551	26	8458	223	959

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass								
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	2277		84		2166	25		5828	12		660	376	85
2	überwachungsbedürftige Anlagen	3				2						11		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	7				7			11			1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	10				9		1	17	29				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	8				8			2			1		
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	103				103			204					
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													
12	Übrige	20		1		9	3		2	8		10		
	Insgesamt	2428		85		2304	28	1	6064	49		683	376	85
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben									Anzahl Beanstandungen
		1508	103	30	4083	448		4793	90	11	3845	3416		3535	40	11309	612	29	340	894	5
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	237	35	7	3984	136		2232	62	1	772	2142	4420	16		1412	158		33	61	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	224	10	2	3981	124		2977	50	3	2652	2017	6265	13		103	342	2	108	148	1
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	101	3		3816	154		2276	56	1	453	1820	4713	11		19	88	1	19	38	1
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	85	3	2	1281	35		323			264	352	572	204	3	778	4		8	16	
1.5	Gefahrstoffe	99	34	2	2693	15		383	7	7	154	690	1354	57		456	32		11	18	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	24	3		182	235		90		1	17	62	149	1120	1	1053	31		3	37	2
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	34	1	1	844	4		50			41	132	185	1		2					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	94		11	123	4		102		1	36	55	198	384		1526	17		5	12	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	13	3	3	137	1		20	1		10	21	34			6			18	23	
1.11	psychische Belastungen	10	4	2	1129	7		35	1		1	55	46								
	Summe Position 1	921	96	30	18170	715		8488	177	14	4400	7346	17936	1806	4	5355	672	3	205	353	6
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	3	1		41	27		513				13	46	139		16	25		1		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	14		1	235			15			14	75	150			4					
	Summe Position 2	17	1	1	276	27		528			27	121	289			20	25		1		
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	186	14	2	3608	42		705	9		140	342	2350	662	22	12	10		9	54	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	109	15	2	324	24		254		1	121	48	2218			2	50	27	130	529	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	39	1	1	730	5		10	1		15	21	20	1016	8	5					
3.4	Mutterschutz	501	6	1	1937	6		41			11	150	116	65	6	6006					
3.5	Heimarbeitsschutz				3			1													
	Summe Position 3	835	36	6	6602	77		1011	10	1	287	561	4704	1743	36	6025	60	27	139	583	
4	Arbeitsmedizin	203	14	1	2596	8		111	2	1	535	470	552			7	5				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1976	147	38	27644	827		10138	189	16	5249	8498	23481	3549	40	11407	762	30	345	936	6

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	26	19	11	13	14	2	1	1		3					26	19	26	16		3				1	
Einführer	1	12	1	7				1		3					1	10	1	10		2					
Händler	25	52	9	43	3	2		4	10	2	3		1	43	21	49	10	50	13				4		1260
Aussteller																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		9		2		4		2		1				5		8		4		3					
Insgesamt	52	92	21	65	17	8	1	8	10	9	3		1	48	48	86	37	80	13	8			4	1	1260

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	1		38	3	3			1				46

Tabelle 6 (ausführlich)
Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
11	Metalle oder Metalloide												
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	7						7		2		5	
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1						1		1			
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	4		1	1			5	1	1		4	1
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1						1				1	
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen												
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen												
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen												
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	2	1					2	1	1	1	1	
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen												
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	1						1				1	
12	Erstickungsgase												
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid												
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff												
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe												
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	41	3					41	3	2	1	39	2
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	9						9		2		7	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol												
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge												
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff												
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)												
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen												
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen												
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure												
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide												
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide												
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	2						2				2	
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin												
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol												
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4						4		2		2	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1						1				1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	7						7		4		3	
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	37	4	1				38	4	9		29	4
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
21	Mechanische Einwirkungen												

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz												
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen												
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	53	14					53	14	37	5	16	9
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	59	6	1				60	6	36	3	24	3
5	Hautkrankheiten												
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	288	64					288	64	227	53	61	11
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	1						1				1	
6	Krankheiten sonstiger Ursache												
6101	Augenzitern der Bergleute												
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	24						24		2		22	
DDR-BKVO Nr. 81	Irritative chronische Krankheiten der Lungen durch chemische Stoffe	1						1				1	
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	31	6					31	6	13	3	18	3
Insgesamt		1268	275	18	6			1286	281	424	91	862	190

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte
 Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit
 Postfach 60 11 63, 14411 Potsdam
 Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
 Telefon: 0331 866-5360
 Telefax: 0331 866-5369
 E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de
 Internet: <http://www.masgf.brandenburg.de>

Landesamt für Arbeitsschutz
Sitz und Zentralbereich
 Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
 Horstweg 57, 14478 Potsdam
 Telefon: 0331 8683-0
 Telefax: 0331 864335
 E-Mail: las.office@las.brandenburg.de
 Internet: <http://bb.osha.de>

Regionalbereich Süd
 Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
 Telefon: 0355 4993-0
 Telefax: 0355 4993-571
 E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich West
 Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
 Telefon: 03391 40449-0
 Telefax: 03391 40449-939
 E-Mail: office.west@las.brandenburg.de
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
 Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
 Telefon: 0331 28891-0
 Telefax: 0331 28891-927

Regionalbereich Ost
 Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
 Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
 Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
 Telefon: 03334 38523-0
 Telefax: 03334 38523-949
 E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
 Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
 Robert-Havemann-Str. 4,
 15236 Frankfurt (Oder)
 Telefon: 0335 284746-0
 Telefax: 0335 284746-989

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG-Zuständigkeitsverordnung – EVPG-ZV) vom 11.06.2013

GVBl. II Nr. 47

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf den Gebieten des Arbeits- und des Strahlenschutzes vom 03.07.2013

GVBl. II Nr. 51

auf Bundesebene

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 22.01.2013

BGBl. I S. 110

Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit vom 24.04.2013

BGBl. I S. 944

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher, güterkraftverkehrsrechtlicher und zulassungsrechtlicher Vorschriften vom 22.05.2013

BGBl. I S. 1395

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 15.07.2013

BGBl. I S. 2514

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 23.07.2013

BGBl. I S. 2565

Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 14.08.2013

BGBl. I S. 3221

Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 28.08.2013

BGBl. I S. 3498

Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19.10.2013

BGBl. I S. 3836

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 23.10.2013

BGBl. I S. 3882

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Arbeitsblatt – Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Saisonarbeit	Werban, Simone, LAS RB Süd; Mitarbeiter/-innen der SVLFG	Internetportal der Sozial- versicherung für Landwirt- schaft, Forsten und Garten- bau (SVLFG) https://www.svlfg.de/30-praevention/prv02-praxishilfen/prv0204-checklisten/index.html) und der Arbeitsschutzver- waltung Brandenburg http://bb.osha.de/de/gfx/publications/4DAA829BD156432F88BAA50CF9F7B0C4.php)
Arbeitsstättenverordnung und Regeln für Arbeitsstätten	Pernack, Ernst-Friedrich, MASF	Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 7-8/2013, S. 343 - 345
Bestimmung der Klima-Behaglichkeit in Innenräumen mit Hilfe des PMV	Engelhardt, Lars, LAS RB West	BPUVZ 11/2013, S. 592 - 595
Brandenburg – Landesprogramm „Sicher und gesund in der Landwirtschaft“	Redaktionelle Ankündi- gung	LSV kompakt 02/2013, S. 16
Das Gemeinwohl und die Anwendung nicht-ionisierender Strahlung am Menschen	Mischke, Marian, LAS RB West	Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 6/2013, S. 308 - 311
Evaluation: Was bringt die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie?	Pernack, Ernst-Friedrich u.a., MASF	Prävention – Zeitschrift für Gesundheitsförderung 02/2013, S. 55 - 58
Hygienemaßnahmen: Rettungs- und qualifizierte Krankentransportdienste	Kranz, Ursula, LAS ZB; Arbeitsgruppe Kran- kenhaushygiene beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz	Brandenburgisches Ärzteblatt 9/2013, S. 30 - 31
Klima in Innenräumen - Schimmel- gefährdung im Winter vermeiden	Engelhardt, Lars, LAS RB West	Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 11/2013, S. 549 - 554
Präventions- und Hygienemaßnahmen zur Infektionsvermeidung durch Methicillinresistente Staph. aureus (MRSA) in der Arztpraxis	Kranz, Ursula, LAS ZB; Arbeitsgruppe Kran- kenhaushygiene beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz	Brandenburgisches Ärzteblatt 3/2013, S. 32
Überprüfung der Sicherungspläne nach 1.10 ADR/RID	Urban, Sigrid, LAS RB Ost	Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 4/2013, S. 210 - 211
Zur Umsetzung der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung – Ergebnisse eines Landesprogrammes in Brandenburg	Dr. Frank Koch, Dr. Detlev Mohr, LAS ZB; Ulrich Noah, LAS RB Süd	Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 06/2013, S. 323 - 326

Abkürzungsverzeichnis

AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ALMA	Arbeitskreis der Ländermessenstellen für chemischen Arbeitsschutz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenregeln
B.A.H.	Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BER	Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz-und-Metall
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BG RCI	Berufsgenossenschaft der Rohstoff- und Chemieindustrie
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BildscharbV	Bildschirmarbeitsverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CIOB-PIP	Centralny Instytut Ochrony Pracy - Państwowy Instytut Badawczy
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EU	Europäische Union
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemika- lien
IAO	Frauenhofer-Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAGetSi Berlin	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LDA	Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
m	männlich
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NAK	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PER	Perchlorethylen
PSA (gA)	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UK	Unfallkassen
UVT	Unfallversicherungsträger
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
w	weiblich
WK	Wirtschaftsklassen
ZAB	ZukunftsAgentur Brandenburg

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

<http://bb.osha.de>

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 36:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Frau Dipl.-Ing. Beate Pflugk

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelfoto: Herr Buch, Landesamt für Arbeitsschutz

Dezember 2014